



Aufgefallen, Abgeklärt, Ausgeschult

Exklusionsprozesse und Konstruktion von (Ab-)Normalität in Winterthurer Schulen Ende der 1950er-Jahre

Lukas Höhener

Schriftenreihe Historische Bildungsforschung und Bildungspolitikanalyse

Lucien Criblez, Lukas Lehmann und Karin Manz (Hrsg.)

Nr. 2

Zürich März 2015

Lukas Höhener

„Aufgefallen, Abgeklärt, Ausgeschult“

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit der Charakteristik schulischer Exklusionsprozesse der Winterthurer Volksschule zum einen und der dahinter stehenden Beweggründe und Ansichten zum anderen. Anhand der Analyse von fürsorgerischen Schülerakten des Schulamtes werden die Teilschritte und Systematiken im Ausschulungsprozess beschrieben und die über Verbleib oder Ausschluss entscheidenden Faktoren benannt. Sie liefern ferner die Grundlage für eine Annäherung an das dadurch konstituierte Verständnis eines „Regelschülers“. Es stellt sich heraus, dass der familiäre Hintergrund und Merkmale sozialer Adaption die Entscheidungsfindung von Behörden, Lehrpersonen und anderen Akteuren massgeblich beeinflussen.

Schlagworte: Schweiz / Schulausschluss / Volksschule / Regelschüler

Lukas Höhener arbeitet als Assistent am Institut für Erziehungswissenschaft. Er schreibt an seiner Dissertation zur Schweizer Curriculumdebatte der 1960er/1970er-Jahre.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich im Herbstsemester 2014 als Masterarbeit angenommen.

Die Schriftenreihe Historische Bildungsforschung und Bildungspolitanalyse wird vom Lehrstuhl Historische Bildungsforschung und Steuerung des Bildungssystems des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich geführt (<http://www.ife.uzh.ch/research/hbs.html>). Sie dient der Veröffentlichung von Arbeiten wissenschaftlicher Mitarbeitenden des Lehrstuhls sowie von hervorragenden studentischen Abschlussarbeiten. Die darin vertretenen Positionen und geäußerten Meinungen liegen jedoch in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Autorenschaft und gelten nicht als offizielle Standpunkte des Lehrstuhls.

Sämtliche Beiträge der Schriftenreihe HBS sind verfügbar unter: <http://www.uzh.ch/blog/ife-hbs/category/publikationen/>

Aufgefallen, Abgeklärt, Ausgeschult

Exklusionsprozesse und Konstruktion von (Ab-)Normalität in Winterthurer Schulen
Ende der 1950er-Jahre

Lukas Höhener

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	3
<hr/>	
2 Theorie, Verstehensgrundlagen und Vorgehen	6
2.1 Das Modell der rationalen Schliessung von R. Murphy	6
2.2 Das Modell des Normalismus von J. Link	7
2.3 Fragestellungen	9
2.4 Gesellschaftliche und wohlfahrtsstaatliche Eckpfeiler Winterthurs um 1950	10
2.4.1 Soziale und wirtschaftliche Aspekte Winterthurs	11
2.4.2 Vorstellungen von Erziehung und Lebensführung	13
2.4.3 Exkurs zum Begriff der Verwahrlosung	15
2.5 Juristische Grundlagen des Schulausschlusses und Definition	16
2.6 Quellenkritik	19
2.7 Methodisches Vorgehen	20
2.7.1 Übersichtstabelle der Schulakten mit Schulausschlüssen	20
2.7.2 Detaillierte Fallerfassung und Codierung	21
<hr/>	
3 Charakteristik der Exklusionsprozesse in Winterthurer Schulen	23
3.1 Prototypische Schulausschlüsse und die beteiligten Akteure	23
3.1.1 Drei Schulausschlussprozesse	23
3.1.2 Akteure und ihre Funktion	25
3.2 Systematisierung des Ausschlussprozesses	29

3.2.1 Teilschritte des Schulausschlussprozesses	29
3.2.2 Systematiken des Schulausschlussprozesses	31
3.3 Akteursspezifische Begründungen, Typologien und Exklusionscodes	34
3.3.1 Argumente der Akteure	34
3.3.2 Typologien im Vergleich der Schulausschlüsse	38
3.3.3 Exklusionscodes	40
3.4 Resümee und Zwischenbilanz	42
3.4.1 Resümee der Ergebnisse	42
3.4.2 Zwischenbilanz	43
4 Schulausschlüsse – Konstruktion von (Ab-) Normalität	45
4.1 Normalismus im schulischen Kontext	45
4.1.1 Das Modell des Normalismus im Überblick	45
4.1.2 Einflussfluss von Institutionen und Strategien auf das Normalfeld	47
4.1.3 Der Schulausschluss im Modell des Normalismus	50
4.2 Interpretation und Resümee	52
5 Schluss	53
6 Literatur-/Quellenverzeichnis	56
6.1 Literaturverzeichnis	56
6.2 Quellenverzeichnis	57
6.3 Abbildungsverzeichnis	57
7 Anhang	59
7.1 Codierungstabelle für Begründungen in den Schulakten	59

1 Einleitung

„Bürokratische Akten haben nicht nur durch ihre Identitätszuschreibung wirklichkeitsstiftende Kraft, sie bilden auch Entscheidungsgrundlagen etwa für steuerliche Veranlagungen, psychiatrische Einweisungen, für Klassenzuordnungen oder für Schuldsprüche. Sie steuern oder bestimmen damit auch Integration und Ausschluss.“

Wann immer ein Kind mit seinem Verhalten oder seiner Erscheinung im schulischen Kontext aus der Norm fällt, wird eine Grenzüberschreitung manifest, weil Normen dem Handeln präexistent sind.² Diese Grenze auszuloten ist Sache aller beteiligter Akteure im Schulfeld und den angrenzenden sozialen Institutionen. Vor jedem Schulausschluss steht also ein Prozess mit einer für sich eigenen Exklusionssystematik. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, sind verschiedene Akteure wie Lehrpersonen, Ärzte, Eltern, die Schulbehörden oder Psychologen mit ihren Interpretationen in die Entscheidungsfindung unterschiedlich mit einbezogen. Sie alle handeln vor dem Hintergrund für sie gültiger Normen, setzen mit ihrem Handeln klare Grenzen und definieren Codes, mit welchen eine Exklusion begründet werden kann. Die sich dabei abspielende Prozesssystematik soll gesucht und unter die Lupe genommen werden. Dabei offenbaren sich Hierarchien, akteursspezifische Begründungen und mögliche Typologien, zumal nicht in jedem Fall die gesetzten Grenzen dieselben sein müssen.

Dies ist insofern relevant, als vor dem Hintergrund einer allgemeinen Schulpflicht in einem Rechtsstaat für alle Schülerinnen und Schüler dieselben Rechte gültig sind. Während bis ins 20. Jahrhundert die Schulen darum bemüht waren, die Schulpflicht überhaupt durchzusetzen, wird im Kontext von Bevölkerungswachstum und verstärktem Bewusstsein um die Wichtigkeit der schulischen Bildung neu auch die Vermittlung von „richtigen Werten“ und allfällige Umerziehung zum Thema.³ Zudem wird immer bei Schulausschlusentscheidungen mindestens implizit die Frage aufgeworfen, ob die Klasse sowie das schulische Umfeld vor der Störung oder Bedrohung geschützt werden müssen, oder ob sich eine Förderung in einem anderen Rahmen besser auswirken würde.

Die vorliegende Arbeit bewegt sich zudem im Themenbereich der Fremdplatzierungen. Aus welchen Gründen werden Kinder der Obhut ihrer Eltern entzogen, und wo sollen sie untergebracht werden, wenn sie nicht bei ihren Eltern aufwachsen können? Die Praxis der Kostkinder dauerte bis zu Beginn der 1960er-Jahre und ist geprägt von einer Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Institutionen im 19. Jahrhundert. Das wiederum führte zu einem starken Ausbau der Fremdplatzierungen in Kinderheimen, Jugenderziehungsheimen und Korrektions- und Arbeitsanstalten.⁴ Auch anhand dieser Ausführungen wird klar, der Frage nach Normalität und dem Umgang mit Abnormalem haftet eine zeitgeistige Komponente an.

¹ Studer, Brigitte (2008): Biografische Erfassungslogiken: Personenakten im Verwaltungsstaat und in der Geschichtsschreibung. In: Kaufmann, Claudia & Leimgruber, Walter (Hrsg.): Was Akten bewirken können. S. 142.

² vgl. Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. Eine Geschichte der Ordnung und Normalisierung der Kindheit. S. 25.

³ vgl. Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 17.

⁴ vgl. Huonker, Thomas (2004): Zur Geschichte fremdplatzierter Kinder in der Schweiz. Bericht z.H. des Amtes für Bildung und Wissenschaft. S. 2.

Konkret verfolgt diese Arbeit zwei Ziele: Sie will einerseits die erfolgten Exklusionsprozesse charakterisieren indem gefragt wird:

Wie verlaufen Exklusionsprozesse in den späten 1950er-Jahren in den Schulen von Winterthur vor dem Hintergrund der formalen Rationalisierungstheorie nach R. Murphy?

Andererseits sollen nebst diesem prozesshaften Blick auf die Vorgänge bei einem Schulausschluss auch die dahinter stehenden Beweggründe und Ansichten herausgearbeitet werden. Sie erst ermöglichen eine Einordnung von schulischen Exklusionsprozessen in die geltenden Vorstellungen von Normalität. So lautet die zweite Fragestellung:

Wie sind Schulausschlussprozesse im Modell des Normalismus von J. Link verortet?

Im Zuge der erfolgten Schulexklusionen haben die beteiligten Akteure ihre Anliegen, Ansichten, Einschätzungen und Entscheide in schriftlicher Form festgehalten. Sie liegen im Stadtarchiv Winterthur als Schülerakten des Schulamtes der Stadt Winterthur aus dem Bereich der Einzelfälle der Fürsorge auf. Dieser Aktenbestand dient als Grundlage für die Beantwortung der Fragestellungen. Die Akteneinsicht unterliegt dem Gesetz über die Information und dem Datenschutz, weshalb alle Personendaten anonymisiert und Namen frei gewählt wurden.

Anlässlich des Jubiläums „175 Jahre Volksschule Zürich“ im Jahre 2007 sind einige neue Publikationen erschienen, welche für diese bildungshistorische Arbeit Verstehensgrundlagen liefern. So beschreiben Lengwiler et al. (2007) die gesetzlich abgestützte Weiterentwicklung der Oberstufe ab 1959, berichten über die vorangegangenen Schulversuche seit den 30er-Jahren und beleuchten die Hintergründe, welche mit dem neuen Schulgesetz zu dieser Revision geführt haben. Auch Karin Manz (2008) fragt nach den Gründen für den Wandel der Oberstufe und dessen Zusammenhang und Wechselwirkung mit den spezifischen Situationen einer Gesellschaft. Diese Informationen tragen massgeblich zum Verständnis der Quellen und der sich darin spiegelnden Prozesse bei. Für die Stadt Winterthur ist die Schulgeschichte bis 1922 von Hermann Winkler (1947) aufgearbeitet worden. Über den weiteren historischen Verlauf finden sich vereinzelt Publikationen des Schulamtes der Stadt Winterthur zu neuen Schulformen wie der Werkklasse oder der Förderklasse⁴, wobei diese Darstellungen auch als Quellen zu werten sind, zumal sie die Interessen und Ansichten spezifischer Akteure des Zeitgeschehens wiedergeben.

Zum Stand der sozialstaatlichen Einrichtungen in den 50er-Jahren sowie deren Aufgaben und Ausgestaltung hat Bosshard (1962) für Winterthur eine detaillierte Momentaufnahme erstellt. Sie erlaubt einen Einblick in die für diese Arbeit relevante Phase des Aufbaus sozialstaatlicher Institutionen. Gesellschaftspolitische Veränderungen, Ausführungen zu Alkoholismus, die Phase des Wirtschaftswachstums oder die mit dem Bevölkerungswachstum einhergehende Wohnungsnot werden in den Aufarbeitungen von Baumberger (2011) dargestellt und gestatten Querbezüge zu in den Fallakten geschilderten sozialen Hintergründen der Familien der Kinder.

Seit einiger Zeit werden Fälle von Kindswegnahmen und Versorgungen im 20. Jahrhundert aufgearbeitet. Insbesondere Thomas Huonker forscht seit geraumer Zeit zu Fragen der Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen und Verdingkindern. Zudem wurde kürzlich zu diesem Thema der Untersuchungsbericht im Kanton Luzern veröffentlicht.⁵ Die Untersuchung konzentriert sich auf Vorgänge

⁴ vgl. dazu: Schneeberger (1953): Die Winterthurer Förderklassen. Schulamt der Stadt Winterthur (Hrsg.)

⁵ siehe dazu: Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970.

und Schicksale in verwahrenden Institutionen und verzichtet auf Ausführungen zu Prozessen, welche zu einer Einweisung geführt haben.

Spezifisch zum Thema Schulausschluss bestand von 2003 bis 2007 unter der Leitung von Hans Ulrich Grunder das Forschungsprojekt 51 des Nationalfonds mit dem Titel „Integration und Ausschluss“. In diesem Rahmen haben sich Mettauer, Szaday und Hürlimann (2005, 2007) mit disziplinarischen Schulausschlüssen beschäftigt und damit für den deutschsprachigen Raum thematisches Neuland betreten.

Die vorliegende Masterarbeit Arbeit versteht sich nun als Weiterführung und Präzisierung der Schulausschlussthematik und leistet das aus historischer Perspektive mittels der Aktenbestände des Winterthurer Stadtarchives.⁷ Der Aufbau gestaltet sich wie folgt. Auf der Suche nach den Charakteristiken von schulischen Exklusionsprozessen werden im nächsten Kapitel die gesellschaftlichen und wohlfahrtsstaatlichen Eckpfeiler Winterthurs grob umrissen, bevor der Schulausschluss aus juristischer Sicht diskutiert wird und für die vorliegende Arbeit die geltende Definition festgelegt wird. Nach einer Quellenkritik wird das methodische Vorgehen mit den Schülerakten des Schulamtes der Stadt Winterthur aus dem Bereich der Einzelfälle der Fürsorge erläutert. Im Fokus stehen stets die Fälle, bei welchen eine Aussonderung aus der „Regelschule“ verfügt wurde. Als „Regelschule“ gelte das vom Kanton bereitgestellte schulische Angebot ohne Sonderschulung.

Anhand prototypischer Schulausschlüsse werden im dritten Kapitel die beteiligten Akteure eingeführt und ihre Funktionen werden definiert. Weiter wird eine Systematisierung des Ausschlussprozesses oder etwaiger Kategorien angestrebt und abgebildet. Dann soll in einer Analyse dieser Ausschlussverfahren eruiert werden, welche akteursspezifische Begründungen und Typologien zu finden sind. Dazu dienen als Grundlage die herausgearbeiteten und codierten Ausschlussargumente der beteiligten Akteure. Damit können schliesslich die geltenden Exklusionsregeln bei Schulausschlüssen nach Raymond Murphy abgeleitet werden.

Das vierte Kapitel knüpft an die Normalismus-Theorie von Jürgen Link an. Sein Modell wird zunächst auf den Kontext schulischer Exklusionsprozesse übertragen. Dann werden einzelne Elemente daraus genauer beleuchtet. Anschliessend kann der Schulausschluss im Modell verortet werden, wobei hierfür auf die Ergebnisse zum Charakter von Exklusionsprozessen zurückgegriffen wird. Mit diesem Vorgehen erfolgt eine Annäherung an die vorherrschenden Norm- und Wertstellungen, Rahmenbedingungen und damit an den gesellschaftlichen Grundtenor, wenn durch vollzogene Schulausschlüsse das Bild einer Regelschule mit „normalen“ Schülerinnen und Schülern der späten 1950er-Jahren determiniert wird.

⁷ Anlässlich der Forschungsarbeit im Modul TG5 (FS/HS 2011) fand eine erste Auseinandersetzung mit einem kleinen Ausschnitt desselben Quellenkorpus statt.

2 Theorie, Verstehensgrundlagen und Vorgehen

Das vorliegende Kapitel dient zur Erläuterung der Theorie, der einiger Verstehensgrundlagen und der methodischen Vorgehensweise dieser Arbeit. Im zweiten Unterkapitel folgen die forschungsleitenden Fragen und deren Eingrenzung. Dann werden die wesentlichen historischen Hintergründe erörtert, insbesondere zu gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den bestehenden städtischen Institutionen der Wohlfahrtspflege Winterthurs im betrachteten Untersuchungszeitraum. Daran anschliessend werden die geltenden juristischen Gesetzgebungen zum Thema Schulausschluss zusammengetragen und diskutiert, bevor die hier gültige Definition für Schulausschluss formuliert wird. Der fünfte Teil dieses Kapitels gilt dem Beschrieb, der Diskussion und der Kritik der Quellen, mit welchen die Forschungsfragen beantwortet werden. Schliesslich wird das methodische Vorgehen und damit die Auseinandersetzung mit den Quellen sowie deren Codierung erklärt. Zunächst wird nun aber die theoretische Grundlage als Ausgangspunkt für die spätere Diskussion und Verortung der Ergebnisse dargestellt.

2.1 Das Modell der rationalen Schliessung von R. Murphy

Die folgenden Ausführungen erläutern die theoretische Grundlage der vorliegenden Arbeit für den Themenbereich zu Integration und Ausschluss. Sie bilden den Anknüpfungspunkt für Fragen rund um Schulexklusionen, den sich dabei abspielenden Prozessen und beteiligten Akteuren.

Raymond Murphy bewegt sich mit seinem theoretischen Modell im Themenfeld von Integration und Ausschluss. Er beschäftigt sich mit Machtbeziehungen zwischen handelnden Akteuren mit dem Ziel, soziale Prozesse in Schliessungskämpfen genauer zu verstehen. Demnach werden Fragen nach der Verteilung von Wohlstand, Recht und Macht verhandelt und dabei wird mit berücksichtigt, wer Zugang zu Wohlstand und sozialem Aufstieg hat und welche Systeme die Mitgliedschaft in den privilegierten Gruppen ermöglichen.⁸ Die sich dabei abzeichnende Gestaltung einer gesellschaftlichen Ordnung setzt voraus, dass das Handeln der Akteure als „zielgerichtet oder absichtsvoll“ verstanden wird, als „Wahl- oder Entscheidungshandeln“, so Mackert.

Murphys Modell der Rationalisierung von Schliessung und Herrschaft fragt zunächst nach der Grundlage von Herrschaft und ordnet sie in den Machtbeziehungen, welche massgeblich von den Einfluss- und damit den Kontrollmöglichkeiten abhängt. Ihren Ausdruck findet diese Kontrolle insbesondere in drei Institutionen: „*In der bürokratischen Organisation, dem formalen Rechtssystem und auf dem kapitalistischen Markt.*“⁹

„Der Kern des historischen Prozesses formaler Rationalisierung ist die Reorganisierung von Exklusionscodes.“¹⁰ So macht Murphy auf einen Wandel von Kriterien aufmerksam, welche den Ausschlussprozessen unterliegen. „*In der Vergangenheit waren Exklusionscodes unmittelbar an die Gemeinschaft gebunden, in die man geboren wurde.*“¹¹ Murphy bezieht sich hier auf Kriterien der Abstammung, der Ethnie oder des

⁸ vgl. Mackert, Jürgen (2004): Die Theorie sozialer Schliessung. S.11ff.

⁹ ebd. S. 15.

¹⁰ Murphy, Raymond (2004): Die Rationalisierung von Exklusion und Monopolisierung. S. 126.

¹¹ ebd. S. 112.

¹² ebd. S. 112.

Geschlechts und nennt die daran festmachenden Exklusionsregeln kollektivistisch. All diesen Codes gemeinsam ist die direkte Weitergabe der Vor- wie der Nachteile an andere Mitglieder, vor allem innerhalb der Familie. Auch Religion oder geschlechtsspezifische Merkmale sind den kollektivistischen Merkmalen zuzuordnen.¹³ Dem gegenüber stehen die individualistischen Exklusionscodes, welche sich herausgebildet haben, weil die vorangehenden als irrational und illegitim galten, zumal sie nicht auf individuellem Erwerb beruhten. Charakteristisch für individualistische Codes stehen Bildungszertifikate, Privateigentum oder berufliche Fähigkeiten. Sie sind nicht mehr direkt an die Gemeinschaft gebunden. Die Verteidigung von Vorteilen findet in einem formal offenen Wettbewerb statt, wobei im Vorteil ist, wer über die bessere Ausgangslage verfügt.¹⁴

Vor dem Hintergrund von Bürokratisierung und Marktkapitalismus findet der Prozess der formalen Rationalisierung statt, wobei langfristig die kollektivistischen Ausschlusskriterien abgelöst werden. Allerdings wird die Ungleichverteilung von Chancen und Ressourcen durch diesen Wandel nicht aufgehoben, sondern modifiziert. Während vorher die Person als Ganzes ausgeschlossen wurde, gelten – je weiter fortgeschritten der Wandel – Codes wie Fähigkeiten, Talent, Wissen und Ressourcen als Ausschlusskriterium. Misserfolg wird zum individuellen Misserfolg.¹⁵ „Formal offene Systeme sind trotz ihrer formalen Offenheit Schliessungssysteme“.¹⁶

Ein weiterer Aspekt der formalen Rationalisierung sind hierarchisch geordnete Opportunitätsstrukturen. Dadurch, dass Positionen in Bürokratien Sets von Möglichkeiten und Ressourcen mit sich bringen, beginnt ein Kampf um die guten Plätze. Chancen, Ressourcen und Macht stehen nun Plätzen mit Beschränkungen, Hindernissen und Machtlosigkeit gegenüber. Wer über entscheidendes Kapital für den Erfolg verfügt, der verschafft sich damit Vorteile gegenüber anderen Akteuren. Murphy bemerkt: „Der Staat ist eine jener Strukturen, auf die sich die formale Rationalisierung von Schliessung und Herrschaft am stärksten ausgewirkt hat“.¹⁷

Im Hinblick auf die Diskussion von Schulexklusionen ist insbesondere von Bedeutung, dass bestimmte Exklusionscodes entscheiden, wer ausgeschlossen wird und wer nicht. Sie sind ein Erkennungsmerkmal, ein Wesenszug oder ein Lebensumstand von Individuen im dynamischen Prozess der Akteure bei der Verteilung von Macht und Einfluss. Die Definitionsmacht darüber, welche Codes über Integration oder Ausschluss im Schulfeld entscheiden, ist nach Murphy von staatlichen und marktwirtschaftlichen Einflüssen geprägt. Und es findet am Rand des Schulsystems, also immer wenn Verbleib in oder Ausschluss aus der Regelschule verhandelt werden, ein Kampf um die Verteilung von Chancen und Möglichkeiten statt. Murphys theoretischer Ansatz dient also zum Verständnis von Schulausschlüssen und hilft dafür einflussreiche Faktoren zu benennen.

2.2 Das Modell des Normalismus von J. Link

Der Verhandlung und dem Entscheid über den Verbleib in oder den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern aus der Regelschule liegt massgeblich das Verständnis zugrunde, was ein Regelkind ausmacht, denn „die Begründung einer Abweichung setzt [...] zunächst die Klärung dessen voraus, was als

¹³ vgl. Murphy, Raymond (2004): Die Struktur sozialer Schliessung. S. 90f.

¹⁴ vgl. ebd. S. 113.

¹⁵ vgl. Murphy, Raymond (2004): Die Rationalisierung von Exklusion und Monopolisierung. S. 114.

¹⁶ ebd. S. 115.

¹⁷ Murphy, Raymond (2004): Die Rationalisierung von Exklusion und Monopolisierung. S. 121.

*Normalität angesehen wird.*¹⁸ Der Fokus liegt hierbei auf der Frage, wie sich das Bild eines „normalen“ Schülers konstituiert, welche Prozesse und gesellschaftlichen Vorstellungen dazu beitragen. In diesem Kapitel wird das theoretische Modell erläutert, welches nach den Ausführungen zum Modell der rationalen Schliessung den zweiten theoretischen Bezugspunkt der vorliegenden Arbeit bildet.

Jürgen Link zufolge gibt es nicht „die“ Normalität, sondern nur deren Konstruktion durch Subjekte.¹⁹ Welche Verhaltensweisen oder Erscheinungsformen eines Kindes als konform angesehen und welche als abnormal taxiert werden, unterliegt demnach einem Abgleich an einer Bezugsgröße, welche Link als Normalfeld festlegt. Dieses Normalfeld wird strukturiert durch mindestens eine graduierte Dimension, die das entsprechende Kriterium gliedert. So kann beispielsweise die „Schultüchtigkeit“ nach Graden der Tauglichkeit abgestuft werden, wobei sie durch beliebig viele, ebenfalls graduierte Merkmale wie „geistige Gesundheit“, „Auffälligkeiten im Schulalltag“ oder „Absentismus“ zusammengesetzt ist.²⁰ Die Bestimmung über die Skalen und deren Gewichtung unterliegt bestimmten Strategien, welche den Grundton festlegen. Je nach dem sind zum Beispiel soziale Auffälligkeiten wie beispielsweise grobe Streitereien ein Tabu oder sie werden ein Stück weit toleriert.

Jürgen Link definiert zwei verschiedene Strategien zur Herstellung von Normalität. Dabei handelt es sich um einen Prozess, welchen er „Normalismus“ nennt. Er unterscheidet zwischen dem Protonormalismus und dem flexiblen Normalismus. Gemeinsam ist beiden die Verortung und Beschreibung der Grenze zwischen Normalität und Abnormalität. Die flexibel-normalistische Strategie „versucht ein möglichst breites Feld des Normalen zu integrieren [...]. Das Individuum kann sich auf und an den breiten, flexiblen Normalitätsgrenzen bewegen.“²¹ Lingenauber ergänzt, dem flexiblen Normalismus würden Taktiken zu Grunde liegen, welche die Inklusion und Integration von Borderlines in die Normalität in möglichst grossem Ausmass zum Ziel hätten.²² „Jenseits der Grenzen der Normalität greifen jedoch auch aus Sicht von Link Massnahmen, die den Charakter jener repressiven Sozialdisziplinierung tragen.“²³ Die protonormalistische Strategie zeichnet sich im Gegenteil dadurch aus, dass die Grenzen zwischen Normalität und Abnormalität möglichst schmal und fix ausgestaltet sind. Zudem resultiert aus dieser Strategie ein enger definiertes Normalfeld und diesem Ansatz liegt die Absicht zugrunde, „die Individuen in einem ‚autoritären‘ Sinne von aussen und oben zu „normalisieren“, d.h. im Sinne der „Aussenlenkung (Riesman), der „Dressur“ (Foucault) und der „Manipulation“ (Marcuse).“²⁴

Die im Schulfeld laufenden Exklusionsprozesse werfen die Frage auf, ob ein Kind noch in einer Regelklasse zu beschulen oder ob es in ein Heim zu versetzen ist. Damit wird das Normalfeld abgesteckt, folglich die Normalitätsgrenze ausgelotet und mit dem Entscheid schliesslich konstituiert. Der Vergleich verschiedener Schulexklusionen erlaubt nun einen Rückschluss auf die dahinter stehende Strategie, die proto- oder die flexibel-normalistische. Link bemerkt zwar, dass grundsätzlich beide Strategien nebeneinander eingesetzt oder miteinander kombiniert werden können. Er verweist aber auf den bestehenden Kohärenzzwang.²⁵ Was er damit meint, zeigt er wie folgt: „Wer daher für die radi-

¹⁸ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 9.

¹⁹ vgl. Lingenauber, Sabine (2008): Normalität. S. 160.

²⁰ vgl. Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. S. 51f.

²¹ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 15.

²² vgl. Lingenauber, Sabine (2008): Normalität. S. 164.

²³ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 15.

²⁴ ebd. S. 54

²⁵ vgl. Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. S. 56.

kale Aussonderung „verhaltensauffälliger Kinder“ eintritt, wird in aller Regel auch die Legalisierung weicher Drogen ablehnen und dann auch [...] schlecht gegen niedrige Promillegrenzen argumentieren können („Zugzwang“).“²⁸ Im Kontext der Schulexklusionen verdeutlicht dieses Beispiel die anzunehmenden, verwandtschaftlichen Argumentationslinien im Bezug auf das Verständnis von Regelschülerinnen und Regelschülern. Sollte „geistige Gesundheit“ ein Kriterium für Ausschluss sein, müsste dem Kohärenzzwang folgend auch „geregeltes Familienleben“ oder „Sittlichkeit“ eines sein.

Die Schülerinnen und Schüler bewegen sich also der Theorie von Link gemäss als Subjekte vor dem Hintergrund des Normalfeldes nach normalisierten, institutionellen Rahmenbedingungen, was einerseits eine Orientierung für das Kind und sein Umfeld darstellt, andererseits Einpassungsleistungen in die Gesellschaft erfordert. Von Stechow verwendet hierbei den Begriff des „gesellschaftlichen Regulativs“ und verweist darauf, dass die Normalisierung der Individuen erzwungen wird, zumal sie Grenzen bedingt und auf die Benennung von Abweichungen angewiesen ist. Dieser Prozess soll ferner als Kreislauf gedacht werden: Die Rahmenbedingungen des Normalfeldes erzwingen eine Normalisierung der Subjekte, was wiederum auf die Rahmenbedingungen zurückwirkt.²⁹

Mit dem Modell des Normalismus nach Link liegt der theoretische Rahmen vor, um nachfragen zu können, was die Begrifflichkeit „Regelschüler“ formt. Das folgende Kapitel nimmt den Faden auf, präsentiert die Fragestellungen auf der Basis von Murphy und Link und verdeutlicht die Forschungsabsichten der vorliegenden Arbeit.

2.3 Fragestellungen

Das eine Ziel dieser Arbeit besteht darin, eine Charakteristik der schulischen Exklusionsprozesse der späten 1950er-Jahre Winterthurs herauszuarbeiten, zumal keinerlei verschriftlichtes Wissen darüber besteht, wie ein solcher Prozess konkret abgelaufen ist. Deshalb sollen in der vorliegenden Arbeit als erstes diese Fragen bearbeitet werden:

- Welche Akteure sind an einem Schulausschluss beteiligt? Im Zentrum dieser Frage steht die Suche nach den Akteuren, welche sich in den Exklusionprozessen aktiv einbringen. Sind es immer dieselben oder verändert sich die Zusammensetzung? Gibt es Akteure, die immer dabei sein müssen?
- Welches sind die Teilschritte eines Ausschlussprozesses? Die Verordnung über die Versetzung und Versorgung von Schülerinnen und Schülern in Spezialklassen und Heime sieht eine Antragsstellung sowie weitere Schritte vor, welche im Prozess einer Ausschulung gegangen werden müssen, bis ein Entscheid gefällt wird. Hier sollen diese einzelnen Schritte definiert werden.
- Welche Argumente bringen die beteiligten Akteure vor? Zwei unterschiedliche Gesetzbücher bilden die juristische Basis für Schulausschlüsse und lassen vermuten, dass sich die Akteure spezifisch darauf beziehen.³⁰ Die Analyse der Begründungen in den Anträgen, Stellungnahmen und Verfügungen erlauben zudem, allfällige Unterschiede zwischen den Akteuren herauszuarbeiten und Widersprüche oder Meinungsverschiedenheiten aufzudecken.

²⁸ Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. S. 56.

²⁹ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 11ff.

³⁰ Sowohl die Schulgesetzgebung als auch das Zivilgesetzbuch beinhalten Paragraphen, welche bei Schulausschlüssen beigezogen werden. Kapitel 2.5 beinhaltet dazu präzisierende Ausführungen.

- Welche typischen Merkmale werden im Vergleich der Schulausschlüsse manifest? Der Vergleich von Schulausschlussprozessen untereinander soll einerseits hinsichtlich struktureller Kriterien wie Falldauer oder Verantwortung in der Fallführung, andererseits hinsichtlich inhaltlicher Kriterien erfolgen, welche vor allem an den Begründungen festgemacht werden.
- Welche Exklusionscodes ergeben sich aus dem Quellenmaterial? Aus den erarbeiteten Typologien werden am Schluss die Codes herausgesucht, welche als übergeordnete Merkmale für einen Ausschluss entscheidend sein können.

Die Fragen nach den Akteuren, Codes und Typologien erlauben, sich der übergeordneten Frage nach dem Verlauf und damit dem „Wie“ zu nähern. Sie sind Voraussetzung, um die Exklusionsprozesse in der Theorie von Murphy zu verorten und um argumentieren zu können, inwiefern bei den Exklusionsprozessen kollektivistische oder individualistische Codes zum Tragen kommen. Zudem bilden die Resultate die Grundlage für das zweite Ziel dieser Arbeit, infolge dessen, immer hinsichtlich der Theorie von J. Link, gefragt wird:

- Wie sind Schulausschlussprozesse im Modell des Normalismus verortet? Anhand dieser Forschungsfrage findet eine Umdeutung der Resultate aus dem ersten Teil statt und lässt sie aus der Perspektive des Normalismus-Modells diskutieren. Damit kann schliesslich beantwortet werden, welches Normalitätsverständnis im Schulfeld vorliegt, welche Strategien dominieren und welche Einflussfaktoren und Rahmenbedingungen dazu beitragen.

Die vorliegenden Forschungsfragen und deren spätere Aussagekraft konzentrieren sich mittels einer exemplarischen Auswahl von Fällen auf die 1950er-Jahre. Ein gewichtiger Grund für die Wahl dieses Zeitraumes ist die Fürsorgepraxis: Bis in die 60er-Jahre werden Kinder in einer ausgebauten Heim- und Anstaltslandschaft versorgt und die staatliche oder kantonale Aufsicht darüber ist erst im Aufbau begriffen. Insofern können durch diesen Entscheid Fürsorgeakten untersucht werden, welche eine bestimmte Breite an Begründungsmustern für Versorgungen aufweisen, was wiederum der Schärfung und Präzisierung der zu definierenden Normalfelder zuträglich ist. Weiter wurden mit der Revision der Schulgesetzgebung von 1959 auf der Oberstufe vereinzelte Versuchsklassen, sogenannte Werkklassen, definitiv vom Kanton eingeführt und die Beschulungsformen der Oberstufe damit diversifiziert.²⁹ Insofern ist der Zeitraum davor interessant, weil es vor der Gesetzesrevision den Behörden wohl leichter fiel, dissoziale oder problematische Schülerinnen und Schüler aus den Regelklassen auszuschliessen. Das vorherrschende Bild des Regelschülers und der Regelschülerin wird aus Sicht der Akteure im Schulwesen und den an den Exklusionsprozessen genannten Akteuren rekonstruiert.

2.4 Gesellschaftliche und wohlfahrtsstaatliche Eckpfeiler Winterthurs um 1950

Dieser Abschnitt dient dazu, den historischen Kontext für die später folgenden Ausführungen und Analysen aufzuspannen. Dazu werden für die Fragestellung der Arbeit einige Verstehensgrundlagen, Anschauungen und Entwicklungen im und um das Schulsystem Winterthurs aufgezeigt. Zum Schluss werden der Begriff der „Verwahrlosung“ und seine Bedeutungen genauer betrachtet.

²⁹ vgl. Manz, Karin (2008): Schulsystem im Wandel. S. 35.

2.4.1 Soziale und wirtschaftliche Aspekte Winterthurs

Winterthur ist in den 50er-Jahren des vorigen Jahrhunderts mit einem bedeutenden Zuwachs an Schülerzahlen konfrontiert.³⁰ Dieser Anstieg liegt hauptsächlich in der hochkonjunkturellen Lage begründet, welche seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz andauerte. Mit den beiden Industriebetrieben Sulzer und Rieter und nicht zuletzt aufgrund der Eingemeindung der fünf Vororte im Jahre 1922 ist Winterthur seit der Jahrhundertwende zu einer Arbeiterstadt herangewachsen. Als weitere Ursache der steigenden Bevölkerungszahlen Winterthurs und damit der Schülerzahlen wähnt der damalige Stadtrat die Sogwirkung der Stadt auf die Landbevölkerung, welche eine Landflucht eingeleitet habe. Für die Schweizer Bevölkerung der unteren und untersten Einkommensklassen bringt die Attraktivität der Stadt schwierige Umstände auf dem Wohnungsmarkt, für die Fremdarbeiter werden die Wohnverhältnisse als „skandalös“ beschrieben.³¹

Das erwähnte Winterthurer Bevölkerungswachstum zeigt auch unmittelbar im Schulwesen seine Auswirkungen. Die Ausgaben für Lehrpersonen und die Investitionen für neu zu schaffende Schulbauten steigen stark an. Betragen die ausgewiesenen Kosten des Schulamtes im Jahre 1938 noch 1'935'00 Franken, so werden 1953 für das Schulwesen bereits die Kosten von 4'730'000 Franken vermerkt. Zudem erwähnt der Autor des Winterthurer Jahrbuches von 1953 noch einen zusätzlichen, kostentreibenden Faktor: „*Die Gruppierung der Schüler nach ihren besonderen Anlagen und Fähigkeiten, die neben den ordentlichen und den sogenannten Spezialklassen die Werkklassen, Förderklassen und Abschlussklassen entstehen liess [...].*“³²

Die konjunkturell gute Lage hat eine Verlagerung der Unterstützungsmaßnahmen der Fürsorge zur Folge, schreibt Bosshard 1962 in seinen Ausführungen zur Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege Winterthurs. Armutsbedingte Unterstützungen seien weniger geworden, statt dessen stellt er einen Anstieg der Ehescheidungen und damit verbundenen „Familienzerrüttungen“ fest. Davon leitet Bosshard eine nötige organisatorische Anpassung der Fürsorge ab. Er spricht sich für eine Spezialisierung der Fürsorgestellen aus und wünscht sich eine verbesserte Absprache und Kommunikation unter den einzelnen Ämtern, weil oftmals in derselben Familie mehrere von ihnen aktiv seien. Es bedürfe in naher Zukunft der Einführung von Grundsätzen der modernen Verwaltungs- und Organisationstechnik und eine innere Reorganisation der Institutionen mit dem Ziel von fest umrissenen Aufgabenbereichen.³³

Die 1950er-Jahre liegen in einer Zeit, welche geprägt wird von einem zunehmend intervenierenden Sozialstaat. Veränderungen und Neuerungen im Gesundheitswesen, beim Arbeiterschutz oder im Bereich der Sozialversicherung halten Einzug und bewirken einen Aus- und Umbau bestehender Institutionen.³⁴

Nun werden vier Institutionen der städtischen Wohlfahrt Winterthurs beschrieben, wobei im Zentrum deren jeweiligen Aufgabenbereiche stehen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum Verständnis der an einem Schulausschlussprozess beteiligten Akteure geleistet.

³⁰ Das Schulamt Winterthur hält in einer Übersicht die Anzahl der Übertritte vom 6. ins 7. Schuljahr 1940 – 1957 fest. Daraus geht hervor, dass die Schülerzahlen im betrachteten Zeitraum von 696 auf 993 ansteigen, was einem Zuwachs von ca. 42 % entspricht.

³¹ Buomberger, Thomas 2011: Helfen als Verpflichtung, S. 157ff.

³² Bachmann, Hans: Vom Finanzhaushalt der Stadt Winterthur. Winterthurer Jahrbuch – Auf das Jahr 1955, SAW, S. 37.

³³ Bosshard, Hansjakob (1962): Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in der Stadt Winterthur. S. 25f. und 116f.

³⁴ Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 15f.

(1) Der Aufgabenbereich der Armenfürsorge, in den Akten auch Fürsorgeamt genannt, ist in der Verordnung für die Armenpflege von 1929 festgehalten und fußt auf dem Zürcherischen Armengesetz vom 23. Oktober 1927.³⁵ Von zehn vom Amt gebildeten Kategorien der Leistungsempfänger sind die fünf mit den höchsten Fallzahlen durch folgende Kriterien definiert:³⁶

- Alkoholismus, Liederlichkeit, moralische Minderwertigkeit und andere Ursachen sozialer Untauglichkeit,
- Fehlen des Ernährers, inklusive Scheidungs- und aussereheliche Kinder,
- Körperliche Krankheit (ohne Tuberkulose),
- Altersgebrechlichkeit,
- Ungenügendes Einkommen (ohne Verschulden).

Die Betrachtung dieser Kategorien verdeutlicht den Eindruck von Bosshard, wonach Hilfsbedürftige mit verschiedenen Problemlagen, seien sie aufgrund finanziellen, medizinischen oder biologischen Ursachen entstanden oder moralischen Werthaltungen geschuldet, unter dem Dach einer einzelnen Institution untergebracht sind. Zusätzlich in der Zuständigkeit der Armenfürsorge liegt der Betrieb der städtischen Heime, wozu auch das in Winterthur 1951 durch einen Neubau erweiterte Waisenhaus zählt. Dieses wird in den Ausführungen im Jahrbuch Winterthurs als Herberge von wenigen Waisenkindern beschrieben. Hauptsächlich sind es „*Scheidungskinder und Kinder aus verwahrlosten Familien, denen hier eine gute Kollektiverziehung zukommen soll.*“³⁷ Die Armenfürsorge sei darum bemüht, berichtet das Jahrbuch weiter, für alle Kinder und Jugendlichen einen geeigneten Pflegeplatz zu finden. Indessen seien unter den Kindern immer wieder solche, „*die eine Privatfamilie auf Grund von Verwahrlosungsscheinungen gefährden oder dort infolge gewisser Abnormitäten nicht tragbar wären.*“³⁸ In diesem Fall wird auf eine Platzierung in einer Pflegefamilie verzichtet und eine Einweisung in ein Heim angestrebt.³⁹

(2) Es ist die Aufgabe des Vormundschaftswesens Winterthurs, auch Waisenamt genannt, die 980 Kinder (Stand 1957) zu betreuen, welche in einem Kinderheim oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Ein Kind kann entweder wegen dem Tod der Eltern, auf Grund eines Entzuges der elterlichen Gewalt oder wegen Ausserehelichkeit bevormundet werden. Eine Vormundschaft muss jeweils beim Bezirksrat beantragt werden.⁴⁰

(3) Die Jugendfürsorge ist dem Schulamt unterstellt und beschränkt sich entsprechend auf die Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Dieser Bereich der städtischen Wohlfahrtspflege ist in diverse Abteilungen gegliedert. Auch die Erziehungsberatungsstelle gehört ihr an. Diese beschreibt

³⁵ Das Jahrbuch Winterthurs von 1957 beinhaltet einen Aufsatz des Stadtrates Edwin Hartmeiers über „das soziale Winterthur“. Hier wird erwähnt, dass eben jenes Armengesetz die Aufgaben von Gemeinde und Staat von einander abgrenzt. Über die Aufgaben des Kantons finden sich in diesen Ausführungen keine Informationen.

³⁶ Edwin Hardmeier (1957): Das Soziale Winterthur. Winterthurer Jahrbuch – Auf das Jahr 1957, SAW, S. 39.

³⁷ ebd. S. 43.

³⁸ ebd. S. 43f.

³⁹ Bosshard listet für die Jahre 1957-1959 die erfolgten Anstaltsplatzierungen von Kindern und Jugendlichen auf und differenziert Säuglingsheime, Kinderheime, Erziehungsheime für Kinder, Erziehungsheime für Jugendliche, Waisenhäuser, Heime für schwachsinnige Kinder, Beobachtungsheime, Arbeitserziehungsanstalten sowie Verwahrungsanstalten. Es finden sich aber keine weiteren Beschreibungen zu Kriterien der Zuweisung. Auch aus den untersuchten Akten sind keine Rückschlüsse auf die Ausrichtung der unterschiedlichen Heime möglich. Vielmehr steht dabei jeweils die Frage nach einem freien Platz im Zentrum.

⁴⁰ vgl. Edwin Hardmeier (1957): Das Soziale Winterthur. Winterthurer Jahrbuch – Auf das Jahr 1957, SAW, S. 47f.

sich bei seiner Gründung den Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen der Stadt in einem Brief mit zwei hauptsächlichen Aufgabenbereichen:⁴⁴

- Die individuelle Beratung von Eltern bezüglich ihrer gesunden Kinder, die gewisse Schwierigkeiten bereiten, im Sinne der Vorbeugung und Verhütung einer ausgesprochenen Schwererziehbarkeit oder Verwahrlosung,
- Beratung und Hilfe für Eltern bereits abwegiger, ausgesprochen schwererziehbarer Kinder.

(4) Das Jugendsekretariat Winterthur als Abkömmling der Jugendhilfe des Kantons Zürich basiert auf einem Kantonsratsbeschluss vom 2. September 1918 und der Verordnung über das Kantonale Jugendamt vom 10. Februar 1919. Sein Aufgabenbereich gilt für den Bezirk Winterthur, ist aber je nach Gemeinde unterschiedlich ausgestaltet, zumal sich das Angebot als Ergänzung der kommunalen Aufgaben versteht. In Winterthur ist dem Jugendsekretariat zudem der kinderpsychiatrische Dienst angeschlossen. Dieses umfasst personell ein Jugendsekretär, welcher gleichzeitig als Jugandanwalt fungiert, sowie drei Fürsorgerinnen und drei Sekretariatsangestellte. Die Fürsorgerinnen werden tätig „*bei auftretenden Erziehungsschwierigkeiten, Gefährdung, Vernachlässigung oder gar Misshandlung von Kindern, wo vormundschaftliche Massnahmen wie Entzug der elterlichen Gewalt, Wegnahme und Fremdversorgung des Kindes, Errichtung einer Fürsorgeaufsicht oder die Verwarnung noch nicht in Frage kommen, sondern Vorkehren [sic!] zu treffen sind, die eine genaue Kenntnis der häuslichen Verhältnisse voraussetzen und nicht von einem Büro ausgehen können.*“⁴⁵ Die Fürsorgerinnen besuchen die Familien, beaufsichtigen die Kinder, vermitteln Lehrstellen oder Familienplatzierungen und treten den Eltern gegenüber „*ermahnend und belehrend*“ auf, setzten sich „*für eine bessere Führung des Haushaltes ein, wo es an Ordnung und Reinlichkeit fehlt oder befassen sich mit sexuell gefährdeten oder fröhreiften Kindern.*“⁴⁶

Für die weitere Auseinandersetzung mit den Schulausschlüssen lässt sich bereits mitnehmen, dass Familien mit Unterstützungsbedarf im Kontakt mit den genannten Institutionen stehen. Die Hilfe müssen sie nicht in jedem Fall einfordern. Fürsorgerinnen nehmen falls nötig selbst Kontakt mit der Familie auf oder die Eltern werden an die Erziehungsberatungsstelle verwiesen. Eine Scheidung oder aussereheliche Geburten veranlassen die Behörden von sich aus einzuschreiten.

2.4.2 Vorstellungen von Erziehung und Lebensführung

Die historische Aufarbeitung des Heimwesens in der Schweiz bringt seit einiger Zeit mehr und mehr Erkenntnisse über die geltenden Gepflogenheiten der 1950er-Jahre hervor. Darunter finden sich bisweilen auch Informationen darüber, wie ein Kind erzogen oder nacherzogen werden sollte oder auch über den Umgang mit alleinerziehenden oder verarmten Menschen. Dieses Kapitel bietet einen ersten Einblick in einige Vorstellungen von Erziehung und Lebensführung im untersuchten Zeitraum und dient damit als Anhaltspunkt für spätere Ausführungen im Zusammenhang mit der Theorie des Normalismus von Jürgen Link.

Furrer et al. äussern sich im Bericht über die Kinderheime in den 1950er-Jahren:

⁴⁴ Brief der Erziehungsberatungsstelle an die Lehrerschaft der Volksschule, 14.5.1946, SAW: II B Xi, Schachtel Diverses.

⁴⁵ Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat, 23.Juni 1951. SAW: II B Xi, Schachtel Diverses.

⁴⁶ Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat, 23.Juni 1951. SAW: II B Xi, Schachtel Diverses.

„Der Umgang mit Armut und Normabweichung ist vor dem Hintergrund eines zunehmenden Normalisierungsdruckes zu verstehen, der sich mit dem Aufstieg der bürgerlichen Gesellschaft und dem Einsetzen der Industrialisierung seit dem 19. Jahrhundert in den meisten Lebensbereichen sowie klassen- und schichtübergreifend verstärkte.“⁴³

Fürsorgerinnen können demnach auch als Kontrollorgan des Jugendsekretariates verstanden werden. Sie interpretieren ihre Beobachtungen bei Hausbesuchen im Abgleich an einer bürgerlichen Werteskala. Die Autoren beziehen sich auf Helmut Klages Ausführungen mit dem Titel „Wertorientierungen im Wandel“, wenn sie davon berichten, dass in den 50er-Jahren Ordnungsliebe und Fleiss, sowie Akzeptanz von Autorität, Disziplin und Gehorsam als zentrale Richtschnur gelten. Die Erziehung hat diese Tugenden zu vermitteln. Allfällige Abweichungen davon müssen korrigiert und eine Resozialisierung angestrebt werden. Diese Aufgabe ist dann den Erziehungsheimen angedacht, nicht zuletzt um eine drohende Gefahr für die Mitschüler und schliesslich für die Gesellschaft abzuwenden.⁴⁴ Die Rolle der Volksschule beschreibt Bosshard 1963 so:

„In einer Zeit, da die Durchschnittsfamilie manche ihrer ursprünglichen Funktionen verleugnet oder nicht mehr zu erfüllen im Stande ist – besonders auf dem Gebiet der Kindererziehung – fällt dem Kindergarten wie auch der Volksschule immer grössere Bedeutung zu. Die Aufgabe ist in städtischen Verhältnissen besonders wichtig, weil hier die soziale Schädigung von Kindern infolge zerstörter oder geschiedener Ehen und Unfähigkeit der Eltern im Zunehmen begriffen ist.“⁴⁵

Bosshard stellt in diesen Ausführungen die Familien und die Kindererziehung ins Zentrum, kritisiert sie und spielt den Ball der Verantwortung den Kindergärten und Schulen zu. Er erkennt in den Städten besonderen Handlungsbedarf, lässt aber offen, wie diese Aufgabe anzugehen wäre. Ebenso unklar bleibt Bosshard bei seiner Kritik an der Aufgabe der Familien. Jedenfalls klingen in seinen Zeilen der Zeitgeist und der Wunsch nach Sanktionen mit, was Furrer et al. wie folgt resümieren:

„Die Unterscheidung zwischen „normal“ und „anormal“ wurde konstitutiv für das gesellschaftliche Selbstverständnis. Abweichendes Verhalten gerade von Unterschichtangehörigen geriet dabei zunehmend in den Fokus behördlichen Handelns.“⁴⁶

Bezogen auf die Schule kann hier ein wachsender Anspruch auf die Durchsetzung bürgerlicher Wertvorstellungen festgestellt werden, wobei Anzeichen von Armut oder Verwahrlosung als störend und abnormal gelten. Ebenso gilt es anzugeleichen oder notfalls auszuschliessen. Die Schule erweist sich als Ort der Verhandlung sozialer Ungleichheiten sowie Norm- und Wertvorstellungen. Aus der Perspektive des Normalismus-Modells offenbart sich hier vorerst ein klar abgrenzbares und schlankes Normalfeld, an dessen Grenzen sich Normalisierungsprozesse in Form von Umerziehungs- und Disziplinierungsversuchen abspielen. Die im Normalfeld vorherrschende Strategie im Sinne von Jürgen Link scheint der Protonormalismus zu sein. Auch von Stechow ist überdies der Ansicht, im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sei diese Strategie absolut dominant gewesen.⁴⁷

⁴³ Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 17.

⁴⁴ Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 18.

⁴⁵ Bosshard, Hansjakob (1962): Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in der Stadt Winterthur. S. 87f.

⁴⁶ Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 17.

⁴⁷ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 32.

2.4.3 Exkurs zum Begriff der Verwahrlosung

An dieser Stelle bedarf es einer genaueren Betrachtung des Begriffes der „Verwahrlosung“, verfügt er doch mit seiner erstmaligen Verwendung im Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907 und den darin formulierten Kinderschutzartikeln über grossen Einfluss auf die Geschehnisse im Sozial- und Fürsorgebereich. Aber auch im schulischen Kontext findet dieser Begriff bei Lehrpersonen Verwendung.

Nadja Ramsauer diskutiert die Entstehung und Wandlung dieses Begriffes zu Beginn des 20. Jahrhunderts anschaulich und weist bereits zu Beginn auf dessen Unschärfe hin:⁴⁹ Reduktionen auf beispielhafte Einzelfälle und Sammlungen negativer Erscheinungsformen brachten die Komplexität der „Verwahrlosung“ vordergründig zum Verschwinden. Dies erlaubte ein gemeinsames Verständnis unter Privaten, Behörden und beteiligten wissenschaftlichen Fachrichtungen. Gleichzeitig bedeutete die Wandelbarkeit des Begriffes auch Macht gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit. So liess sich der Begriff zum Beispiel im Tätigkeitsbereich der Psychiatrie ohne weiteres mit Diagnosen und Krankheitssymptomen aufladen.⁵⁰

Ramsauer zeigt weiter auf, wie die semantische Deutung der „Verwahrlosung“ ab 1900 bestimmten Trends folgte und sich diesen anpasste: „*Die Moralisierung, die Pädagogisierung und schliesslich die Psychiatrisierung der unterstellten Verwahrlosungszustände hatten [...] die fürsorgerischen Erklärungsansätze wissenschaftlich überformt.*“⁵¹ Es galt für jede Disziplin, ihren Nutzen den Vormundschaftsbehörden plausibel darzulegen, um anschliessend Einfluss auszuüben, wobei sich nach den moralisierenden die wissenschaftlichen Verwahrlosungsinterpretationen durchgesetzt haben. In den wissenschaftlichen Erklärungsmustern verortet sind neben der Eugenikdebatte die Pädagogik und damit verbunden die Heilpädagogik. Daran anknüpfend wird hier eine Ansicht aus diesem Bereich exemplarisch vorgestellt.⁵²

Mit dem Titel „Jugendverwahrlosung“ wurde ein vor den Lehrpersonen des Kantons Zug gehaltenes Referat von Edouard Montalta verschriftlicht und von J. Spieler vom Heilpädagogische Institut der Universität Freiburg 1939 herausgegeben. Der Referent und Autor versucht sich dem Begriff der „Verwahrlosung“ zu nähern, indem schreibt:

„Unter Verwahrlosung ist ein moralisch abwegiges Verhalten zu verstehen, das aus eigenen Kräften des Individuums nicht mehr korrigierbar ist, weil es bereits die Form des Gewohnheitsmässigen, des Dauerzustandes, des in der Gesamtpersönlichkeit Festgeklemmt angenommen hat.“⁵³

Er leitet davon eine hochgradige Erziehungsbedürftigkeit ab, weil es sich dabei um eine Gefahr für das Kind, ab Schuleintritt eine Gefahr für die Mitschülerinnen und Mitschüler und letztlich eine Gefahr für die Gesellschaft handle. Ausführlich illustriert Montalta die seiner Ansicht nach mannigfachen Ausprägungen des verbesserungsbedürftigen Zustandes und berichtet über mögliche und eindeutige Ursachen der Schädigung sowie vielversprechende Interventionsmassnahmen. Auch die Schule habe Anteil an der Bekämpfung der jugendlichen Verwahrlosung. So motiviert er die Lehr-

⁴⁹ Ramsauer stützt sich dabei hauptsächlich auf die Diskussionen und referierenden Exponenten der gesamtschweizerischen Jugendfürsorgekongresse ab 1908.

⁵⁰ vgl. Ramsauer, Nadja (2000): Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945, S. 205ff.

⁵¹ ebd. S. 207.

⁵² vgl. ebd. S. 189.

⁵³ Montalta, Eduard (1939): Jugendverwahrlosung: mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse. Zug: Ebhard Kalt-Zehnder. S. 12.

personen unmissverständlich dazu, die häuslichen Verhältnisse der Schülerinnen und Schüler zu erforschen, die Kinder selbst auf etwaige Anormalitäten hin zu überprüfen und die akuten Fälle der Fürsorgeerziehung zuzuführen.⁵⁴

2.5 Juristische Grundlagen des Schulausschlusses und Definition

In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die geltenden juristischen Grundlagen im Zusammenhang mit Schulexklusionen angeführt und zudem ein Überblick über die bestehenden Schulstufen geboten werden, bevor am Schluss die für diese Arbeit geltende Definition davon festgelegt wird.

Die Forschung zum Thema Schulausschluss im Schweizer Bildungssystem befindet sich in ihren Anfängen. Eine erste, systematische Auseinandersetzung mit dieser Thematik leisteten Mettauer, Szaday und Hürlimann anlässlich des nationalen Forschungsprogramms (NFP) 51. Hürlimann differenziert zwischen einem zeitlich begrenzten Schulausschluss, gegenwärtig auch bekannt unter dem Begriff des „Timeout“, und einer definitiven Entlassung aus der Schulpflicht.⁵⁵ Zunächst soll ein Überblick über die in den 1950er-Jahren bestehenden Schulstufen, deren Regelungen und den vorhandenen gesetzlichen Grundlagen für Schulausschlüsse geboten werden.

Der untersuchte Zeitraum dieser Arbeit unterliegt der kantonalen Schulgesetzgebung von 1899, welche eine obligatorische Schulzeit von acht Jahren vorschreibt.⁵⁶ Nach sechs Jahren steht ein Wechsel in die Sekundarschule oder die Werkklasse an, sofern die schulischen Leistungen und die bisherige Schulbiographie diesen zulassen. Andernfalls werden die verbleibenden zwei Jahre der Primarschule in der sogenannten Primaroberstufe absolviert, welche nach der Einführung der Werkklasse auch Abschlussklasse genannt wird. Daneben führt die Stadt Winterthur auch Spezialklassen. Diese sollen nachfolgend genauer beschrieben und diskutiert werden.

Der zugehörigen Verordnung des Schulamtes der Stadt Winterthur ist zu entnehmen, dass folgende Schülerkategorien zur Aufnahme in Spezialklassen empfohlen werden:⁵⁷

- „a) Repetenten, die infolge von Geistesschwäche das Lehrziel der repetierten oder einer weiteren Klasse nicht erreichen.
- b) Wegen geistiger Rückständigkeit zurückgestellte Schüler, die das Lehrziel ihres ersten vollen Schuljahres nicht erreichen.
- c) Andere Schüler, bei denen nach Auffassung des Lehrers eine erhebliche geistige Schwäche besteht, die einen erspriesslichen Unterrichtserfolg in einer Normalklasse in Frage stellt.“

Allen drei Punkten ist gemeinsam, dass sie eine zeitliche Dimension beinhalten. Repetenten weisen auf Leistungsdefizite in der Vergangenheit hin, die Zurückstellung von Schülerinnen und Schülern ist gegenwärtig und Punkt c) thematisiert bereits absehbaren, mangelnden Unterrichtserfolg in Zukunft und empfiehlt eine Aufnahme in die Spezialklasse.

⁵⁴ vgl. ebd. S. 64f.

⁵⁵ vgl. Hürlimann, Werner (2007). Für die Schule nicht mehr zumutbar. S. 45f.

⁵⁶ vgl. Manz, Karin (2008): Schulsystem im Wandel. S. 34.

⁵⁷ Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Verordnung über die Versetzung von Schülern in die Spezialklassen und Versorgung in Anstalten für Geistesschwäche. 17.3.1939, S. 3.

Allerdings kennt die Spezialklasse auch Ausschlusskriterien. So finden Kinder, welche an „*Schwachsinn höheren Grades leiden*“, „*blinde und taubstumme Kinder sowie Schwerhörige*“, „*epileptische Kinder, wenn die Anfälle für die übrigen Kinder störend auftreten*“ sowie „*schwer psychopathische oder verwahrloste Kinder*“ keine Aufnahme in dieser Schulungsform.⁵⁸ Das Schulamt behält sich zudem vor:

- Schüler „*ohne nennenswerten Erfolg*“ in Anstalten für geistesschwache Kinder zu versorgen.
- Bei „*schwer psychopathischen oder verwahrlosten schwachbegabten bzw. geistesschwachen Schülern*“ eine Anstaltsversorgung in Betracht zu ziehen.

In einem solchen Fall sieht die Verordnung vor, dass die Lehrperson einen begründeten Antrag zu handen der Schulpflege stellt, welche ihrerseits eine schulärztliche Untersuchung einzuleiten hat und die Eltern im Gespräch um deren schriftliche Einwilligung für eine Versorgung ersucht. Die Rolle der Lehrperson ist gemäss dieser Verordnung zentral, sowohl was eine Einteilung in die Spezialklasse als auch einen Ausschluss aus derselben betrifft. Ihr obliegt die Entscheidung, erste Schritte einzuleiten und abzuwagen, inwiefern es sich um die passende Schulungsform handelt. Zugleich wird vorausgesetzt, dass Lehrpersonen Geistesschwächen, Verwahrlosungen oder ganz allgemein den sonderpädagogischen Bedarf von Kindern einschätzen können.

Sollten die Eltern sich nicht mit einer Anstaltsversorgung einverstanden erklären, „*so ist das Kind durch das Schulamt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege aus der Schulpflicht zu entlassen und dem Waisenamt zur zwangswise Anordnung einer Versorgung anzuzeigen.*“⁵⁹ Diese Verordnung stützt sich auf §50 des Volksschulgesetzes von 1899.⁶⁰ Eine Versorgung kann nur abgewendet werden, wenn die Eltern eine private heilpädagogische Betreuung gewährleisten können.

An dieser Stelle muss vorerst offen bleiben, wie genau sich die Vorgaben tatsächlich in den Entscheidungen und Handlungen des Schulamtes niedergeschlagen haben. Aus der oben vorgestellten Verordnung mit dem genauen Titel: „*Verordnung über die Versetzung von Schülern in die Spezialklasse und die Versorgung in Anstalten für Geistesschwache*“, geht nur deutlich hervor, wo die betreffenden Schülerinnen und Schüler platziert würden, nicht aber, ob sie gleichermaßen für Werkklassen-, Förderklassen- oder gar Sekundarklassenschüler gilt. Explizit für Schulausschlüsse aus der Sekundarschule hingegen bestehen klare juristische Grundlagen auf kantonaler Ebene. Im „*Gesetz betreffend die Volksschule*“ des Kantons Zürich von 1899 findet sich §66, welcher besagt, dass beharrlicher Unfleiss oder ungebührliches Verhalten die Wegweisung aus der Sekundarschule zur Folge hat.⁶¹ Die betreffenden Schülerinnen und Schüler haben ihre schulische Laufbahn in der Primaroberstufe fortzusetzen. Für Schulausschlüsse von der Primarschule gilt §11, wonach Schwachsinn oder ein körperliches Gebrechen vorliegen muss.

Bei allen obgenannten Ursachen und Varianten des Schulausschlusses steht der Schüler bzw. die Schülerin mit ihrer physischen, psychischen und kognitiven Konstitution im Zentrum. Davon machen Lehrpersonen und Behörden ihre allfälligen Handlungen abhängig. Für die Untersuchung der Fürsorgeakten sind zusätzlich die folgenden Artikel aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB) relevant, welche

⁵⁸ ebd. S. 5.

⁵⁹ Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Verordnung über die Versetzung von Schülern in die Spezialklassen und Versorgung in Anstalten für Geistesschwache. 17.03.1939, S. 7.

⁶⁰ Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Gesetz betreffend die Volksschule von 1899. S. 402.

⁶¹ vgl. ebd. S. 406.

tiefgreifende Interventionen in die Familien legitimieren. Sie fokussieren klar auf die Lebensumstände der Kinder im Elternhaus und damit auf die Aufgaben der Eltern: „*Nach Art. 283/84 ZGB haben die vormundschaftlichen Behörden bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern die zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehren (sic!) zu treffen und im Falle einer dauernden Gefährdung das Kind in einer Familie oder Anstalt unterzubringen.*“⁶² Und im ZGB Artikel 284 ist zu lesen: „*Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.*“⁶³ Ramsauer äussert sich deutlich zu den Kinderschutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch und zu deren Umsetzung: Die offenen Formulierungen der hierzu entscheidenden Artikel bieten Hand für Kindswegnahmen oder den Entzug der elterlichen Gewalt, zumal „Pflichtwidrigkeit“, „dauernde Gefährdung“, oder „Verwahrlosung“ keine exakt definierte Begrifflichkeiten sind. Der präventive Charakter der Gesetzgebung wird flankiert von verschärften Massnahmen. So schwächen die Artikel des ZGB die Stellung der Eltern und über die Kinder wird das Verhalten der Eltern kontrolliert, was daran zu erkennen ist, dass die Vormundschaftsbehörden zur intensiven Kontrolle und bei Bedarf entsprechender Intervention aufgerufen werden.⁶⁴

Die bisherigen Ausführungen und Zitate zeigen die juristischen Gesetzgebungen dafür auf, ein Kind aus der Schule zu entfernen. Mit Berufung auf das Schulgesetz konnte ein Schulausschluss nur bei nachweislicher physischer oder psychischer Benachteiligung in Erwägung gezogen werden. Bei einer Berufung auf das ZGB waren Ausschlüsse aus der Regelschule legitim, sofern den Eltern „Pflichtwidrigkeit“, „dauernde Gefährdung des Kindes“ oder „Verwahrlosung des Kindes“ nachgewiesen wurde. Damit einher ging die Versetzung des Kindes in ein Heim oder eine Pflegefamilie. Ebensolches sah die Stadt Winterthur entsprechend ihrer Verfügung für Spezialklassen vor, wenn die Schülerinnen und Schüler keinen Erfolg zeigten, „verwahrlost und schwachbegabt“ waren oder eine psychische Beeinträchtigung aufwiesen. Vor diesem Hintergrund steht somit die Grundabsicht zur Diskussion, ein Kind aus der Regelschule zu entfernen. Mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen konnten die Schülerinnen und Schüler aus der Regelschule ausgeschlossen werden, zum Beispiel, um die anderen Kinder vor ihrem vermeintlich schlechten Einfluss zu schützen. Ebenso denkbar wäre das Argument, sie hauptsächlich aus ihrer Familie in ein Heim zu versorgen, weil zum Beispiel das Umfeld ihrer häuslichen Erziehung nicht gedeihlich genug eingeschätzt wurde.

Der Fokus dieser Arbeit liegt klar auf den schulseitig initiierten Ausschlussprozessen und den damit verbundenen Motivationen. Inwiefern die Schule und konkret die Lehrpersonen mit ihren Beobachtungen im Schulalltag es als ihre Aufgabe ansahen, von einer bestimmten Norm abweichende Schülerinnen und Schüler aus der Regelschule auszusortieren, wird aus der Quellenanalyse deutlich werden. Zur klaren Einordnung der vollzogenen Schulexklusionen wird in der vorliegenden Arbeit mit der folgenden Definition gearbeitet: *Es handelt sich dann um einen Schulausschluss, wenn einem Kind vor dem Ende seiner obligatorischen Schulzeit der weitere Besuch der öffentlichen Schule definitiv untersagt wird und es aus diesem Grund nicht mehr eine der folgenden Beschulungsformen regulär in Anspruch nehmen darf:*

⁶² Protokoll der Konferenz betr. Anträge des Bezirksjugendsekretariates Winterthur zur Jugendfürsorge auf Stadtgebiet. 25.01.1950. SAW: II B Xi, Schachtel Diverses.

⁶³ Art. 284 ZGB, zit. in: Ramsauer, Nadja (2000): Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945, S. 38.

⁶⁴ vgl. Ramsauer, Nadja (2000): Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945, S. 37ff.

Sekundarschule, Primaroberstufe (oder je nach Zeitraum dessen Vorgänger die Abschlussklasse), Werkschule, Spezialklasse, Primarschule, Förderklasse.

Nach diesen Ausführungen zu den geltenden Gesetzgebungen und der Definition von Schulausschlüssen erscheint nur diffus, welche Motive die Lehrerschaft als Repräsentant der Schule dazu bewegen, einen Schulausschluss in die Wege leiten. Ihre Initiative und die anderer Akteure werden aber in den Akten deutlich. Das bietet nun die Möglichkeit, vom Resultat der Exklusionsprozesse her auf die Teilschritte und deren Begründungen Rückschau zu halten.

2.6 Quellenkritik

Hier werden die Akten sowie deren Potential bezüglich der Fragestellungen beschrieben. Bei den untersuchten Quellenbeständen handelt es sich um die Schülerakten des Schulamtes der Stadt Winterthur aus dem Bereich der Einzelfälle der Fürsorge. Die Akten befinden sich in insgesamt sechs Archivschachteln, worin sich für je einen Buchstaben des Alphabets ein eigener zwischen zwei A4-Schachteln gebundener Dokumentenstapel befindet. Die Dokumente sind zu einzelnen Bündeln geheftet. Pro Kind findet sich ein Bündel. Sie sind untereinander chronologisch gruppiert nach dem Abschlussdatum des Falles. Auch jede einzelne Fallakte ist in sich chronologisch geordnet. Das jüngste Dokument befindet sich in der Regel zuoberst. Die Akten sind aus unterschiedlichen Anlässen entstanden, sie dokumentieren aber stets denselben Zweck, die finanzielle Beteiligung des Schulamtes. Dieses bezahlt unter anderem Kuraufenthalte, Kleidergeld, Therapiegelder bei verschiedenen Behinderungen, Tuberkulosetherapien, aber auch Schulgelder an Heime bei Versorgungen von Schulpflichtigen.

Die Aktenbündel mit Schulausschlüssen sind für diese Arbeit aussortiert und genauer untersucht worden. Sie beinhalten unter anderem handschriftliche Briefe, Anmeldeformulare, Durchschläge von Sitzungsprotokollen, psychologische und psychiatrische Einschätzungen, Polizeirapporte, Anträge von Lehrpersonen und Schulbehördenmitgliedern, Korrespondenz mit Heimen oder Institutionen der städtischen Wohlfahrtspflege und eine oder mehrere Verfügungen des Stadtrates, welche den Fall in der Regel abschliessen.

Die Akten sind aus einigen Gründen für die Beantwortung der oben präsentierten Forschungsfragen geeignet. Alle im betrachteten Zeitraum von der Winterthurer Volksschule ausgeschlossenen Kinder haben eine Fallakte in diesem Quellenbestand hinterlassen. Weiter bilden die Akten einen chronologischen Prozess ab. Sie beinhalten den ganzen Verlauf eines Schulausschlusses: Vom ersten Antrag und zum Teil noch davor erfolgten Abklärungen bis zum definitiven Entschluss des Stadtrates oder anderen Instanzen. Insofern sind alle Teilschritte enthalten und sollten wichtige Informationen per Telefon übermittelt worden sein, so liegt davon in der Regel ein Protokoll vor. Die einzelnen Dokumente sind meist mit einem Datum versehen und auch Urheber und Adressaten sind ersichtlich. Aus diesem Grund können die an einem Fall beteiligten Akteure unkompliziert erkannt werden. Etwas umständlicher gestaltet sich die Recherche nach Zivilstand, Arbeitstätigkeit, Staatsangehörigkeit oder sozialen Hintergründen der Erziehungsverantwortlichen. In den Akten sind solche Angaben nicht standardisiert erfasst, sie sind teilweise aber in Berichten und Anträgen erwähnt.

Beim untersuchten Archivmaterial handelt es sich um Wissensbestände, welche über einzelne Personen zusammengetragen wurden durch die Zirkulation von Informationen aus anderen Ämtern, durch die Befragung von Fachpersonen und durch die Berichte von Behörden. Dementsprechend ermöglichen die Berichte, Einschätzungen und Anträge, den Weg der Entscheidungsfindung bis hin zum Beschluss des Schulamtes nachzuvollziehen. Weil auf der abschliessenden Verfügung des Stadt-

rates die getroffene Entscheidung jeweils detailliert begründet wird, kann ein Rückschluss auf die zu dieser Zeit gültigen Normen und wegen der sanktionierenden Wirkung auch auf die entsprechende Normabweichung gezogen werden.

Über die Verfahren der Entscheidungsfindung, allfällige Diskussionen unter Beteiligten oder deren Abwägen erlauben die Akten hingegen keine Aussagen, wie auch keine Bemerkungen oder Äusserungen der betroffenen Schülerinnen und Schüler vorliegen. Insofern muss bei der Interpretation der Quellen bedacht werden, dass „*die Person jeweils unter einem gewissen Blickwinkel [...] objektiviert*“⁶⁵ wird und schliesslich „*für die Behörde [...] aufgrund der gesammelten Informationen zur Person und der darauf gestützten Deutung eine Identität*“⁶⁶ feststeht.

2.7 Methodisches Vorgehen

Der Analyse der Schulakten unterliegen zwei verschiedene Datenbanken, welche aus der intensiven Auseinandersetzung mit den Quellen herausgearbeitet worden sind. Die eine Fallsammlung dient zur Übersicht über alle kriterienspezifisch vollzogenen Schulausschlüsse in den 1950er-Jahren, und die andere als Grundlage für das detaillierte Fallstudium und die Analyse. Die Konstruktion der Datenbanken, deren Funktion bezüglich der Fragestellungen sowie die dahinterstehenden, methodischen Überlegungen werden nachfolgend ausgeführt.

2.7.1 Übersichtstabelle der Schulakten mit Schulausschlüssen

Die Übersichtstabelle zur Erfassung aller Schulakten, welche einen Schulausschluss verhandeln, erfasst die folgenden Kriterien:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Datum der Verfügung,
- Alter des Kindes bei der Verfügung,
- Gründe für die Verfügung,
- wird die Verfügung von der Schule oder einer schulnahen Institution initiiert oder nicht,
- Diverses.

Diese Datenbank dient als Basis für die weitere Auseinandersetzung mit den Quellen und stützt sich auf die für diese Arbeit gültige Definition von Schulausschluss.⁶⁷ Sie erlaubt die 59 erhobenen Fälle nach den oben aufgeführten Kriterien zu sortieren. Aufgrund der Ausrichtung der Forschungsfragen bezüglich den Ausschlussprozessen im Schulfeld wird eine Selektion der Akten danach getroffen, ob bei den Exklusionen die Schule in irgendeiner Form beteiligt ist. Davon ausgehend bezieht sich die

⁶⁵ Studer, Brigitte (2008): Biografische Erfassungslogiken: Personenakten im Verwaltungsstaat und in der Geschichtsschreibung. In: Kaufmann, Claudia & Leimgruber, Walter (Hrsg.): Was Akten bewirken können. S. 141.

⁶⁶ ebd. S. 141.

⁶⁷ Besagte Übersichtstabelle findet sich im Anhang unter 7.1.

Analyse dann auf 20 exemplarisch ausgewählte Fälle, welche sich alle in den fünf Jahren vor der Gesetzesänderung um 1959 ereignen. Eine Selektion der Fälle nach der Schulstufe der Kinder wäre insbesondere deshalb wenig sinnvoll, weil zur untersuchten Zeit Repetitionen als probates Instrument zum Aufholen von verpasstem Lernstoff erachtet werden und es dementsprechend oft Anwendung findet. Deshalb würden dann Fälle älterer Kinder, welche wegen einer erneuten Klassenrepetition aus einer Regelklasse ausgeschlossen würden, nicht mehr untersucht werden können. Zudem sollte sich die Analyse auf mehr als einen Schultypus beziehen und nicht die Förderklassen oder die Spezialklassen ausschliessen. Damit wird die Beantwortung der Forschungsfrage zu den Teilschritten eines Ausschlussprozesses interessanter, weil Klassenwechsel berücksichtigt werden können. Die Verknappung des betrachteten Zeitraumes dürfte als einzige Reduktionsvariante den Interpretationsspielraum der untersuchten Fälle demnach nicht schmälern.

2.7.2 Detaillierte Fallerfassung und Codierung

In dieser Arbeit werden auf der Grundlage der 20 Schülerakten Schulausschlussprozesse analysiert, deren Charakteristik definiert und schliesslich in Jürgen Links Modell verortet.

Um die Vergleichbarkeit der Schülerakten zu gewährleisten, ohne dabei die Individualität des einzelnen Falles zu beschneiden, sind die Akten in einer Tabelle so standardisiert wie möglich erfasst worden.⁶⁸ Es werden die folgenden in Abbildung 1 gezeigten Bereiche berücksichtigt:

1. Stammdaten zu den Schülerinnen und Schülern
2. Eckdaten zum Fall
3. Familienbeschreibung
4. Antragsstellung
5. Begründungen im Antrag
6. Abklärungen bei Fachpersonen
7. Weitere Rückfragen
8. Entscheid des Schulamtes
9. Diverses

Abbildung 1, Themenbereiche zur Erfassung der Schülerakten

Die Wahl der Themenbereiche ergibt sich einerseits induktiv aus der Auseinandersetzung mit den Akten. Wegleitend hierbei sind Fragen wie: Welche Informationen sind in einer Fallakte in der Regel zu finden? Welche Inhalte sind für das Verständnis des Ablaufes relevant? Welche Informationen unterstützen die Argumentationen der Akteure? Andererseits verlangt die theoretische Grundlage von Murphy nach einigen Items, welche sich nach deren Vergleich als Indikatoren für Exklusionscodes herausstellen könnten. Deshalb werden beispielsweise Fragen nach der Muttersprache, dem Vorliegen von ärztlichen Gutachten oder dem Einbezug bestimmter Akteure mit in den Katalog einbezogen.

Die ersten drei Bereiche bilden die schulische Laufbahn des Kindes ab, quantifizieren die einzelnen Dokumente jeder Akte und erfassen die familiären Hintergründe, soweit sie sich aus den Dokumenten erschliessen lassen. Punkt Vier stellt dar, wer den Ausschlussprozess ins Rollen gebracht hat. Dies wird exemplarisch in der folgenden Tabelle veranschaulicht. Daraus geht hervor, dass sowohl geschlossene Fragen (vgl. dazu Frage 2, 4, 5, 6) wie auch offene Fragen (vgl. dazu Frage 1) an das Quellenmaterial gestellt werden.

⁶⁸ Aufgrund des Umfanges ist die Tabelle auf dem beiliegenden, digitalen Datenträger zu finden.

4. Antragsstellung					
1. Worauf wird ein Antrag gestellt?		3. Wer stellt den Antrag?		5. Abklärung der Lehrperson vor dem Antrag oder Verweise auf ältere Gutachten vorhanden?	
2. Anzahl Anträge?		4. Fallaufnahme aufgrund der Tätigkeit der Lehrperson?		6. War das Heim schon früher ein Thema?	

Abbildung 2, Exemplarische Übersicht der detaillierten Fallerkennung aus dem Bereich Antragsstellung

Die Themenbereiche Fünf bis Acht erfordern die Begründung der jeweiligen Anträge. Diese liegen in den Akten in der Form eines Fließtextes vor. Um eine analysierbare beziehungsweise vergleichbare Basis zu schaffen, beinhaltet die detaillierte Erfassung einen Zweischritt: Zunächst wird der vorliegende Fließtext in seine relevanten Schlagworte zerteilt, welche aufgelistet werden. Anschliessend werden der Sammlung von Schlagworten Codes zugewiesen. Die nachfolgende Abbildung präsentiert die drei erstellten Kategorien der Codes.

Schulisches	Privates	Pathologisches
Arbeits- und Lernverhalten	Problematischer Erziehungsstil	Geistesschwäche
Umgang mit Mitmenschen und Lehrpersonen	Ungünstige häusliche Verhältnisse	Verhaltensstörung
Regeln des schulischen Zusammenlebens	Problematisches Freizeitverhalten	Psychische Probleme
Absenzen	Fragwürdige sexuelle Entwicklung	

Abbildung 3, Codierungstabelle für Begründungen in Schülerakten

In der Auseinandersetzung mit den Begründungen in den Anträgen haben sich drei Kategorien mit den oben aufgeführten Untergruppen ergeben, welche dann den Schlagworten als Code zugewiesen werden können. Diese drei Kategorien sind gleichwertig in ihrem Gewicht und fassen die Ausführungen der jeweiligen Akteure zusammen. Damit schaffen sie die Grundlage für die fallübergreifende Vergleichbarkeit der Argumente.⁶⁹

Ein Beispiel zur Codierung: Steht in einem Antrag auf Versorgung im Heim die Begründung „*Ver nachlässigung der Aufsichtspflicht*“, wird der betreffenden Aussage der Code „Problematischer Erziehungsstil“ aus der Kategorie „Privates“ zugewiesen. Denselben Code erhalten auch Aussagen wie: „*Fehlende Erziehung*“, „*Verwöhnung des Kindes*“, oder „*braucht systematische Führung*“. In einem Antrag werden in der Regel mehrere Argumente für eine Versorgung angeführt, teils aus unterschiedlichen Kategorien, teils mehrere Argumente zu derselben Kategorie. Dementsprechend werden dann pro Antragsbegründung mehrere Codes erfasst.

Der letzte Themenbereich (9. Diverses) in der Erfassung der Schülerakten dient der Registrierung von individuellen Bemerkungen, welche allenfalls zur Erklärung des Fallverlaufes beitragen.

⁶⁹ Besagte Codierungstabelle ist im Anhang unter Punkt 7.2 zu finden.

3 Charakteristik der Exklusionsprozesse in Winterthurer Schulen

Das vorliegende Kapitel setzt sich in vier Teilen mit der Charakteristik von schulischen Exklusionsprozessen auseinander. Zunächst wird anhand dreier exemplarischer Beispiele das Grundverständnis für Ausschlussabläufe geschaffen, bevor die daran beteiligten Akteure und ihre Funktionen erläutert werden. In einem zweiten Schritt werden Teilschritte im Ablauf von Schulausschlüssen eruiert und nach Systematiken untersucht. Der dritte Teil setzt sich mit den Begründungen der Akteure bei Ausschlüssen auseinander, identifiziert Typologien und leitet davon in Anlehnung an die theoretischen Grundlagen von Murphys Exklusionscodes ab. Am Schluss folgt die Zusammenfassung der Ergebnisse und deren Diskussion, wiederum vor dem Hintergrund des Modells der rationalen Schliessung.

3.1 Prototypische Schulausschlüsse und die beteiligten Akteure

Die nachstehenden Ausführungen verfolgen das Ziel, drei ausgewählte Fälle von Schulausschlüssen zu präsentieren. Zum einen werden so die in der Regel beteiligten Akteure und ihre Rolle in einem Schulausschlussverfahren eingeführt. Zum andern wird mit der exemplarischen Veranschaulichung schulischer Exklusionsprozesse die Verstehensgrundlage für das Folgekapitel zur Systematisierung der Ausschlussprozesse gelegt.

3.1.1 Drei Schulausschlussprozesse

Nun werden die Schulexklusionsprozesse von Rolf, Benjamin und Rosa geschildert, wie sie sich aufgrund der dabei entstandenen Akten rekonstruieren lassen.⁷⁰

Benjamin besucht die Förderklasse, ist knapp zwölf Jahre alt und wohnt bei seiner alleinerziehenden Mutter. Zuhause spricht er Italienisch. Aus den Akten geht hervor, dass sich seine Lehrperson im Juni schriftlich an die Schulpflege seines Schulkreises wendet und dabei einen Antrag auf Versorgung von Benjamin in einem Heim stellt. Es wird berichtet über untragbares Verhalten in der Schule, über „*disziplinarisch allerlei schwerwiegende Verstöße*“ oder über den schlechten Einfluss von Benjamin auf seine Mitschülerinnen und Mitschüler. So habe er ihnen Schleckwaren, Schundheftchen und Zigaretten verteilt. Benjamin „ruft dauernd unnützes Zeug in die Klasse“, er bleibe unentschuldigt der Schule fern und rauche in der Schule.⁷¹ Die Lehrperson legt ihrem Gesuch den Bericht aus dem Mai desselben Jahres zur Einteilung von Benjamin in die Förderklasse bei. Darin wird ihm eine normale Intelligenz beschieden, aber ihm „*kommt die eigene Wurstigkeit in die Quere*“, er sei dick und ungelenk und habe Angst ausgelacht zu werden, deshalb provoziere er das Lachen anderer mit seinen Scherzen. Zusätzlich gibt der Bericht zu bedenken, dass Benjamin einen weiten Schulweg habe, welcher zu „*Grenzüberschreitungen*“ veranlassen könne. Die Einteilung in die Förderklasse sei richtig, allerdings nimmt die abklärende Person vorweg: „*Eine Heimeinweisung würde die notwendige, lückenlose Überwachung gewährleisten, aus Schutz vor innerer und äusserer Verwahrlosung.*“⁷²

⁷⁰ Diese und alle weiteren Schülerinnen- und Schülernamen in dieser Arbeit sind aus datenschutzrechtlichen Gründen geändert.

⁷¹ Bericht der Lehrperson an die Schulpflege, 06.06.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

⁷² Abklärungsbericht zur Einteilung in die Förderklasse, 30.3.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

Eine Woche später reicht die Lehrperson der Schulpflege zur Versorgung Benjamins eine Einverständniserklärung der Eltern ein. Nun stellt die Schulbehörde einen Antrag auf Versorgung an das Schulamt. Dort wird die Mutter von Benjamin vorstellig und berichtet von Erziehungsproblemen zuhause, „*dass es nicht mehr geht mit Benjamin*“, wobei sie die Freiwilligkeit der Einweisung betont, aber auch erwähnt, dass sie die Eltern von Verwandten zu diesem Schritt gedrängt hätten. Im Gesprächsprotokoll steht weiter: „*Die Mutter kann den Sohn nicht führen, sie weiss nie wann Benjamin schwänzt.*“²³

In der Zwischenzeit meldet sich erneut die Lehrperson direkt beim Schulamt und informiert, dass Benjamin in der Stadt mit Gleichaltrigen randaliert habe, er ca. 55CHF im Monat für Schleckwaren verbrauche, er von der Klasse nicht gemocht werde und unter diesem Zustand leide. Jetzt habe Benjamin gedroht sich zu erhängen.²⁴ Das Schulamt verfügt kurz darauf die Versorgung von Benjamin in ein Heim mit der Begründung: „*Das Bewahren vor innerer und äusserer Verwahrlosung kann durch die Versorgung gewährleistet werden.*“ Weiter werden das schlechte Aufführen und die disziplinarischen Verstöße in der Förderklasse, die Störungen des Unterrichtes und das Rauchen angeführt. Zudem wollte Benjamin die Mitschüler aufwiegeln, er treibe sich ausserhalb der Schulzeit viel rum, schwänze die Schule und mache keine Hausaufgaben.²⁵

Der zweite ausführlich präsentierte Fall eines Schulausschlusses handelt vom Spezialklassenschüler Rolf. Sein Vater ist arbeitstätig, sein Mutter Hausfrau. Im Alter von elf Jahren wird Rolf innerhalb von fünf Monaten per Verfügung von der Schule in ein Heim verwiesen. Den Stein ins Rollen bringt erneut der Antrag des Lehrers, wonach Rolf über eine schwache Intelligenz verfüge. Er schreibt weiter: „*Eine charakterliche Schädigung ist zu befürchten*“, und es seien „*erste Anzeichen ersichtlich*“. Im Spiel mit anderen Kindern sei Rolf überfordert, er zeige einen Geltungstrieb im Unterricht und er stottere. Aus diesem Grund sei eine Förderung im Heim besser. Zudem erwähnt der Lehrer das Einverständnis der Eltern für eine Versorgung und er verweist auf den provisorischen Charakter des einstigen Aufnahmeentscheides für die Spezialklasse.²⁶ Gemäss dem beiliegenden Schreiben der Erziehungsberatungsstelle sei Rolf stark rückständig, was sich an Einwortsätzen zeige. Er habe Mühe sich auf eine Arbeit zu konzentrieren und die Verifizierung seines Intelligenzquotienten habe einen Wert von 58 ergeben.²⁷

In der Folge macht sich das Schulamt auf die Suche nach einem freien Platz in einem Heim und schreibt ca. einen Monat später die Lehrperson an, man sei fündig geworden.²⁸ Nun wäre zu erwarten, dass Rolf bald umziehen würde. Aus den Akten geht aber hervor, dass erst dreieinhalb Monate später eine Verfügung des Schulamtes zur Versorgung von Rolf vorliegt, der zufolge Rolf einen starken Rückstand in der geistigen Entwicklung aufweise. Das Schulamt begründet weiter: „*Die Nachteile der schulischen Überforderung machen sich nun stärker geltend*,“ und „*es besteht die Gefahr einer ernsthaften Schädigung.*“²⁹ Nun liegt in diesem Aktenbündel noch ein zweiter Antrag auf Versorgung vor. Allerdings fehlt diesem sowohl das Datum als auch der erkenntliche Absender. Man könnte nun vermuten,

²³ Gesprächsprotokoll des Schulamtes mit der Mutter, 23.06.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

²⁴ Notiz des Telefongespräches der Lehrperson mit dem Schulamt, 21.06.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

²⁵ Verfügung des Schulamtes, 27.06.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

²⁶ Antrag der Lehrperson an die Schulpflege, 16.5.1955, SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

²⁷ Abklärung der Erziehungsberatungsstelle an die Schulpflege, 08.02.1955, SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

²⁸ Information des Schulamtes an die Lehrperson, 23.06.1955, SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

²⁹ Verfügung des Schulamtes, 04.10.1955, SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

die Wartezeit sei dem Fehlen eines Antrages geschuldet, zum Beispiel von Seiten der Schulpflege. Darüber lassen die Akten aber nur Spekulationen zu.

Die dritte Schilderung beschreibt den Fall von Rosa, welche mit dreizehn Jahren im Hort der Schule die Aufmerksamkeit der Hortleiterinnen auf sich zieht, weil „*beim Spielen [...] die Aufmerksamkeit nur den Knaben*“ gelte.⁸⁰ Rosa verteile den Knaben kleine Liebesbriefe und „*ist in sexueller Hinsicht viel zu erfahren für ihr Alter.*“⁸¹ Die Hortleitung äussert weiter den Verdacht, das Verhalten der Eltern sei die Ursache dieser Fehlentwicklung und das Kind deshalb gefährdet. Es wird deshalb ein Antrag auf nähere Prüfung des sexuellen Verhaltens an die Schulpflege gestellt, welche ihrerseits drei Wochen später den Antrag an das Schulamt weiterleitet, um die Einleitung der erforderlichen Massnahmen von Seiten des Fürsorgeamtes bittet und das Schreiben des Kinderhortes beilegt.

Einen Monat später erreicht die Armenpflege ein Bericht des Fürsorgeamtes und beiliegend die Bitte um eine Kostenbeteiligung. Über die häuslichen Verhältnisse von Rosa wird informiert, ihre Eltern würden beide arbeiten, und die Familie sei schon von ihrem Bruder bekannt. In den Dokumenten sind diese Befunde zusätzlich rot markiert. Es ist weiter zu lesen, dass das Mädchen ganze Nachmittage bei den Nachbarn verbringe, „*niemand frage nach dem Kinde abends um neun*“, und „*die Frau habe verschiedene Freundschaften mit anderen Männern. Der Mann duldet das.*“⁸² Die Fürsorge schreibt weiter, das Kind bereite den Eltern Mühe, und die Gespräche mit den Eltern hätten nicht die gewünschte Anpassung des Milieus für das Kind gebracht. Deshalb seien die Eltern einsichtig und bereit, Rosa in ein Heim zu geben. Ein Heim sei bereits gefunden.

Die Armenpflege wendet sich ca. einen Monat später an das Schulamt mit der Bitte um eine Kostenbeteiligung, welcher nachgekommen wird. In der Begründung ist zu lesen: „*Beide Eltern sind erwerbstätig. Der Bruder ist bereits versorgt wegen starker Verwahrlosung. Das häusliche Milieu ist nicht Kindergerecht.*“⁸³ Ebenfalls Erwähnung findet die Freundschaft der Mutter mit anderen Männern und dass die Eltern einer Einweisung zugestimmt hätten, nachdem es zuhause Probleme gegeben habe.

Allen drei präsentierten Fällen ist gemeinsam, wie die Exklusionsprozesse ins Rollen geraten: Die Lehrpersonen oder die Hortleiterinnen werden Aufmerksam auf eine abweichende Erscheinung. Hier handelt es sich um ein störendes oder fröhreifes Verhalten oder die Intelligenz des Kindes. Nach einigen Abklärungen werden die Kinder in ein Heim versorgt, um eine etwaige Schädigung oder die Gefahr vor Verwahrlosung zu bannen. Es sind jeweils unterschiedliche Akteure in die Verhandlung der Ausschulung mit einbezogen. Das Folgekapitel betrachtet sie und ihre Funktion genauer.

3.1.2 Akteure und ihre Funktion

In diesem Kapitel werden die Hauptakteure schulischer Ausschlussprozesse und ihre Aufgaben und Handlungen vorgestellt. Zudem wird diskutiert, inwiefern die Schülerinnen und Schüler ebenfalls als Akteur zu begreifen sind. Am Schluss findet sich eine Übersicht über alle an Schulausschlüssen beteiligten Akteure.

⁸⁰ Antrag der Hortleitung an die Schulpflege, 26.04.1956, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

⁸¹ Antrag der Hortleitung an die Schulpflege, 26.04.1956, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

⁸² Bericht der Fürsorge an die Armenpflege, 22.06.1956, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

⁸³ Verfügung der Kostengutsprache des Schulamtes, 08.08.1956, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

Der untersuchte Quellenbestand weist bei schulischen Exklusionsprozessen eine stattliche Anzahl an involvierten Akteuren auf, die allerdings von Fall zu Fall divergiert. Im Minimum sind nebst der Schülerin oder dem Schüler vier weitere Akteure beteiligt: Die Eltern, schulisches Personal – in der Regel die Lehrperson, aber auch Angestellte des Kinderhortes –, die Schulpflege oder die Amtsfürsorge und das Schulamt. Alle weiteren Akteure sind in Abhängigkeit der Problemstellung in den Akten erwähnt. Nun werden die stets vorkommenden Akteure auf der Grundlage der untersuchten Akten genauer beschrieben.

(1) Um ein Kind von der Regelschule auszuschliessen und in ein Heim zu versorgen, wird die Einwilligung der Eltern benötigt. In den meisten Fällen liegt eine solche vor.⁴ Was indes dazu beiträgt, dass Eltern einer Versorgung zustimmen, darüber finden sich in den Akten nur vereinzelt Anhaltspunkte. In vier Fällen⁵ verweigern die Erziehungsberechtigten zunächst eine Einwilligung.

Bei Max sucht die Lehrperson das Gespräch mit den Eltern, welche ihren Sohn aber in Schutz nehmen und nicht davon zu überzeugen sind, „ihm strenger zu halten“.⁶ Später unterhalten sich die Eltern und der Präsident der Schulpflege, aber auch er kann sie nicht zum Einlenken bewegen. Nun hat Max in der Zwischenzeit einen Mopeddiebstahl begangen, was die Erziehungsdirektion dazu veranlasst, ihn aus der Schulpflicht zu entlassen und die Jugandanwaltschaft eine Einweisung in ein Heim organisieren lässt.

Im Falle von Anita wird von der Mutter berichtet, sie wolle ihr Kind nicht in ein Heim für Geistes-schwache geben, weil schon zwei ihrer Mädchen dort versorgt und nur als billige Arbeitskraft ausgenutzt worden waren.⁷ Später lenkt sie aber ein, wobei in den Akten nichts über den Meinungsumschwung festgehalten wird.

In den Akten von Peter ist nachzulesen, dass der Vater eher eine Heimeinweisung unterstützen würde, die Mutter sich aber klar dagegen ausspricht. Der Einwand der Mutter wird im weiteren Verlauf nicht weiter berücksichtigt.

Die Akte von Aurelio unterscheidet sich massgeblich von allen anderen, sie wurde nie zu Ende geführt. Die Eltern verweigern konsequent die Einwilligung in eine Versorgung, erstmals 1954 und ebenso ein Jahr darauf. Das Schulamt stellt einen Antrag zur Prüfung des weiteren Schulbesuchs an das Jugendsekretariat, worauf eine Fürsorgerin nach ihren Abklärungen berichtet: „Die Eltern wehrten sich aufs Entschiedenste gegen eine Einweisung.“⁸ Sie ergänzt unter anderem, die Familie hätte stets Streitigkeiten mit den Nachbarn und sie sei schon oft umgezogen. Mit diesem Bericht endet die Akte von Aurelio. Ein möglicher Schluss wäre, dass die Familie ein weiteres Mal umgezogen ist und sich damit dem Vollzug behördlicher Massnahmen entzieht.

(2) Dem Schulpersonal und insbesondere den Lehrpersonen kommt bei schulischen Exklusionsprozessen eine zentrale Rolle zu. Sie erleben die Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich im Schulalltag und verbringen daher viel Zeit mit ihnen. Den Lehrpersonen wird zugemutet, eine stimmige Einschätzung zu den schulischen und privaten Hintergründen der Schulkasse formulieren zu kön-

⁴ In keiner untersuchten Fallakte konnte eine schriftliche Erklärung des Einverständnisses für einen Schulausschluss bzw. eine Heimeinweisung gefunden werden, obwohl sie regelmässig Erwähnung findet. Offenbar sind sie nicht im untersuchten Aktenbestand abgelegt worden.

⁵ vgl. Fallnummern 4, 6, 10, 17

⁶ Bericht der Lehrperson an die Schulpflege, 17.05.1956, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

⁷ vgl. Bericht der Lehrperson an die Schulpflege, 29.03.1956, SAW; II B Xi, Schachtel M-R.

⁸ Bericht des Jugendsekretariates an die Schulpflege, 18.3.1955, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

nen. Dementsprechend sind die Lehrpersonen in 17 von 20 Fällen direkt an der Entscheidungsfindung beteiligt, indem sie eine schriftliche oder mündliche Beurteilung der Situation zuhanden der Behörden abgeben. Viel bedeutender noch ist die Tatsache, dass die Lehrpersonen nicht nur auf Anfrage ihre Meinung äussern, sondern selbst die Initiative ergreifen. In der Regel sind sie Stein des Anstosses und bringen einen Exklusionsprozess ins Rollen. Entweder stellen Lehrpersonen selbst einen Antrag auf Versorgung, einen Untersuchungsaufenthalt, oder die Prüfung der Frage des weiteren Schulbesuches einer Schülerin oder eines Schülers oder aber sie informieren die Behörden über einen Missstand und lancieren damit einen Schulausschlussprozess. Insofern ist die Lehrerschaft dem Zeitgeist und bereits erwähnten Ruf Montaltas nach eingehender Kontrolle und Meldung potentieller Verwahrloster gefolgt. Die im Zivilgesetzbuch formulierten Kinderschutzartikel rechtfertigten die Kontrollfunktion der Schule über die Familien.

Die Erziehungsberatung tritt in drei Fällen in Erscheinung.⁸⁰ Die Aufgabe dieser Beratungsstelle besteht aber gemäss der vorliegenden Dokumente nicht darin, die Eltern in schwierigen Erziehungsmomenten zu beraten. Vielmehr verfasst diese Stelle jeweils eine Einschätzung über Lernstand, Bildungsfähigkeit oder Intelligenz des Kindes zugunsten einer Einteilung in einer Förderklasse oder bei einem anstehenden Schulausschluss. Dazu passt, dass der Autor dieser Arbeit in den Akten die Erwähnung und den Einbezug des schulpsychologischen Dienstes vermisst.

(3) Die Schulpflege kann im vorliegenden Kontext als Verbindungsglied zwischen Akteuren im Schulkreis und dem Schulamt verstanden werden. In den Akten äussert sich das zum Beispiel beim Exklusionsprozess von Benjamin: Zunächst gibt es eine Abklärung des Schülers zu dessen Einweisung in die Förderklasse, die Lehrperson stellt aber nach einigen Monaten fest, dass Benjamin bei ihm offenbar schlecht aufgehoben ist und wendet sich mit einem Antrag auf Versorgung an die Schulpflege. Diese fordert von der Lehrperson noch das Einverständnis der Eltern ein, um sich mit diesem Antrag dann ans Schulamt zu richten. Im Aktenverlauf von Paul tritt die Schulbehörde zusätzlich mit ihrer Meinung in Aktion und ergänzt in einem Schreiben an das Schulamt die bestehende Begründung der Lehrperson. Sie schreibt: „Das Kind ist zusätzlich noch leicht debil.“ Und weiter unten: „Den Eltern fehlt es an Intelligenz,“ sie hätten schon mehrfach Streitereien mit den Nachbarn gehabt und seien deshalb beim Friedensrichter gewesen.⁸¹ Auch im Fall von Max wird die Schulpflege über eine Antragsstellung hinaus aktiv und damit aktenkundig. Der Präsident der Schulpflege nimmt Kontakt auf mit den Eltern und unterhält sich mit ihnen über ihr Kind und eine bevorstehende Versorgung, weil sich die Eltern bisher erfolgreich dagegen gewehrt haben.

In allen anderen untersuchten Fällen tritt die Schulpflege als Adressatin von Berichten und Anträgen auf und stellt ihrerseits Anträge an das Schulamt oder initiiert vorgängig Abklärungen bei der Erziehungsberatungsstelle oder Ärzten. Hingegen liegen keine Dokumente vor, welche Zeugnis über eine Kommunikation von der Schulpflege zu den Lehrpersonen oder den Eltern ablegen. Zudem kann nicht in jedem Fall darauf gezählt werden, dass die Schulpflege in einen Schulexklusionsprozess mit einbezogen wäre. Ein Viertel der untersuchten Akten weist keinerlei Beteiligung der Schulpflege auf. Ein Blick auf die in solchen Fällen beteiligten Akteure zeigt: Mit involviert sind das Fürsorgeamt, das Jugendsekretariat oder die Amtsvormundschaft. Dieser Befund wird im Kapitel zur Systematik der Verläufe wieder aufgenommen werden.

⁸⁰ vgl. Akten 3, 12, 15, SAW, II B Xi, Schachtel H-L und M-R.

⁸¹ Bericht der Schulpflege an das Schulamt, 19.06.1955, SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

(4) Mit dem Entscheid des Schulamtes über einen Schulausschluss und dessen Konsequenzen findet die einzelne Aktenführung meist ein Ende, es sei denn, es findet sich über längere Zeit kein angemessener Platz in einem Heim oder es ereignet sich nach dem Vollzug des Ausschlusses ein Zwischenfall, welcher das Schulamt zu weiterführenden Entscheidungen drängt. Die jeweils verfasste Verfügung wird im untersuchten Zeitraum unterschrieben von Stadtrat Frei in der Funktion des Vorstehers des Schulamtes der Stadt Winterthur. In den untersuchten Fällen folgt das Schulamt stets den Empfehlungen der Antragsstellenden und beteiligt sich an den anfallenden Kosten. Inwiefern es sich deshalb beim Schulamt um ein entscheidendes oder ein vollziehendes Amt handelt, kann aufgrund der Quellenlage nicht abschliessend beantwortet werden.

(5) Schliesslich drängt sich an dieser Stelle noch die Frage darüber auf, ob es sich bei den Schülerinnen und Schülern, welche eine Akte hinterlassen haben, um Akteure handelt oder nicht. Tatsache ist, dass die Betroffenden keine Möglichkeit haben, ihre Ansichten und Meinungen zu äussern. Ein Schulausschlussprozess wird unter Erwachsenen verhandelt, ohne die betroffenen Kinder und Jugendlichen anzuhören, so zumindest der Zeitgeist und die Aktenlage. Insofern fällt ihnen eine passive Rolle zu. Die Schülerinnen und Schüler sind mit ihren Handlungen, ihrer Erscheinung und den Schulleistungen in einem gewissen Sinne zum „Verhandlungsgegenstand“ geworden und haben einen Prozess in Gang gebracht, während dem sie nur in Ausnahmefällen in Erscheinung treten: Max beeinflusst die weitere Entwicklung „seines“ Ausschulungsprozesses, indem er einen Diebstahl begeht und deshalb die Jugendanwaltschaft auf den Plan ruft.⁹¹ Benjamin veranlasst seine antragsstellende Lehrperson zu einem nachträglichen Telefonat mit dem Schulamt, weil er in der Stadt mit Gleichaltrigen randaliert habe.⁹² Schliesslich sei noch Jeanette erwähnt, welche während ihrem Beobachtungsaufenthalt mehrfach davon läuft und damit das Schulamt dazu veranlasst, „*eine straffreie Nacherziehung zu gewährleisten.*“⁹³ Vor dem gegebenen zivilrechtlichen Hintergrund könnte eine Schlussfolgerung sein, dass die Schülerinnen und Schüler während einem laufenden Ausschulungsprozess nicht als Akteur zu verstehen sind, zumal sie als Subjekt nicht ernst genommen werden, es sei denn, sie begehen währenddessen weitere aktenkundige beziehungsweise strafrechtlich relevante Handlungen.

Die nachfolgende Abbildung Vier bietet einen zusammenfassenden Überblick über alle in den untersuchten Akten aufgeführten Akteure. Die Erziehungsberatung findet sich zwei Mal auf der Tabelle wieder, weil sie einerseits als Beratungsorgan der Eltern gilt, gleichzeitig aber Abklärungen für Förder- und Spezialklassen tätigt.

Schulpersonal	Familie	Behörden	Abklärungsinstanzen
Lehrpersonen	Verwandte	Schulamt	Beobachtungsheime
Hortleitung	Eltern	Schulpflege	Ärzte
Erziehungsberatung	SchülerInnen	Armenfürsorge	Erziehungsberatung
		Vormundschaftsbehörde	
		Jugendsekretariat	
		Erziehungsdirektion	
		Justizdirektion	

⁹¹ vgl. Bericht der Jugendanwaltschaft, 15.06.1958, SAW, II B Xi, Karon M-R.

⁹² vgl. Abschrift des Telefonates der Lehrperson, 21.06.1957, SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

⁹³ Verfügung des Schulamtes, 03.01.1956, SAW; II B Xi, Schachtel H-L.

Abbildung 4, Übersicht der Akteure in Schulexklusionsprozessen Winterthurs

Der untersuchte Quellenbestand weist bei schulischen Exklusionsprozessen im Minimum vier Akteure auf: Schulpersonal, die Familie, die Schulpflege oder die Fürsorge sowie das Schulamt. Nur manchmal werden Akteure der Abklärungsinstanzen in einen Schulausschlussprozess mit einbezogen. Dabei müsste gemäss der Verordnung über die Einteilung von Schülerinnen und Schülern in Spezialklassen und Heime jeweils eine schulärztliche Untersuchung vorliegen. Zudem wäre es gemäss der Verordnung an der Schulpflege, mit den betroffenen Eltern im Gespräche eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen. Es scheint, als ob die Verordnung nicht in ihrem Wortlaut umgesetzt wurde.

3.2 Systematisierung des Ausschlussprozesses

Dieses Kapitel fragt erstens nach den Teilschritten eines Schulausschlussprozesses, wie sie sich in den Akten abzeichnen. Sie werden identifiziert und beschrieben, bevor zweitens immanente Systematiken gesucht und dargestellt werden.

3.2.1 Teilschritte des Schulausschlussprozesses

Jede einzelne der untersuchten Fallakten hat eine eigene Vorgeschichte. Sie lässt sich aus der Sicht von beteiligten Akteuren wie den Lehrpersonen oder Fürsorgerinnen ein Stück weit rekonstruieren. Und diese Vorgeschichte ist es, welche überhaupt das Bestehen einer solchen Akte verantwortet. Aus irgendeinem Grund sieht sich ein Antragssteller dazu veranlasst, einen Bericht über eine Schülerin oder einen Schüler zu verfassen oder aber einen Antrag zu stellen, um auf die bestehenden Verhältnisse in der Familie aufmerksam zu machen. Damit soll an der aktuellen Situation des Kindes oder seinem unmittelbaren Umfeld etwas verändert werden. Während die Gründe für eine Antragsstellung später in dieser Arbeit diskutiert werden, stehen hier die einzelnen Wegpunkte eines Schulausschlusses im Zentrum, von der Antragsstellung bis zur amtlichen Verfügung.

(1) Antragsstellung

Wenn die antragsstellenden Akteure die für sie zuständige Behörde informieren, sind darin immer zwei Dinge schriftlich festgehalten. Zum einen liegt ein formulierter Wunsch, ein Antrag auf eine bestimmte Handlung der Behörden vor, zum anderen wird das Anliegen begründet. Mehrheitlich geht es bei den untersuchten Anträgen darum, die betroffene Schülerin oder den Schüler in ein Heim zu versorgen. In Fall Nummer Vier lässt der antragstellende Akteur offen, ob eine Versorgung in ein Heim oder in eine Familie angemessener sei und in einem weiteren, Fall Nummer 18, wird konkret eine Versorgung in einer Familie angestrengt. Allerdings liegen auch fünf Verläufe vor, welche in der Antragsstellung einen Beobachtungsaufenthalt für die Schülerin oder den Schüler einfordern. Die Begründungen für die jeweiligen Anträge gleichen sich formal insofern, als dass sie jeweils eine Aufzählung von Vergehen, Vorkommnissen oder Beobachtungen im Schulalltag umfassen.

Auffallend ist die Anzahl an unterschiedlichen Antragsstellenden: Lehrpersonen, Hortleiterinnen, das Fürsorgeamt, die Schulpflege, die Amtsvormundschaft wie auch die Justizdirektion findet sich darunter. Dementsprechend variabel sind auch die Adressaten. Dieser Befund ist hauptsächlich darauf zurück zu führen, dass in sieben untersuchten Verläufen jeweils zwei Anträge vorliegen. Nach einem erfolgten Beobachtungsaufenthalt hat beispielsweise das Fürsorgeamt einen weiteren Antrag zu Handen der Armenpflege für die Versorgung von Jeanette in einem Heim verfasst, wobei sich

anschliessend die Armenpflege um die Auszahlung von Schulgeldern beim Schulamt bemühte und einen dementsprechenden Antrag verfasste.*

* vgl. Korrespondenz vom 11.11.1955 und 27.12.1955. SAW; II B Xi, Schachtel H-L.

(2) Abklärungen bei Fachpersonen und Ergänzungen durch Zusatzinformationen

Die einer Antragsstellung zugrunde liegende Begründung bedarf offenbar noch einer Zweitmeinung, um ein Kind von der Schule in ein Heim oder eine Pflegefamilie zu versorgen. Dem Schreiben der antragsstellenden Spezial- oder Förderklassenlehrperson liegt oft der Einweisungsbericht von früher vor. In Fall Nummer Sechs schickt die Lehrperson beispielsweise ihren Antrag der einst abklärenden Lehrperson, welche diesen prüfen und dann den Behörden weiterleiten soll. In vier Fällen wird eine ergänzende Meinung von Ärzten eingeholt, welche die Anliegen der antragsstellenden Akteure unterstützen und sich mindestens für einen Beobachtungsaufenthalt aussprechen. Beim Fürsorgeamt wird ebenfalls eine Einschätzung eingeholt sowie direkt bei Fürsorgerinnen, welche die entsprechende Familie schon gut kennen, wie im Fall Nummer Zehn. Aber auch die Erziehungsberatungsstelle und das Jugendsekretariat schreiben Stellungnahmen zu laufenden Schulausschlüssen.

In einigen Fällen liegen in den Verläufen der Schulakten zusätzliche Dokumente vor, welche Aufschluss geben über Inhalte weiterer Rückfragen oder ergänzende Informationsbeschaffungen. Am häufigsten finden sich Notizen und Verweise auf Gespräche mit Eltern, welche sich nicht auf Anhieb für eine Einweisung ihrer Kinder erwärmen konnten. Die meisten dieser Unterhaltungen verlaufen für die Schulbehörden zielführend, es wird später ein Schulausschluss verfügt. Sofern die Antragsstellung nicht über einen schulischen Akteur abgelaufen ist, wird die Schule als Informationsquelle beigezogen. So sind dann Stellungnahmen von Lehrpersonen oder ergänzende Informationen der Schulpflege über die Eltern in den Akten vorliegend.

(3) Verfügung

Letztinstanzlich verfügen das Schulamt der Stadt Winterthur, das Fürsorgeamt, die Vormundschaftsbehörde oder die Justizdirektion darüber, einem Antrag auf Versorgung eines Kindes oder auf dessen Besuch eines Beobachtungsaufenthaltes nachzukommen. Sofern die Kosten nicht primär das Schulamt zu tragen hat, richtet die in der Verantwortung stehende und damit verfügende Behörde einen Antrag an das Schulamt mit der Bitte um Kostenbeteiligung im Rahmen des üblichen Schulgeldes. Jede schulamtlich gewährte finanzielle Leistung, sei das nun die Einweisung in ein Kinderheim als Folge eines Schulausschlusses oder die Kostenbeteiligung des Schulamtes an einer durch die Fürsorge getätigten Versorgung, wird vom zuständigen Stadtrat Winterthurs unterschrieben. Im betrachteten Zeitraum amtet Stadtrat Frei.

Ein Schulausschluss wird in Winterthur also in drei Phasen verhandelt. Zunächst stellt ein Akteur einen Antrag, wobei es unterschiedliche Antragstellende und Adressaten gibt. In einem zweiten Schritt werden weitere Informationen beschafft oder es wird auf schon bestehende zurückgegriffen. Anstelle einer Abklärung beim schulpsychologischen Dienst, wie dies die Verordnung über Umteilungen in Spezialklassen und Versorgungen vorsieht, wird vermehrt auf bestehende Stellungnahmen verwiesen oder es werden weitere eingeholt. In der dritten Phase wird ein Entscheid verfügt. Verantwortlich dafür sind je nach Sachlage des Falles unterschiedliche Akteure.

3.2.2 Systematiken des Schulausschlussprozesses

Die bisherigen, aktenbasierten Ausführungen über Antragsstellung, Abklärung und Informationsbeschaffung sowie über die Entscheidungsverfügung haben hervorgebracht: Der Vergleich von Schulexklusionsprozessen verdeutlicht die Individualität jedes Falles. Dennoch zeigen sich, ohne die Argumentationen zu beachten, bestimmte Schemata in den Abläufen. Sie werden nun in fünf Punkten vorgestellt.

(1) Die Akteure befinden sich in einem hierarchisch gegliederten System. Lehrpersonen oder Hortleiterinnen wenden sich mit ihrem Anliegen an die für sie zuständige und übergeordnete Schulpflege. Unklarheit besteht darüber, wann sie einen Bericht und wann sie einen Antrag schreiben und ob da zwischen formal überhaupt ein Unterschied besteht. Jedenfalls leiten die Schulpflegen dann das Anliegen an das ihnen übergeordnete Schulamt weiter, welches weitere Informationen bezieht oder veranlasst. Der abschliessende Entscheid wird vermeintlich vom Schulamt auf der Grundlage der vorliegenden Informationen getroffen und verfügt. Aus den Akten kann aber nicht eruiert werden, in wessen Kompetenz die Organisation und Zuweisung für das jeweilige Heim liegt. Zudem stellt der Fall Nummer Drei von Werner in Frage, ob tatsächlich das Schulamt abschliessend entscheidet oder ob es schlicht der antragsstellenden Schulpflege folgt. Konkret wird nach einem ersten Antrag der Schulpflege für einen Beobachtungsaufenthalt ein zweiter an das Schulamt gerichtet, wonach nun eine Heimeinweisung angezeigt sei. Der abklärende Arzt, die Erziehungsberatungsstelle und der Bericht des Beobachtungsaufenthaltes stützen eine Heimeinweisung. Der Schulpflegepräsident ändert später seine Meinung und möchte nun entgegen allen Empfehlungen und Abklärungsberichten doch eine Versetzung von Werner in eine andere Spezialklasse einrichten. Das Schulamt verzichtet in der Folge auf eine Heimeinweisung.⁶⁶ In allen anderen Fällen stimmen die Anträge der (Schul-)Behörden und die Verfügungen überein.

(2) Es gilt zu unterscheiden zwischen einem Schulausschlussprozess unter der Ägide des Schulamtes und einem in Verantwortung der Fürsorge oder der Vormundschaftsbehörde. Die drei Ämter stützen sich auf verschiedene juristische Grundlagen und werden dementsprechend als antragsstellende beziehungsweise entscheidende Akteure in den Schulakten manifest. In Fall Nummer 15 wird Peter aufgrund von Schwierigkeiten in der Schule, auf Initiative der Lehrperson und Antrag der Schulpflege in einem Beobachtungsaufenthalt untergebracht. Diese Abklärung macht gleichzeitig zum Thema, dass gegen Peter eine Strafuntersuchung lanciert wurde, weil er fiktive Kalender auf der Strasse verkauft habe und sich mit dem Verdienst Schleckwaren gekauft habe. Nun wird die Fürsorge aktiv und stellt auf Initiative der Justizdirektion an das Schulamt einen Antrag auf Beteiligung an den Kosten der Erziehungsversorgung von Peter.⁶⁷ Das Schulamt ist folglich von seiner Entscheidungspflicht entbunden, was einen möglichen Schulausschluss betrifft.

Die Verläufe der Schulausschlüsse weisen auch Unterschiedlichkeiten bezüglich der weiteren Informationsbeschaffung und der Rückfragen auf, welche mutmasslich auf das federführende Amt zurückzuführen sind. Werden die 20 untersuchten Fälle nach diesem Kriterium – keine weiteren Informationen oder Rückfragen vorhanden – gruppiert, sind unter den antragstellenden Akteuren die Fürsorge und die Vormundschaftsbehörde klar häufiger aufgeführt. Diese Feststellung verdeutlicht, dass in den betreffenden Fällen seltener der Kontakt mit den Eltern oder weiteren Fachpersonen gesucht wurde. Eine mögliche Erklärung für diesen Sachverhalt könnte in der Gesetzgebung gefunden werden: Für einen vom Schulamt verfügten Schulausschluss auf der Grundlage der schulischen Gesetze und Verordnungen wird das Einverständnis der Eltern benötigt. Ein Schulausschluss auf Bestreben der Fürsorge oder der Vormundschaftsbehörde stützt sich auf das Zivilgesetzbuch, welches das Einverständnis der Eltern nicht als Bedingung voraussetzt.

(3) Ein Beobachtungsaufenthalt ist der Beginn eines schlechenden Schulausschlussprozesses. In einem Drittel der untersuchten Fälle liegen zwei Anträge vor⁶⁸. Die Initianten sind dabei immer schuli-

⁶⁶ vgl. Verlauf in Fall Nummer 3. SAW; II B Xi, Schachtel M-R.

⁶⁷ vgl. Verlauf in Fall Nummer 15. SAW; II B Xi, Schachtel H-L.

⁶⁸ vgl. Verläufe der Fälle 2, 3, 4, 11, 14, 15, 16.

sche Akteure. Meistens geht es beim ersten Antrag darum, für die Schülerin oder den Schüler einen Beobachtungsaufenthalt von einigen Wochen in einem Kinderheim einzurichten, zum Beispiel „zur näheren Prüfung des sexuellen Verhaltens“.⁹⁸ Der zweite Antrag verlangt immer eine Heimeinweisung. Leider können aufgrund der Quellenlage keine Akten studiert werden, welche über einen Beobachtungsaufenthalt berichten, nachher aber nicht weiter geführt wurden, weil sich die Abklärung als hinfällig herausgestellt hätte. Entweder sind solche Akten nicht aufbewahrt worden oder die entsprechende Situation hat es nie gegeben, was zum Schluss führt: Sollte eine Schülerin oder ein Schüler als potentielles Heimkind angesehen werden und deshalb einen Beobachtungsaufenthalt antreten müssen, so wird es diese Einschätzung nicht mehr abstreifen können. Auffallend ist bei den betrachteten Fällen zudem, dass mit einer Ausnahme immer das Fürsorgeamt mit in den Prozess einbezogen wird. Dieser Umstand könnte auf das Prinzip hindeuten, wonach das Fürsorgeamt sich in der Regel einschaltet, sobald ein Beobachtungsaufenthalt in die Wege geleitet wird.

(4) Wird ein Schulausschluss in Erwägung gezogen und ein Antrag formuliert, dauert der Ausschlussprozess nicht lange, bis das Kind versorgt ist. Der Vergleich der Falldauer in den Akten bringt erstaunliches hervor: Drei Viertel der vollzogenen Schulausschlüsse werden innerhalb eines halben Jahres getätig, wenn man die Dauer von der Antragsstellung bis zur Verfügung misst. Es finden sich aber etliche Fälle, welche deutlich weniger Zeit in Anspruch nehmen, ohne dass in den Akten ein dringlicher Grund erwähnt wäre. Der Prozess des bevormundeten Kurt dauert gemäss den Akten zwei Tage. Die Lehrperson benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, erwähnt die normale Intelligenz von Kurt, aber auch dass er ein mühsamer Schüler sei, Erziehungsschwierigkeiten mache und flüchtig und unkonzentriert sei.⁹⁹ Die Behörde verfügt einen Schulausschluss und richtet ihre Bitte um Kostengutsprache an das Schulamt.¹⁰⁰ Die kurze Dauer mit der durch die alleinerziehende Mutter bedingte Bevormundung von Kurt erklären zu wollen, liegt auf der Hand. Allerdings wird Paul ebenfalls in sehr kurzer Dauer von der Regelschule ausgeschlossen, ohne dass die Vormundschaft oder die Fürsorge mit in den Prozess einbezogen wäre. Innerhalb von drei Tagen richtet sich die Lehrperson mit ihrem Antrag an die Schulpflege, diese ergänzt aus ihrer Sicht und informiert das Schulamt, die Versorgung sei per sofort umzusetzen. Das Einverständnis der Eltern und die Verfügung des Schulamtes werden in den Tagen darauf eingereicht und verfasst.¹⁰¹

(5) Zum Schluss sollen die vier Verläufe genauer unter die Lupe genommen werden, welche sich insofern von den anderen abgrenzen, als sie nicht mit der Verfügung eines Schulausschlusses beendet sind.¹⁰² Stattdessen enden die Dossiers von Heidemarie und Aurelio, ohne dass überhaupt ein Entscheid vorliegen würde. Der Aktenverlauf weist in beiden Fällen darauf hin, dass eine Versorgung vollzogen werden würde. Für Heidemarie hat die Vormundschaftsbehörde bereits den Antrag zur Kostenbeteiligung an das Schulamt versendet¹⁰³ und bei Aurelio hat bereits das Jugendsekretariat einen Bericht anlässlich der Prüfung der häuslichen Verhältnisse an das Schulamt gerichtet, in dessen Folge die Schulpflege beim Schulamt einen Schulausschluss beantragt.¹⁰⁴ Der bisherige Aktenverlauf der beiden Kinder weist deutlich darauf hin, dass die Eltern einen Schulausschluss nicht akzeptieren

⁹⁸ Antrag der Schulpflege, 17.05.1956. SAW, II B Xi, Karon M-R.

⁹⁹ vgl. Antrag der Vormundschaftsbehörde an das Schulamt, 01.04.1958. SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹⁰⁰ vgl. Verfügung des Schulamtes, 03.04.1958. SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹⁰¹ vgl. Verlauf in Fall Nummer 1. SAW; II B Xi, Schachtel M-R.

¹⁰² vgl. Verläufe der Fälle 3, 8, 13, 17.

¹⁰³ vgl. Antrag der Vormundschaftsbehörde an das Schulamt, 27.12.1955. SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹⁰⁴ vgl. Antrag der Schulpflege an das Schulamt, 22.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

wollen und dass sie schon mehrfach umgezogen sind. Demzufolge könnten die beiden Familien erneut umgezogen sein, um sich einer Versorgung ihrer Kinder zu entziehen.

Die beiden Werner hingegen besuchen weiterhin regulär die Schule, obschon ihre Lehrpersonen einst einen Schulausschluss beantragt haben. Ihre Verläufe sind sehr ähnlich. Die Lehrperson stellt den Antrag, die Eltern sind nicht damit einverstanden, es werden weitere Abklärungen bei Ärzten eingeholt, die Eltern werden zum Gespräch gebeten, und schliesslich entscheidet das Schulamt im Sinne der Eltern. Im Fall Nummer Drei schwenkt der Schulpflegepräsident um und legt dem Schulamt eine Klassenversetzung von Werner nahe, in Fall Nummer Dreizehn schaltet sich nach zusätzlichen Abklärungen die Berufsberatung ein und empfiehlt ein zehntes Schuljahr. Das Schulamt folgt beiden Empfehlungen. Eine Ursache, weshalb Heidemarie und Aurelio hätten ausgeschult werden sollen, während sich die Eltern der Werners durchsetzen konnten, könnte darin bestehen, dass bei Aurelio wie Heidemarie die Vormundschaftsbehörde oder das Jugendsekretariat miteinbezogen waren.

Die Suche nach Systematiken der Schulausschlussprozesse zeigt: Entscheidet sich ein Akteur dazu, einen Antrag auf Schulexklusion einzureichen, so wird der Prozess bis zur Entscheidung nicht lange dauern. Sollte ein Antrag auf Beobachtung in einem Heim eingereicht werden, ist dieser ein erster Schritt hin zu einer bald darauf folgenden Heimeinweisung und kommt damit einem verlängerten Schulausschlussprozess gleich. Weiter ist die Frage nach der Entscheidungsfindung nicht definitiv geklärt. Klar ist bis jetzt, dass die verfügbareberechtigten Ämter wie das Schulamt, das Waisenamt oder die Fürsorge Entscheide absegnen. Wer aber die Entscheide fällt und wer sie nur nachvollzieht, das kann bis jetzt noch nicht beantwortet werden. Schliesslich hat sich herausgestellt, dass das Volksschulgesetz und die Winterthurer Verordnungen auf der einen sowie das Zivilgesetzbuch auf der anderen Seite zwei unterschiedlich handelnde und verfügende Akteure im Kontext von Schulexklusionen auftreten lässt. Dieser Aspekt wird unter dem Bezug der akteursspezifischen Argumentationen im nächsten Kapitel noch weiter diskutiert werden.

3.3 Akteursspezifische Begründungen, Typologien und Exklusionscodes

In den folgenden Zeilen wird die Analyse der Argumente vorgenommen, welche die Akteure für einen Schulausschluss in den Akten vorbringen. Als Erstes werden die Argumente der einzelnen Akteure separat betrachtet, bevor typische Merkmale herausgeschält und davon abgeleitet Exklusionscodes definiert werden. Die Analyse stützt sich dabei auf die im Methodenkapitel beschriebene, schlagwortbasierte Codierung der Begründungen sowie Informationen zu den familiären Hintergründen.

3.3.1 Argumente der Akteure

In den Schülerakten liegen Anträge, Abklärungsberichte und Verfügungen von Schulausschlüssen vor, welche allesamt Argumente beinhalten, weshalb ein Kind in der Regelschule nicht gut aufgehalten und deshalb ein Schulausschluss in Erwägung zu ziehen sei. Die folgenden fünf Punkte bieten einen Überblick über die jeweiligen, akteursspezifischen Argumentationen.

(1) Die Argumente der Lehrpersonen finden sich überwiegend in den Anträgen auf Schulausschluss, zumal sie in aller Regel den Fall zum Laufen bringen, wie bereits ausgeführt wurde. Sie beschreiben die betreffenden Schülerinnen und Schüler, was sie über deren Familien in Erfahrung gebracht haben, wie sie sie im Unterricht erleben oder was sie aus dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler auf

deren Elternhaus schliessen können. Oftmals besteht ihre schriftliche Äusserung aus einer in Prosa verfassten Aufzählung von Sachverhalten, Regelverstößen und groben schulischen Leistungsbewertungen.

Werden nun die Argumente der Lehrpersonen isoliert von anderen Akteuren betrachtet, wäre vorab zu vermuten, dass hauptsächlich die schulischen Belange angeführt werden. Tatsächlich aber äussern sie sich etwas häufiger über die privaten Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Am meisten kritisiert werden der Erziehungsstil der Eltern sowie das Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen.¹⁰⁵ Die Argumente im schulischen Bereich fallen deutlich am häufigsten in den Bereich „Umgang mit Mitmenschen“. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler vertragen sich schlecht mit den anderen, sie gefährden sie, sind im Spiel mit andern überfordert oder lügen oft, so die Lehrpersonen. Das Arbeits- und Lernverhalten wird vergleichsweise wenig als Argument für einen Schulausschluss herangezogen und nur in drei Fällen äussern sich die Lehrpersonen zu einer ihrer Meinung nach vorliegenden Geistesschwäche oder Verhaltensstörung.

Wenn Lehrpersonen einen Antrag auf Schulausschluss verfassen, beschränkt sich ihre Argumentation nie auf eine einzelne Kategorie. Das jeweilige Kind scheint demnach seine Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen im Schulalltag zu zeigen. Diese Feststellung ist insofern evident, als die Problematiken miteinander zusammenhängen, welche den Schülerinnen und Schülern gemäss den Beschreibungen zu schaffen machen. Am Beispiel des Antrages im Falle von Horst wird dies deutlich:¹⁰⁶ Die Lehrperson berichtet über viele unentschuldigte Absenzen und dass Horst sich in seiner Freizeit herumtreibe. Der Vater sei berufstätig und die Mutter bettlägerig. Deshalb hätten die Eltern den regelmässigen Schulbesuch ihres Sohnes nicht kontrollieren können, aber sie seien auch „*seelisch nicht gesund*“.

(2) Das Fürsorgeamt und die Vormundschaftsbehörde fokussieren in ihren Begründungen bei Anträgen auf Schulausschluss auf die Kategorie der privaten Codes. Dementsprechend finden sich hauptsächlich Argumente in ihren Verschriftlichungen, welche einen problematischen Erziehungsstil oder ungünstige häusliche Verhältnisse anprangern und allenfalls als Folge davon eine fragwürdige sexuelle Entwicklung der Schülerinnen und Schüler feststellen. Daneben nehmen diese Behörden teilweise Bezug auf die schulische Lebenswelt. Die Lehrpersonen werden nicht direkt erwähnt, ihre Einschätzungen fliessen dennoch in die Antragsstellungen ein. Regelmässig finden sich in den Schildierungen des Fürsorgeamtes oder der Vormundschaftsbehörde die Begrifflichkeiten „*Schädigung*“ oder „*Gefährdung*“. Dies dürfte auf die weiter oben diskutierte, juristische Grundlage zurückzuführen sein. Werden die beiden Behörden für eine Stellungnahme beziehungsweise einen Bericht beigezogen, zeigt sich derselbe Befund: Ihre Beschreibungen der Situation konzentrieren sich auf die familiären Umstände, wobei die Argumente auch auf Verdachtsmomenten oder Zuschreibungen beruhen. Als Beispiel sei hier auf den Antrag im Falle von Rosa verwiesen, deren sexueller Entwicklungsstand als

¹⁰⁵ Die hier und im Folgenden verwendete „*Häufigkeit*“ ist wie folgt zu verstehen: Schreibt z.B. eine Lehrperson vier synonome Befunde aus dem Schulalltag auf, welche alle darauf abzielen, das Arbeits- und Lernverhalten zu beschreiben, wird in der Codierung nur ein Mal „Arbeits- und Lernverhalten“ vermerkt. Äussert sich die Lehrperson in demselben Antrag zum Herumtreiben des Kindes in der Freizeit, wird ebenfalls ein Mal der Code „problematisches Freizeitverhalten“ vergeben. Insofern werden hier angeführte Themenbereiche in ihrer codierten Nennung miteinander verglichen. Dies ist insofern bedeutsam, als nicht die Summe der schulischen Probleme für die vorliegenden Fragestellungen relevant sind, sondern die angesprochenen Problembereiche, zumal bei Schulausschlüssen einzelne Schlagworte von Bedeutung sind und nicht die Ausführlichkeit einzelner Themen.

¹⁰⁶ vgl. Antrag der Lehrperson an das Schulamt, 20.09.1956 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

zu weit fortgeschritten eingeschätzt wird, was das Fürsorgeamt auf das Milieu des Kindes zurückführt.¹⁰⁷

(3) Wenn die Schulpflege in Anträgen einen angestrebten Schulausschluss begründet, berichtet sie mit einer Ausnahme immer von ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder über Erziehungsprobleme. Sie schildert Schülerinnen und Schüler, welche „stark milieugeschädigt“ seien und in „schwierigen häuslichen Verhältnissen“¹⁰⁸ lebten. Die Schulpflege macht auch auf Vergangenes aufmerksam und erwähnt beispielsweise, dass der Vater früher Trinker gewesen sei.¹⁰⁹ In einem Fall begründet die Schulpflege ihren Antrag mit dem Anliegen der Eltern, welche eine Versorgung ihres Kindes in einer Familie wünschten, weil das Kind eine nervöse Störung hätte und ein ruhiges Umfeld benötige.¹¹⁰ In der Regel aber leitet die Schulpflege das schriftlich vorliegende Anliegen an das Schulamt weiter und verzichtet auf weitere Begründungen.

In zwei Fällen¹¹¹ liegen in den Akten Meinungsbekundungen der Schulpfleger vor, weil dem Schulamt im Verlaufe der Abklärungen nach einer erfolgten Antragsstellung weitere Informationen zugestellt wurden. Auch die Argumente dieser Schilderungen lassen sich hauptsächlich der Kategorie der privaten Codes zuordnen. So wird im Fall von Paul darüber berichtet, dass dieser zusätzlich zu den bisherigen Schilderungen noch leicht debil sei. Dann wird aber ausschliesslich über die Eltern, deren „fehlende Intelligenz“, das „lose Maul“ der Mutter und den Streit im Wohnblock geschrieben, welchen die Familie immer verursache.¹¹²

(4) Nachfolgend werden die Argumente weiterer Fachpersonen zusammengefasst.

Bei Anträgen auf Schulausschluss wird manchmal Bezug auf den früheren Einweisungsbericht in die Förderklasse genommen. Dazu äusserte sich jeweils die ebenfalls für die Erziehungsberatung zuständige Fachperson. Sie befürwortet einen Schulausschluss in jedem Fall. Die ins Feld geführten Argumente verteilen sich gleichmässig auf die Kategorien der schulischen, privaten und pathologischen Codes. Ein Argument zieht sich bei allen von dieser Fachperson verfassten Einschätzungen durch: Die Erziehung der Eltern wird stets kritisiert. So würden die angestrebten Beobachtungsaufenthalte oder Heimeinweisungen eine „lückenlose Überwachung“¹¹³ in der Freizeit gewährleisten, eine aktuell fehlende, „stimulierende Führung“¹¹⁴ ermöglichen oder pauschal die „rechte Erziehung“¹¹⁵ gewährt.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler für eine genauere Abklärung zu einem Arzt geschickt, findet dieser immer ein medizinisches Problem, welches weiter im Auge behalten werden müsse, mindestens in einem Beobachtungsaufenthalt. Demzufolge werden nur die offensichtlich abklärungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler einer ärztlichen Visite unterzogen oder aber die Ärzte stellen bei ihren Untersuchungen grundsätzlich Therapiebedarf fest. Sie diagnostizieren Verhaltensstörungen, psychische Probleme und Geistesschwächen. Im Detail werden die Beschwerden unter anderem be-

¹⁰⁷ vgl. Antrag des Fürsorgeamtes an die Armenpflege, 22.06.1956 SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

¹⁰⁸ Antrag der Schulpflege an das Waisenamt, 05.01.1955 SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

¹⁰⁹ vgl. Antrag der Schulpflege an das Schulamt, 04.01.1955 SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

¹¹⁰ vgl. Antrag der Schulpflege an das Schulamt, 24.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹¹¹ vgl. Verläufe der Fälle 1 und 4.

¹¹² vgl. Bericht der Schulpflege an das Schulamt, 19.06.1955 SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

¹¹³ Bericht zur Einteilung in die Förderklasse, 30.03.1957 SAW, II B Xi, Schachtel E-G.

¹¹⁴ Bericht zur Einteilung in die Förderklasse, 27.03.1956 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹¹⁵ Zitat des Berichtes zur Einteilung in die Förderklasse im Antrag der Schulpflege an das Schulamt, 12.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel A-D.

schrieben mit „*Störungen im seelischen Gleichgewicht*“¹¹⁶, Lernschwierigkeiten aufgrund der „*Tendenz zum Pseudologisieren*“¹¹⁷, „*leichter Debilität*“¹¹⁸, oder schlicht mit einem „*schwierigen Charakter*“¹¹⁹.

Wenn das Fürsorgeamt oder das Jugendsekretariat um eine Einschätzung gebeten werden, sind die vorgebrachten Argumente fast ausschliesslich privaten Codes zuzuordnen. Kritisiert werden der Erziehungsstil der Eltern und die häuslichen Verhältnisse, seltener das Freizeitverhalten der Kinder. Die Argumente der Behörden sind erläutert mit Episoden aus dem Familienalltag. So schreie zum Beispiel die Mutter von Aurelio die Kinder an, der Vater habe Schulden und das Mittagessen sei nicht rechtzeitig bereit.¹²⁰

(5) Die Argumente des Schulamtes – sei dies bei einem schulseitig initiierten oder anlässlich einer finanziellen Beteiligung an einem von einer anderen Behörde lancierten Schulausschluss – weisen ein sehr heterogenes Bild auf, was ihre Verteilung auf schulische, private und pathologische Codes betrifft. Sie können dem Beschrieb der jeweiligen Verfügung entnommen werden und darin liegt wohl die Ursache für die argumentative Breite. Es handelt sich dabei um einen Zusammenzug der vorliegenden Argumente aus dem Fallverlauf. Neues kommt nie dazu. Besonders offensichtlich wird diese Tatsache, wenn die codierten Argumente der antragsstellenden Lehrpersonen mit jenen des Schulamtes verglichen werden. Das Schulamt bedient sich zum Teil wortwörtlich bei den Anträgen und Berichten und verwendet die Argumente und vorgefallenen Ereignisse zur Legitimation der Schulausschlussverfügung. Allerdings finden nicht alle Berichte Wiederverwendung in der Argumentation des Schulamtes. Die Einschätzungen zur Einweisung in die Förderklasse, wonach die betreffenden Schülerinnen und Schüler ein pathologisches Problem hätten, werden in Verfügungen nie aufgenommen. Die Verteilung der Argumente des Schulamtes hinsichtlich der drei Codierungskategorien weist überdies die Auffälligkeit auf, dass immer mindestens ein pathologisches oder ein privates Argument vorliegt. Es findet sich also kein einziger Schulausschlussprozess, welcher allein mit schulisch begründeten Problemen vollzogen worden wäre.

Zusammenfassend weisen die Argumente für einen zu vollziehenden Schulausschluss hauptsächlich auf private Umstände hin, denen zufolge Handlungsbedarf bestehe. Die einzelnen Akteure zeigen in ihren Begründungen unterschiedliche Schwerpunkte. Die Lehrpersonen erwähnen erwartungsge-mäss zusätzlich schulische Schwierigkeiten, das Fürsorgeamt argumentiert mit ihrer verwendeten Begrifflichkeit nahe am Gesetzestext und Ärzte haben eine tendenziell pathologisierende Sicht der Dinge. Aus den abschliessenden Argumentationen des Schulamts wird deutlich, dass die Schilderung schulischer Probleme allein nicht vorkommt und als Ursache für einen Schulausschluss nicht ausreicht.

¹¹⁶ Einschätzung des Arztes an das Schulamt, 02.04.1957 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹¹⁷ Einschätzung des Arztes an das Schulamt, 02.04.1957 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹¹⁸ Bericht aus dem Beobachtungsaufenthalt, dem Bericht der Erziehungsberatungsstelle beiliegend, 14.07.1056 SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

¹¹⁹ Einschätzung des Arztes an das Schulamt, 12.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel A-D.

¹²⁰ vgl. Resultate der Prüfung häuslicher Verhältnisse des Jugendsekretariates an die Schulpflege, 18.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel M-R.

3.3.2 Typologien im Vergleich der Schulausschlüsse

Nun folgen sechs Resultate aus dem Vergleich der Schulausschlussprozesse, sowohl abgestützt auf den vorgefundenen Argumentationen, als auch unter Berücksichtigung von wiederkehrenden Schlagworten. Zudem werden Familienbeschreibungen beigezogen, sofern sie in den Akten vorlagen.

(1) Die abschliessenden Argumentationen auf den Verfügungen eines Schulausschlusses seitens des Schulamtes sind alle mit mehreren Argumenten begründet. Damit wird eventuell der Versuch unternommen, die Situation aus Sicht des Schulamtes möglichst umfassend zu beschreiben und die einschneidende Massnahme hinreichend zu rechtfertigen. In keinem Fall aber sticht ein Argument aus den anderen besonders hervor oder würde auf ein gravierendes Ereignis hingewiesen, welches einen Schulausschluss speziell legitimieren würde. Dieses Ergebnis ist mit den Forschungsergebnissen von Hürlimann¹²¹ kongruent, wonach nicht ein spezieller Auslöser einen Schulausschluss rechtfertigen würde, sondern die Häufung vieler kleiner Vergehen und Verstösse in ihrer Summe schliesslich einen Schulausschluss begünstigen. Präzisierend muss hier indes angefügt werden, dass dieser Grundsatz nicht gilt, sobald ein strafrechtlich Relevantes Vergehen der Schülerin oder des Schülers vorliegt. In den beiden betreffenden Fallverläufen¹²² übernimmt die Jugendanwaltschaft die Fallführung und verfügt basierend auf einem Schlüsselereignis – in den untersuchten Beispielen handelt es sich um Betrugsversuch und Diebstahl – eine Versorgung in einem Heim.

(2) Eine weitere Eigenheit, welche sich durch die verschiedenen Schulexklusionsverläufe durchzieht, findet sich in der gegenseitigen, argumentativen Bestärkung unter den beteiligten Fachleuten. Das zeigt sich in zweierlei Hinsicht in den Akten: Erstens nehmen die Beteiligten aufeinander Bezug in den Akten. So paraphrasiert beispielsweise der abklärende Arzt von Marcel in seiner Stellungnahme die bereits vorliegende Einschätzung der zuweisenden Lehrperson.¹²³ Zweitens liegt erstaunlicher Weise nur eine einzige Akte vor, in welcher sich die Äusserungen in den Stellungnahmen und Empfehlungen widersprechen.¹²⁴ Die Entwicklung des entsprechenden Falls von Werner deutet auf einen Konflikt zwischen der hauptverantwortlichen Lehrperson und den abklärenden Instanzen hin, wobei am Ende das Schulamt auf einen Schulausschluss verzichtet und Werner in ein bezahltes zehntes Schuljahr entlässt.

Mittels der vorliegenden Akten kann leider nicht eruiert werden, auf welche Tatsachen diese auch argumentative Solidarität unter den beteiligten Fachleuten zurückzuführen ist. Für den Exklusionsprozess an sich lässt sich aber festhalten, dass ein einmal in Gang gesetzter Exklusionsprozess von den beteiligten Berufskollegen und abklärenden Ärzten oder Behörden kaum in Frage gestellt, geschweige denn kritisiert wird.

(3) Werden die fünf Fallverläufe und Argumentationsweisen der Mädchen untereinander verglichen und analysiert, so wird in vieren die Fürsorge oder die Vormundschaft die hauptverantwortliche Akteurin, und in einem Fall weist die Argumentation des Schulamtes darauf hin, dass es sich ebenfalls um eine fürsorgerische Massnahme handelt. Der Schwerpunkt der Begründungen in den veranlassten Schulausschlüssen bei Mädchen findet sich also deutlich in den privaten Umständen. Zudem wird fast ausschliesslich bei den Mädchen mit einer fragwürdigen sexuellen Entwicklung und einer

¹²¹ vgl. Hürlimann, Werner (2007). Für die Schule nicht mehr zumutbar. S. 23.

¹²² vgl. Verläufe der Fälle 4 und 15.

¹²³ vgl. Abklärung des Arztes an die Schulpflege, 12.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel A-D.

¹²⁴ vgl. Verläufe des Falles 13.

allenfalls drohenden oder bereits bestehenden entsprechenden Gefährdung argumentiert. Wenn gleich einzelne Akteure pathologische Gründe für einen Schulausschluss anführen, das Schulamt berücksichtigt diese bei den Mädchen nie.

Bei den Knaben hingegen wird ab und an eine Geistesschwäche oder eine Verhaltensstörung angeführt. Der Schwerpunkt in der Argumentation des Schulamtes liegt aber auch hier deutlich im Bereich der privaten Codes, und zwar beim problematischen Erziehungsstil. Das Verhalten der Knaben wird in diesen Beschreibungen mit dem Unvermögen der Eltern erklärt, ihrem Kind beizukommen, in der Verwöhnung des Kindes gesucht oder allgemein mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten umschrieben.

(4) „Verwahrlosung“, „sittliche Gefährdung“ und „Milieuschädigung“ sind drei zentrale und immer wiederkehrende Begriffe in der Beschreibung von Problemen und der Legitimation von Massnahmen. Sie finden sich stets im Zusammenhang mit den Codes für einen problematischen Erziehungsstil oder problematisches Freizeitverhalten, bei ungünstigen häuslichen Verhältnissen und bei Absenzen. Ebenso auffallend ist die zum Teil prominente Erwähnung in den Begründungen der Verfügungen, dass bereits der Bruder oder die Schwester in einem Heim wohne. So erhält die dann folgende Kritik zum Zuhause der Schülerin oder des Schülers deutlich mehr Gewicht und verknüpft zwei prinzipiell unterschiedliche und zeitlich voneinander unabhängige Exklusionsprozesse miteinander. Dies ist umso erstaunlicher, als in drei der vier betreffenden Fälle weder die Fürsorge noch die Vormundschaft beteiligt sind.¹²⁵

(5) Die Akten geben wie schon erwähnt nur in Einzelfällen Auskunft über den Zivilstand, die Berufstätigkeit oder die Fremdsprachigkeit der Eltern, weil keine standardisierten Personalblätter vorliegen. Vereinzelt findet die eine oder andere Information in den Ausführungen der Akteure Einzug, insbesondere in Antragsstellungen und Verfügungen. Die Frage, weshalb private und vermeintlich sekundäre Angaben in Beschreibungen einfließen, könnte den Schluss erlauben, dass die Verfassenden damit auf etwas hinweisen, ein Argument verdeutlichen, oder einen bestimmten Eindruck verstärken wollen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet und unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Aufgabenbereichen der Institutionen der städtischen Wohlfahrtspflege ist relevant, dass die Fremdsprachigkeit eines Elternhauses als Einweisungsgrund in ein Erziehungsheim angeführt wird.¹²⁶ Ebenso explizit wird beim Schulausschlussprozess von Kurt in der Begründung des Schulamtes auf die erfolgte Scheidung und den Status der deshalb allein erziehenden Mutter hingewiesen.¹²⁷ Die Erwähnung der Arbeitstätigkeit der Mutter ist in knapp der Hälfte der Fälle erwähnt und lässt ferner die Vermutung über ein eher tiefes Familieneinkommen aufkommen, welches mit einem für die 50er-Jahre eher unüblichen Zweiteinkommen aufgebessert wird.

(6) Schliesslich zeigen sich in fünf Begründungen des Schulamtes deutliche Äusserungen, die in einem präventiven Sinne einen Schulausschluss und die damit verbundene Versorgung legitimieren.¹²⁸ Diese Vorsorglichkeit wird zum Beispiel an den Folgen schulischer Überforderung festgemacht, da nun „*die Gefahr einer ernsthaften Schädigung*“¹²⁹ bestehe. Jeanette wiederum macht in ihrem Beobachtungsaufenthalt erhebliche Schwierigkeiten und wird definitiv ausgeschlossen, „*um eine straffreie*

¹²⁵ vgl. Verläufe der Fälle 6, 15, 16.

¹²⁶ vgl. Verfügung des Schulamtes, 04.05.1953 SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

¹²⁷ vgl. Verfügung des Schulamtes, 03.04.1958 SAW, II B Xi, Schachtel S-Z.

¹²⁸ vgl. Verfügungen in den Fällen 1, 5, 7, 12, 14.

¹²⁹ Verfügung des Schulamtes, 04.10.1955 SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

Nacherziehung zu gewährleisten und die drohende Kriminalität abzuwenden“.¹³⁰ Ein Mal findet sich bereits im Antrag der Lehrperson der Vermerk, wonach der Grundsatz gelte, vorbeugen sei besser als heilen. Zudem sei ein guter Platz im Heim schon gefunden, was ohnehin selten vorkomme. Der Prospekt des betreffenden Heimes liegt dem Antrag bei.¹³¹

Diese Ausführungen belegen und benennen typische Merkmale in Schulausschlussprozessen. Sie lassen sich in zwei Gruppen teilen: Auf der einen Seite ist die Gruppe inhaltlicher Kriterien, also konstituiert durch die Argumente. Dazu zählen die geschlechtsspezifische Argumentation und die präventive Legitimierung von Massnahmen sowie das Einbringen familiärer Hintergründe wie Arbeitstätigkeit und Zivilstand oder bereits erfolgte Versorgungen von Geschwistern. Auf der anderen Seite ist die Gruppe typischer Merkmale, deren Gemeinsamkeit im Prozessbereich liegt. Dazu zählen die Umstände, dass stets mehrere Argumente einen Ausschluss begründen sowie die gegenseitige, argumentative Bestärkung unter den ausschlussbefürwortenden Akteuren.

3.3.3 Exklusionscodes

Die Ausführungen zu den vorgefundenen Typologien gelten als Ausgangslage für die Suche und Identifikation von Exklusionscodes in den Schulausschlussprozessen. Zunächst sei hier erinnernd darauf hingewiesen, dass Murphy zwei Arten von Exklusionscodes im Prozess der formalen Rationalisierung verortet: Er spricht einerseits von Codes, welche an die Herkunft und im weiteren Verständnis an die Gemeinschaft gebunden sind. Diese nennt er kollektivistisch. Das Gegenstück dazu sind die individualistischen Codes, die an einzelne Individuen oder deren Fähigkeiten gebunden sind. Allen nachfolgend erwogenen Codes gemeinsam ist ihre Funktion als Exklusionskriterium.

Im vorliegenden Kontext der aktenbasierten Verhandlung von Integrations- und Ausschlussfragen bei Schülerinnen und Schülern können nun Codes auf der Grundlage der festgestellten Typologien eruiert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass nicht alle entdeckten, typischen Merkmale zugleich als Code in Murphys Sinne fungieren. An einem Beispiel verdeutlicht heisst das: Das Schulamt rechtfertigt Schulausschlüsse mit präventiven Argumenten in mehreren Fällen. Dieser Sachverhalt liegt aber nicht in Merkmalen der betroffenen Schülerinnen und Schüler begründet, sondern in der Praxis der damaligen Fürsorgepolitik. Hingegen liegen auch Typologien vor, welche sich direkt auf Attribute der Schülerinnen und Schüler oder deren Elternhaus beziehen. Die entsprechenden drei werden nachfolgend nun umgedeutet und diskutiert.

(1) In der vorliegenden Arbeit wurde einleitend die Vermutung geäussert, wonach Kinder von Arbeitsimmigranten bei Schulausschlussprozessen eine Benachteiligung erfahren. Das würde die Existenz von Codes im Zusammenhang mit Fremdsprachigkeit und wegen des Untersuchungszeitraumes auch aus dem Bereich von Armut bedingen, was wiederum die Arbeitstätigkeit der Kindsmutter erwarten liesse. Tatsächlich liegen in den Begründungen von Schulausschlüssen dementsprechende Argumente vor. Nachdem also die Berufstätigkeit der Mutter einer Schülerin oder eines Schülers typologisch Verwendung findet, muss dies als Code interpretiert werden. Gleiches gilt für die diskutierte Fremdsprachigkeit der Familien sowie für den Zivilstand. Auch der Beschrieb des Kinderheimes in Winterthur, dem zufolge dort untergebrachten Scheidungskindern eine gute Erziehung einge-

¹³⁰ Verfügung des Schulamtes, 03.01.1956 SAW, II B Xi, Schachtel H-L.

¹³¹ vgl. Antrag der Lehrperson im Antrag der Schulpflege, 15.03.1955 SAW, II B Xi, Schachtel A-D.

räumt werden könne, deutet auf ein klares Verständnis einer idealen familiären Umgebung hin und macht die Nennung des Zivilstandes in Schulexklusionsprozessen zum Exklusionscode im Sinne Murphys.

(2) Schlagworte wie „Verwahrlosung“ oder „sittliche Gefährdung“ sind als Typologie aufgefallen. Dieselben Begrifflichkeiten liegen in den Paragraphen der Verordnungen und im Zivilgesetzbuch vor. Sie bilden so die legitime Handlungsgrundlage des Staates, im hiesigen Kontext sind sie der Bezugsrahmen der Behörden und deren Akteure. Ihre Umsetzung folgt gemäss der Theorie von Murphy Codes. Argumentiert das Fürsorgeamt oder das Schulamt mit dem Begriff der „Verwahrlosung“, wird dieser folglich als Code wirksam. Inwieweit das Fällen von Entscheidungen der verfügenden Ämter auch neue Codes definiert, kann hier nicht definitiv geklärt werden. Hinsichtlich der fehlenden Schärfe einzelner, verwendeter Begriffe muss aber davon ausgegangen werden, dass gerade der semantische Wandel und dabei sei insbesondere an die „Verwahrlosung“ gedacht, die Konstruktion neuer Codes in der Ämtertätigkeit begünstigt, weil sinnverwandte Schlagworte wie die „Milieuschädigung“ vorliegen.

(3) Ein deutliches und mehrfach vorkommendes Merkmal für Schülerinnen und Schüler, deren Schulausschluss verhandelt wird, ist in der Nennung ihrer bereits versorgten Geschwister vorgefunden worden, wobei dieser Code vielmehr auf die familiären Hintergründe als auf das einzelne Kind hinweist. Ebenso deutet die Kategorisierung der Argumente bei Schulausschlüssen von Mädchen darauf hin, dass für sie die privaten Hintergründe in ihrer Gesamtheit als Code interpretiert werden müssen, während bei den Knaben eher wegen Verhaltensauffälligkeiten vermutete Erziehungsprobleme Kritik finden und als Code identifiziert werden könnten. Diese Feststellung passt zum Kommentar im Vorwort der Publikation über das Nationalfondsprojekt zum Thema Integration und Ausschluss, wonach die Abgrenzung zwischen erwünschtem und unerwünschtem Verhalten schwammig und geschlechterspezifisch sei.¹³²

Zum Schluss dieses Abschnittes werden die festgestellten Exklusionscodes in Murphys Modell eingruppiert. Im Zentrum steht dabei die Klärung der Frage, ob es sich primär um individualistische oder kollektivistische Codes handelt. Die Einforderung der förderlichen familiären Umgebung und umgekehrt die Beschreibung hierfür hinderlicher Umstände sind, wie sich gezeigt hat, an den Themen Armut, Nationalität oder Bildungsnähe angeknüpft. Dabei handelt es sich um familiäre Faktoren, welche die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht beeinflussen können. Insofern ist die unliebsame familiäre Umgebung als Code der kollektivistischen Kategorie zuzuordnen. Der Code „bereits ausgeschlossene Geschwister“ ist ebenfalls mit dem familiären Hintergrund verbunden und nicht vom betroffenen Kind verschuldet, weshalb er zur Kategorie der kollektivistischen Exklusionscodes zählt. Schliesslich ist die geschlechtsspezifische Argumentation auch dieser Kategorie angehörig. Damit steht fest, dass in den Winterthurer Schulen der 1950er-Jahren der Prozess der formalen Rationalisierung noch nicht eingesetzt hat, weil noch keine individualistischen Exklusionscodes auszumachen sind, zumindest im Bereich der Fragen um Integration und Ausschluss von Schülerinnen und Schülern.

¹³² vgl. Vuille, Michel (2009): Vorwort. In: Grunder, Hans-Ulrich (Hrsg.): Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz. S. 13.

3.4 Resümee und Zwischenbilanz

Zum Schluss dieses Kapitels über die Charakteristik von schulischen Exklusionsprozessen folgen die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse und deren Diskussion.

3.4.1 Resümee der Ergebnisse

Der Analyse der Schulakten der Stadt Winterthur aus dem Bereich der Einzelfälle der Fürsorge lag die Hauptabsicht zugrunde, schulische Exklusionsprozesse der 1950er-Jahre zu charakterisieren. Im Zentrum standen die beteiligten Akteure, allfällige Teilschritte im Ausschlussprozess, die Argumente der Akteure, aus einem Vergleich der Fälle resultierende Typologien sowie etwaige Exklusionscodes im Sinne der Theorie formaler Rationalisierung nach Murphy. Nachfolgend werden die bisherigen Resultate zusammengefasst.

Auf der Suche nach den beteiligten Akteuren eines vollzogenen Schulausschlussprozesses ergibt sich kein einheitliches Bild. Je nach dem, aus welchem Anlass und davon abhängend in wessen Verantwortung ein Ausschluss verhandelt wird, sind unterschiedliche Akteure in Anzahl und Funktion vertreten, mindestens aber deren vier: Die Eltern des Kindes, eine schulische Bezugsperson, wobei es sich dabei meist um die Lehrperson handelt, die Schulpflege, die Vormundschaftsbehörde oder das Fürsorgeamt sowie das Schulamt. Diskussionsbedarf besteht im Akteursverständnis bezüglich der betroffenen Schülerinnen und Schüler, wobei sich die Betrachtungsweise bewährt hat, die Kinder und Jugendlichen während eines laufenden Ausschlussprozesses in der Regel nicht als Akteur zu erfassen.

Die strukturelle Analyse der Schulakten weist auf einen dreiteiligen Prozessablauf hin: Mit der Antragsstellung wird (1) ein Fall erstmals aktenkundig, die Informationsbeschaffungen bei weiteren Fachpersonen, Behörden oder bei abklärenden Ärzten ergänzen dann (2) die Schilderungen aus dem Antrag, bevor (3) die zuständige Behörde zur Entscheidungsfindung kommt, sei dies das Schulamt, die Fürsorge oder die Justizdirektion. Dieser Prozess findet in einem hierarchisch gegliederten System statt und die Systematiken in den Verläufen unterscheiden sich in Abhängigkeit der schliesslich verfügenden Behörde, zumal sie sich in ihrem Tun auf verschiedene Gesetzgebungen beziehen. Sollte zunächst ein Beobachtungsaufenthalt beantragt werden, ist die Zuständigkeit des verfügenden Akteurs insofern sekundär, als im Anschluss immer eine Schulausschluss vollzogen wird. Eine weitere Systematik in den Schulausschlussprozessen besteht darin, dass sich die Eltern einem Schulausschlussvollzug nur entziehen können, wenn sie mit dem Schulamt als vollziehende Behörde eine einvernehmliche Lösung suchen. Liegt die Betreuung des Falles in der Verantwortung der Fürsorge oder der Vormundschaft, bleibt ihnen nur der Wohnortwechsel. Bezuglich der zeitlichen Dauer von der Antragsstellung bis zur Verfügung konnte aufgrund der Aktenlage kaum Systematisches eruiert werden, ausser: Der für einen Exklusionsprozess beschleunigende Faktor schlechthin ist das Vorliegen eines strafrechtlich relevanten Deliktes der Schülerin oder des Schülers.

Anträge von Lehrpersonen auf Schulausschluss sind mehrheitlich begründet durch Kritik an den familiären Verhältnissen und am Umgang der Schülerinnen und Schüler mit ihren Mitmenschen in der Schule. Die wenigen vorliegenden Äusserungen der Schulpfleger stützen diesen Befund. Die Berichte und Verfügungen von Fürsorgeamt und Vormundschaftsbehörde beinhalten hauptsächlich Argumente, welche einem problematischen Erziehungsstil oder ungünstigen häuslichen Verhältnissen zuzuordnen sind. Wenn ein Arzt seine Einschätzungen verschriftlicht, formuliert er in jedem Fall ein vorgefundenes, medizinisches Problem. Nur die Beurteilungen der Erziehungsberatung und des Schulamtes zeigen in ihren Begründungen ein sehr durchmisches Bild, was die Verteilung der Argumente auf die schulischen, privaten und pathologischen Kategorien betrifft.

Die Untersuchung der Verläufe nach typischen Merkmalen hat hervorgebracht, dass kein einziger Exklusionsvollzug auf ein einzelnes Argument zurückzuführen wäre, sofern delinquentes Verhalten nicht berücksichtigt wird. Zudem bestärken sich die Fachleute gegenseitig in ihrer Einschätzung, wobei häufig aufeinander Bezug genommen wird und Argumentationen voneinander übernommen werden. Zwischen Mädchen und Jungen konnten bezüglich der Begründungsmuster geschlechter-spezifische Unterschiede festgestellt werden. Weiter finden sich stets wiederkehrende, teils sinnverwandte Begrifflichkeiten in den Begründungen. In letzteren sind regelmässig nicht standardisiert erhobene Informationen über Familienhintergründe, Zivilstand oder beispielsweise Alkoholkonsum erwähnt, wobei deren argumentatives Gewicht nur tendenziell eingeschätzt werden konnte. Schliesslich haben sich in den Schulexklusionsentscheidungen des Schulamtes vermehrt Begründungen aufgrund einer präventiven Überlegung manifestiert.

Die Analyse der vorgefundenen Typologien mit Blick auf Murphys Theorie der formalen Rationalisierung erlaubte die Identifikation von Exklusionscodes, die das bestehende Verständnis einer idealen familiären Umgebung einfordern. Hierbei werden Schlagworte wie „Verwahrlosung“ oder „sittliche Gefährdung“ genannt und bisweilen an Kriterien wie den Zivilstand, Armut, Fremdsprachigkeit oder die Berufstätigkeit der Mutter geknüpft. Insbesondere für Mädchen gelten die erschweren privaten Hintergründe als Ausschlussrisiko und sind als Exklusionscode zu interpretieren, während Knaben die belasteten Erziehungssituationen und damit verbundene Verhaltensauffälligkeiten im Schulalltag als Merkmal anhaften. Ebenfalls als Exklusionscode wirksam wird die Erwähnung von bereits erfolgten Versorgungen der Geschwister. Alle vorgefundenen und hier beschriebenen Exklusionscodes nehmen also familiäre Hintergründe wieder auf oder lassen sich auf Zugehörigkeiten zu einem Geschlecht, einer tiefen Einkommensklasse oder einer anderen Nationalität zurückführen. Insofern müssen sie gemäss der theoretischen Überlegungen von Murphy den kollektivistischen Codes zugeordnet werden.

3.4.2 Zwischenbilanz

Das Kapitel zur Charakteristik der Exklusionsprozesse in Winterthurer Schulen schliesst hier mit einer Diskussion offen gebliebenen Fragen und fragt nach der Entscheidungskompetenz der Akteure oder überschneidenden Aufgabenbereiche.

Akteure aus dem Schul- oder Fürsorgebereich kritisieren sich nicht gegenseitig, und die Behörden begründen ihre Massnahmen mit teilweise präventiven Argumenten. Diese zwei vorgefundenen Typologien in den Schulexklusionen sollen nun bezüglich der hierarchisch geordneten Opportunitätsstrukturen Murphys betrachtet werden. Letzterer zufolge finden sich in der Gesellschaft beziehungsweise im Arbeitsleben Positionen, welche mit Macht und Entscheidungskompetenzen einhergehen, während anderen im Gegenteil eher Beschränkungen und Machtlosigkeit eigen ist. Gestützt auf die Ausführungen zu den beteiligten Akteuren und den Exklusionscodes bedeutet das für Schulausschlussprozesse, dass bestimmte Akteure ihre privilegiertere Position nutzen und Schülerinnen und Schüler aus einem Elternhaus mit tendenziell einflusslosem Hintergrund entfernen.

Vorderhand finden sich wie aufgezeigt Begründungen von Ausschlüssen, wonach Schwachsinn, Herumstrolchen oder eine drohende Verwahrlosung oder Gefährdung abzuwenden oder zu therapiieren sei. Nach Murphy lässt sich ebenso gut argumentieren, die bildungsnahen, privilegierten und mit Macht versehenen Akteure üben ihre Kontrollmöglichkeiten aus und sind darauf bedacht, eine drohende Gefährdung der anderen Schülerinnen und Schüler zu verhindern. Damit erfahren die in der Regelschule verbleibenden Kinder einen klaren Vorteil, indem die Lernatmosphäre im Klassen-

zimmer gewahrt wird oder die vermeintlich schlechten Einflüsse auf dem Pausenhof ausbleiben und das Lerntempo im Unterricht nicht leidet.

Die Resultate zu den Systematiken des Schulausschlussprozesses haben gezeigt, wie die beteiligten Akteure in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen mit dem Schulamt, dem Fürsorgeamt, der Vormundschaft oder der Justizdirektion an der Spitze, je nach Zuständigkeit. Wegen dem Befund, wonach sich Akteure nicht widersprechen und der Tatsache, dass das Schulamt in seinem Entscheid stets der Schulpflege folgt, stellt sich nun die Frage, wer tatsächlich entscheidet. Als Folge davon werden eine Antragsstellung oder eine Stellungnahme jedenfalls zu einem gewichtigen Instrument der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung.

Bereits im Kapitel zu den Vorstellungen von Erziehung und Lebensführung fand Bosshard Erwähnung mit seiner Kritik an den wohlfahrtsstaatlichen Behörden und ihrem Bedarf an Reorganisation. Die Untersuchung der Schulakten hat auch zwischen dem Schul- und dem Fürsorgeamt eine Vermengung von Aufgabenbereichen aufgezeigt. In einigen Verläufen argumentiert das verfügende Schulamt abschliessend mit Worten wie „dauernde Gefährdung“ und „Verwahrlosung“ und nutzt damit die Begrifflichkeit des Zivilgesetzbuches, worauf sich ansonsten das Fürsorgeamt beruft. Die beiden Ämter verfolgen ansonsten einen grundlegend differenten Kurs, was Schulausschlüsse und Heimversorgungen betrifft, wie das Kapitel zu den Systematiken der Ausschlussprozesse dargelegt hat. Sie beziehen sich auf andere Gesetzestexte und pflegen eine unterschiedliche Praxis der Fallführung, was sich zum Beispiel darin zeigt, dass das Fürsorgeamt deutlich seltener Rückfragen stellt, kaum den Kontakt zu den Eltern sucht oder selten weitere Gutachten einfordert.

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Auseinandersetzung mit den Schulexklusionen in Winterthur dienen im Folgekapitel als Grundlage für die Beantwortung der Frage, wie Schulausschlussprozesse im Modell des Normalismus von Jürgen Link verortet werden können.

4 Schulausschlüsse – Konstruktion von (Ab-) Normalität

In diesem Kapitel steht die Frage im Zentrum, wie Schulausschlüsse in der Regelschule im Prozess der Herstellung von Normalität verortet werden können und folglich welche Vorstellungen, Strategien und Rahmenbedingungen den Entscheid über einen Schulausschluss beeinflussen. Dabei stehen Lehrpersonen oder andere Entscheidungsträger im Schul- und Fürsorgebereich als Akteure nicht im Zentrum. Vielmehr soll nun auf einer Makro-Ebene eruiert werden, welcher „Trend“ vorherrscht, in welchem Fahrwasser sich die Institution Schule also befindet, wenn sie mit Entscheidungen über Inklusion und Exklusion das Bild einer Schule mit „normaler“ Schülerschaft definiert.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage wird auf das theoretische Modell von Jürgen Link zurückgegriffen. Zudem werden sowohl Resultate aus dem Bereich zur Charakteristik der Exklusionsprozesse, wie auch die Erkenntnisse aus den Kapiteln zu juristischen Grundlagen sowie Gesellschaft und Wohlfahrt in Winterthur mit einbezogen.

Die Gliederung gestaltet sich wie folgt: Als erstes wird das Modell von Jürgen Link auf den schulischen Kontext übertragen und erläutert. Anschliessend wird der Frage nachgegangen, welche gesellschaftlichen Übereinkünfte einen Entscheid über Normal- und Abnormalität beeinflussen, bevor die Position der Schulausschluss im Modell des Normalismus beschrieben wird. Am Schluss findet sich eine Zusammenfassung und Interpretation der gewonnenen Erkenntnisse.

4.1 Normalismus im schulischen Kontext

Das folgende Kapitel nimmt die theoretischen Ausführung zu Jürgen Links Modell des Normalismus auf und verbindet sie mit der Thematik schulischer Exklusionsprozesse. Damit wird ein Erklärungsansatz für die Konstruktion von Normalität und Abnormalität im Schulfeld geboten.

4.1.1 Das Modell des Normalismus im Überblick

In diesem Abschnitt steht die Abbildung Nummer Fünf im Zentrum. Sie veranschaulicht das Modell zu Jürgen Links Normalismus-Theorie, übertragen auf den Kontext von Schulexklusionen. Nachfolgend wird die Abbildung erläutert.

Im Zentrum der Grafik steht das Normalfeld, welches durch die Gesamtheit aller Ideen und Einflüsse einer Gesellschaft konstituiert wird und das Verständnis des „Normalen“ repräsentiert. Im hiesigen Kontext findet das spezifische Normalfeld der „Schultauglichkeit“ Betrachtung. Es wird modelliert von Dimensionen wie zum Beispiel „Fleiss“, „Sittlichkeit“, oder „Sozialverhalten“.

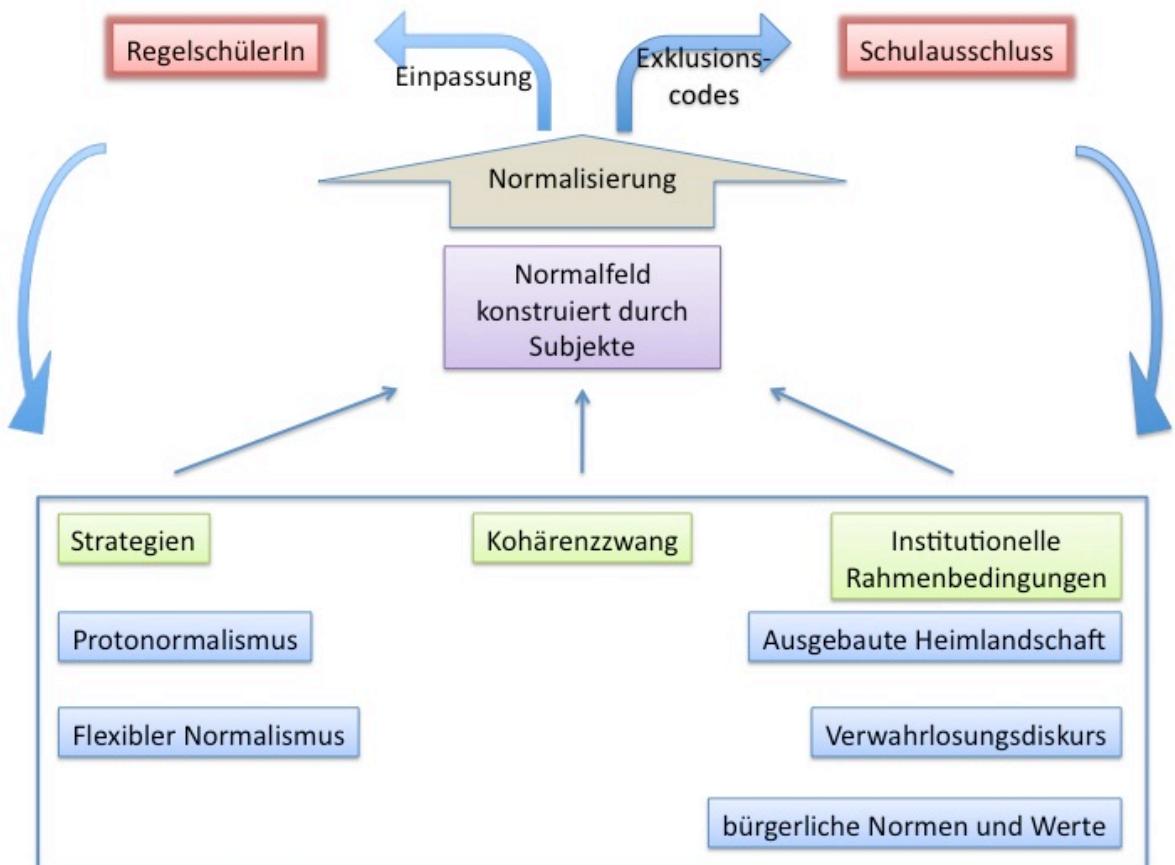


Abbildung 5, Die Theorie des Normalismus im schulischen Kontext

Das Normalfeld wird geformt von Strategien, den protonormalistischen und den flexiblen normalistischen. Sie definieren die Breite des Normalfeldes und die Ränder am Übergang zur Abnormalität. Es ist die Aufgabe der Strategien, „die immer schon eingeschlagene ‚Grundrichtung‘ zusätzlich [zu] determinieren, präzisieren und adjustieren.“¹³³ Dominiert zum Beispiel eine Taktik reiner Exklusion, indem Auffällige im Schulalltag aussortiert und unter sich beschult werden, findet die protonormalistische Strategie Anwendung. Institutionelle Rahmenbedingungen üben ebenfalls einen Einfluss auf das Normalfeld aus. Unter dem Begriff der „Institution“ wird hier ein Regelsystem zu Organisation und Vereinfachung von sozialem Handeln verstanden. Manifestiert sich beispielsweise die Überzeugung, dass Mütter grundsätzlich nicht erwerbstätig sind, sondern ihre Aufmerksamkeit den Familienaufgaben zu gelten hat, so wirkt sich diese Wertvorstellung unmittelbar auf das Normalfeld und damit die geltende Vorstellung einer „normalen“ Familie als prägendes Merkmal eines schultauglichen Schülers aus. Der in der Abbildung aufgeführte Kohärenzzwang meint den argumentativen Abgleich verwandter Themenbereiche: Wird den Eltern eine mangelnde systematische Führung ihres Kindes angelastet, so ist davon auszugehen, dass auch negatives Auffallen in der Nachbarschaft Kritik finden würde.

Das Denken und Handeln der Individuen einer Gesellschaft konstituiert die Grundvorstellung davon, welche Schülerinnen und Schüler in einer Regelklasse zu unterrichten sind und damit dem Normal-

¹³³ Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. S. 54.

feld zuzuordnen sind. So wird auch bestimmt, welche Schülerinnen und Schüler nicht der gängigen Vorstellung von Normalität entsprechen und deswegen entweder Anpassungsleistungen erbringen müssen oder aber sich ausserhalb des Normalfeldes in einem Kinderheim oder einer Sonderklasse wieder finden, gewisser Massen in der schulisch forcierten Abnormalität. Der Moment der Orientierung, Einordnung, Anpassung und Regulierung wird mit dem Pfeil der Normalisierung dargestellt. Davon ausgehend sind zwei Optionen gegeben: Entweder die Schülerinnen und Schüler kommen den Ansprüchen im Schulalltag nach oder aber sie zeigen Merkmale, welche nicht dem Verständnis eines Regelschülers entsprechen und leiten damit einen Schulausschluss ein.

Schliesslich verdeutlichen die Pfeile am linken und rechten Rand der Abbildung den Effekt der Rückwirkung auf das Normalfeld, wenn Normalisierungen erfolgen. Ereignet sich eine Einpassung entlang bestehender Wertvorstellungen, werden letztere bestätigt. Wird ein Schulausschluss vollzogen, wirkt sich dieser beispielsweise auf die Heimlandschaft und wiederum auf das Normalfeld aus.

Nach dem auf schulische Inklusions- und Exklusionsfragen angewandten Überblick über Links Modell des Normalismus werden in den Folgekapiteln einzelne Aspekte daraus genauer unter die Lupe genommen.

4.1.2 Einflussfluss von Institutionen und Strategien auf das Normalfeld

Der folgende Abschnitt thematisiert die Merkmale, welche sich in der Auseinandersetzung mit den Schülerakten des Schulamtes der Stadt Winterthur aus dem Bereich der Einzelfälle der Fürsorge als bestimend für die Diskussionen um Integration und Ausschluss herausstellen. Die Verhandlung von Schulausschlüssen fördert demnach entscheidende Themenbereiche für das Normalfeld zu Tage, allerdings ohne das Normalfeld abschliessend charakterisieren zu können. Der so gewählte, induktive Ansatz greift also die Themen der Ausschlussprozeduren auf und beleuchtet sie durch die Brille der link'schen Theorie.

Die Codierungstabelle für Schulausschlussbegründungen in Schülerakten¹²⁴ bietet Hand zur Bezeichnung einiger thematischer Dimensionen im Normalfeld. In der Verhandlung von „Regelschul-Tauglichkeit“ in den Schulakten wird jeweils Bezug genommen auf schulische, private und pathologische Aspekte. Jürgen Link nennt als wichtigste Dimensionen konkret: „Leistung, Intelligenz, Motivation, Sicherheit, Gesundheit bzw. Stress [...], soziale Kohäsion/Solidarität, soziale Adaption/Inadaption, soziales Prestige und sexuelle Befriedigung.“¹²⁵ Von Stechow führt dazu aus, eben diese Eigenschaften könnten in Exklusionsprozessen kategorisiert und in Items abgefragt werden. Davon liesse sich je ein Mittelwert berechnen und mit dem Zeitaspekt „Alter“ verbinden. Sogleich kritisiert sie dann aber, dass die so produzierte Homogenität eine Konstruktion zur „Pathologisierung oder Kriminalisierung“ der Betroffenen sei, welche „auffälligerweise selten der Mittelschicht, aber überwiegend nicht-privilegierten Schichten entstammen.“¹²⁶ In den Akten konnten keine Hinweise darauf gefunden werden, dass die von Schulausschluss betroffenen Kinder und Jugendlichen an einer normierten Skala abgeglichen worden wären. Überdies dürfte es ohnehin Schwierigkeiten bereiten, zum Beispiel zur sozialen Adaption eine normierte Skala zu bilden. So ist vielmehr davon auszugehen, dass die von der Regelschule verwie-

¹²⁴ Die entsprechende Tabelle wird im Methodenkapitel als Abbildung Nummer Drei diskutiert und findet sich im Anhang.

¹²⁵ Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 29.

¹²⁶ ebd. S. 30.

senen Schülerinnen und Schüler im sozialen Vergleich mit den Klassenkameraden den vier definierten Kriterien am wenigsten entsprechen und - wie im Abschnitt zur Charakteristik der Exklusionsprozesse tatsächlich gezeigt werden konnte - es sich dabei vornehmlich um Kinder nicht-privilegierter Herkunft handelt.

Eine weiterer Wirkungsfaktor auf das Schulexklusionen betreffende Normalfeld ist in den bürgerlichen Norm- und Wertvorstellungen zu suchen. Jürgen Link verwendet hierfür den während der 1950er-Jahre geltenden Begriff der „Normalbiographie“ und versteht „normal“ „als statistisch dominant [...] und als ‚normgerecht‘ im Sinne eines traditionalen Rollenverständnisses.“¹³⁷ Dazu bezieht er sich auf René Levys exemplarischen Lebenslauf der mittelständischen, westlichen Frau, deren Aufgaben darin bestehen: „Heiraten, Berufstätigkeit aufgeben, Kinder bekommen und grossziehen, Nachkinderphase durchleben.“¹³⁸ Abweichungen von dieser Vorstellung der Normalität veranlassen die Behörden zu Interventionen, wie Furrer et al. ausführen.¹³⁹ Wenngleich sich dieses Beispiel auf Erwachsene bezieht, ist es doch ein Bestandteil von ablaufenden Normalisierungen. Mit Blick auf die Erkenntnisse zur Charakterisierung der Exklusionsprozesse wird deutlich, inwiefern auch vor dem Hintergrund der Theorie von Link der familiäre Hintergrund als Merkmal nicht aus Schulausschlüssen wegzudenken ist. Wächst ein Kind in ärmlichen Verhältnissen auf, weswegen auch die Mutter einer Erwerbstätigkeit nachzugehen hat, wird vom gängigen Familienmodell abgewichen. Sollte nun das Kind in der Schule bestimmte Auffälligkeiten zeigen, schreiten die Behörden ein und argumentieren mit privaten Aspekten.

Eng damit verbunden ist das stetige Antreffen des Verwahrlosungsbegriffes in den Akten der betroffenen Schülerinnen und Schülern. Die Wandelbarkeit und Beliebigkeit des Begriffes¹⁴⁰ lässt sich als Gegenpol zum geltenden Normalitätsverständnis nutzen. Im Normalfeld muss deshalb auch aus dieser Perspektive betrachtet die Dimension „soziale Adaption“ bestehen, weil die Verwahrlosung als abnormales Pendant dazu angeführt und ein Therapiebedarf belegt werden kann.

Einen erheblichen Einfluss auf das Normalfeld üben die von Link benannten Strategien aus. Die nachfolgende Abbildung Nummer Sechs stellt einen Auszug von Links Gegenüberstellung der beiden Taktiken dar. Sie werden nun mit den bisherigen Erkenntnissen zu schulischen Exklusionsprozessen abgeglichen, um eine allfällige Dominanz der einen oder anderen Taktik herauszuarbeiten. Als erstes wird die protonormalistische Strategie beleuchtet, bevor die flexibel-normalistische diskutiert wird.

Die Abbildung Sechs¹⁴¹ bietet einen Erklärungsansatz zur Bildung von Normalfeldern im Proto- und im flexiblen Normalismus. Spezifisch zu Schulausschlüssen werden nun einige zentrale Punkte herangegriffen und kommentiert.

¹³⁷ Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. S. 392.

¹³⁸ ebd. S. 392.

¹³⁹ vgl. Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. S. 17.

¹⁴⁰ Über Entwicklung, Gebrauch und Wandelbarkeit des Begriffes ist bereits im Kapitel zu Theorie, Methoden und historischen Hintergründen ausführlich berichtet worden.

¹⁴¹ vgl. Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Bonn: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 57.

Protonormalistische Strategie	Flexibel-normalistische Strategie
<i>Bildung von Normalfeldern</i>	
Möglichst ‚offensiv‘, mit maximaler Ausklammerung von Friktionsfaktoren	Möglichst defensiv, mit minimaler Ausklammerung von Friktionsfaktoren
<i>Status der Normalitätsgrenze</i>	
Fixe und stabile Grenze = Stigma-Grenze	Dynamische und in der Zeit variable Grenze = Passage-Grenze
„harte“ semantische und symbolische Markierung der Grenze	„weiche“ und „lockere“ semantische und symbolische Markierung der Grenze
Tendenz zur Anlehnung der Normalität an Normativität	Tendenz zur ‚Entfernung‘ der Normalität von Normativität
Taktik ‚reiner‘ Exklusion (z.B. Stigmatisierung aller ‚Auffälligen‘ als ‚Minusvarianten‘)	Taktik von Exklusion-Inklusion (z.B. breites Spektrum von ‚Behinderungen‘)
Tendenz zur ‚Anlehnung‘ der Normalität an materielle Sonderterritorien (z.B. Gefängnis, Irrenanstalt)	Tendenz zur stochastischen Marginalisierung von ‚locker gefügten‘ Minoritäten
Tendenz zur Bildung fixer ‚anormaler‘ biographischer und ‚Abstammungs‘-Identitäten	Statuswechsel ‚normal‘-„anormal“ in Biographie und Generationenfolge

Abbildung 6, Die Strategien im Normalfeld

Die protonormalistische Ausklammerung von Friktionsmerkmalen findet sich in den Verhandlungen von Schulausschlüssen insofern, als überhaupt diverse Exklusionen in den späten 50er- Jahren stattfinden. Wird Friktion als Störung verstanden, sind die Schülerinnen und Schüler mit auffälligem Verhalten oder unüblicher Erscheinung angesprochen. Sie werden aus dem regulären Schulsystem entfernt und sind dann in der Regel in einer Pflegefamilie oder einem Heim unter ihresgleichen untergebracht. Der flexible Normalismus schliesst dieses Vorgehen zwar nicht aus, bemüht sich aber, diese Fälle auf ein Minimum zu reduzieren. Aufgrund der Aktenlage kann ansatzweise abgeschätzt werden, inwiefern das Schulamt sich um eine Reduktion von Schulausschlüssen bemühte: Einerseits sind kaum Akten vorliegend, welche eine Schulausschlussforderung entschärfen oder gar abweisen. Andererseits ist gemäss der flexiblen Taktik ein präventiver Schulausschluss, wie er in einigen untersuchten Fällen angetroffen werden kann, kaum denkbar. Daher ist die Bildung des Normalfelds - es könnte „Regelschule“ oder „Regelschul-Tauglichkeit“ genannt werden - im Kontext von Schulausschlüssen in der protonormalistischen Strategie verortet.

Zum Status der Normalitätsgrenze: Die Kriterien und Charakterisierungen der beiden Strategien scheinen bezüglich der Praxis von Schulausschlüssen mit zwei Ausnahmen klar im Bereich des Protonormalismus angesiedelt zu sein. In den Argumentationen der verfügenden Behörden sind Identitäten der Abstammung deutliche Kriterien, um einen Schulausschluss zu rechtfertigen. Das zeigt die Auseinandersetzung mit den Akten auf der Grundlage von Murphys Theorie, welche unter anderem Exklusionskriterien wie Armut, Zivilstand oder Fremdsprachigkeit hervorgebracht hat. Link knüpft im Protonormalismus die Normalitätskonstruktion an bestehende Einrichtungen wie Gefängnis oder Irrenanstalt. Die Kinderheime, Armenheime und Waisenheime aus den Schulausschlussprozessen liessen sich im selben Atemzug nennen. Denn solange das Normalfeld „Regelschule“ das Bestehen solcher Institutionen stets mitdenkt und als veritable Alternative, Chance zur Nacherziehung oder Disziplinierungsmassnahme in Betracht zieht, herrscht ein protonormalistisches Verständnis vor. Das zeigt sich besonders deutlich daran, dass Lehrpersonen bereits bei einer allfälligen Abklärung für die Förderklassen der Primarstufe einen zukünftigen Schulausschluss ins Auge fassen und ihre Einschätzung im Bericht festhalten.

Umstritten erscheint erstens der in der Abbildung aufgeführt Punkt zur Markierung der Normalitätsgrenzen. Es fällt schwer die Grenzsetzung eindeutig der ‚harten‘ oder ‚weichen‘ Art, also dem Protonormalismus oder dem flexiblen Normalismus zuzuordnen, weil sie semantisch unklar umrisen ist, zum Beispiel wenn um es die Interpretation von Begrifflichkeiten wie „Verwahrlosung“ geht. Wird aber die Symbolhaftigkeit der Grenze gewichtet, spricht alles gegen den flexiblen Normalismus.

Der Status des „Regelschülers“ verspricht einen deutlich leichteren Einstieg ins Berufsleben, als wenn sich ein Sonderling für eine Ausbildung interessiert. Auch diskutierbar ist zweitens die Frage nach der Stabilität der Grenze und vor allem nach deren Variabilität in der Zeit. Die Gesetze formulieren bis zu ihrer Revision die Grundlage für eine stabile Grenze. Sie halten die Kriterien fest und bilden die Leitplanken für die (re-)agierenden Behörden. Allerdings sind sie in der Zeit variabel und ob sie in jedem Fall wortgetreue Anwendung finden müsste weitergehend untersucht werden. Die Praxis der Schulexklusionen hat sich in Verlauf der Jahrzehnte zwar verändert, nicht aber während der untersuchten fünf Jahre.

Demnach gilt hier, dass während des betrachteten Zeitraumes die Normalitätsgrenze als fix und stabil zu bezeichnen ist und damit wie die meisten anderen Kriterien deutlich die protonormalistische Strategie vorherrscht und auf das Normalfeld einwirkt. Was das für die erfolgten Schulexklusionen bedeutet, soll im nächsten Abschnitt erläutert werden.

4.1.3 Der Schulausschluss im Modell des Normalismus

Während bis jetzt das Modell des Normalismus eingeführt und die Einflussnahme von Strategien und Institutionen auf das schulische Normalfeld erläutert wurden, widmet sich dieser Abschnitt dem Schulausschluss durch die Brille von Jürgen Links Modell, wobei nach einer kurzen Situierung des Prozesses ein Abgleich der Exklusionscodes nach Murphy mit den Dimensionen im Normalfeld nach Link vorgenommen wird, bevor daraus Schlüsse gezogen werden können.

Den Schülerinnen und Schülern ist eine bestimmte Rolle im schulischen Kontext zugeschrieben. Sie werden von Beginn weg mit den Regeln des Schulalltages vertraut, mit den Erwartungen der Lehrpersonen und Eltern konfrontiert und sie haben diese zu erfüllen. Es findet eine Normalisierung statt, indem das gängige Bild von Schule und Unterricht auf sie übertragen wird, wie es das Konzept des Regelschülers gemäss dem Normalfeld vorsieht. Es handelt sich folglich um eine Konstruktion aufgrund von subjektiven Kriterien, deren Anwendung der dominanten Strategie und den Merkmalen im Normalfeld unterliegt.

Zu einem schulischen Normalisierungsprozess gehören auch Friktionen. Vermögen die Kinder und Jugendlichen nicht den Vorstellungen zu entsprechen, wird ein Schulexklusionsprozess in Gang gesetzt. Die Charakterisierung von Exklusionsprozessen hat zeigen können, welche Kriterien massgeblich die Entscheidung zugunsten eines Ausschlusses prägen. Sie repräsentieren damit einen Teil der zu erfüllenden Bedingungen, um dem für „Regelschüler“ geltenden Normalfeld der „Schultüchtigkeit“ gerecht zu werden.¹⁰ In Abbildung 7 werden diese Kriterien einer der folgenden Dimensionen von Link zugeordnet, welche das Normalfeld konstituieren: Leistung, Intelligenz, Motivation, Sicherheit, Gesundheit bzw. Stress [...], soziale Kohäsion/Solidarität, soziale Adaption/Inadaption, soziales Prestige und sexuelle Befriedigung.

¹⁰ Bei den aufgeführten Kriterien ist zu berücksichtigen, dass sie sich auf die erfolgten Schulexklusionen in Winterthur zwischen 1955 und 1959 auf der Grundlage der für diese Arbeit gültigen Definition beziehen. Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, welche bereits vor der Einschulung als nicht schultauglich befunden wurden, werden hier demnach nicht berücksichtigt.

Kriterien der Schultüchtigkeit in den Fürsorgeakten nach Murphy	Dimensionen von Link
Verwahrlosung	Soziale Adaption
Sittlichkeit	Soziale Adaption
Zivilstand	Soziales Prestige
Armut	Soziales Prestige
Erziehungssituation	Soziale Adaption
Verhaltensauffälligkeit im Schulalltag	Soziale Adaption

Abbildung 7, Dimensionen der Schultüchtigkeit bei Schulausschlüssen

Die Zuweisung bereitet in den meisten Punkten keine Schwierigkeiten. Die „Verwahrlosung“ ist aufgrund ihrer begrifflichen Verwendung grundsätzlich eine missbilligende Beschreibung von Erscheinungsform und Verhalten von Individuen. Sie kann ebenso als mangelnde Adaption an die vorherrschenden Normen verstanden werden und stellt damit im Sinne Links die soziale Adaption von Individuen in Frage. Die „Sittlichkeit“ schliesst sich dieser Argumentation an, zumal in den Akten stets „unsittliches“ Verhalten kritisiert wird. Armut hingegen ist schwieriger den Dimensionen Links zuzuordnen, weshalb sie in der Tabelle mit einem Stern versehen ist. Eng mit Fragen rund um den Zivilstand verbunden ist die Aufgabe und Rolle der Frauen in den 1950er-Jahren, welche auf die bürgerlichen Norm- und Wertvorstellungen zurückzuführend sind, wie die Ausführungen von René Levy gezeigt haben. Insofern ist es dem sozialen Prestige einer Frau zu jener Zeit abträglich, wenn sie alleinerziehend lebt. Das Kriterium der Armut ist hier Links sozialem Prestige zugeordnet worden, weil ebendieses bei ärmlichen Lebensverhältnissen leidet, wie beispielsweise den Berichten der Fürsorgerinnen zu entnehmen ist. Armut könnte aber auch der Dimension „Sicherheit“ oder „soziale Adaption“ zugewiesen werden, zumal beides durch die erschweren Lebensumstände in Frage gestellt wird. Die Kategorien „Erziehungssituation“ und „Verhaltensauffälligkeit im Schullalltag“ sind wiederum deutlich der Dimension „sozialen Adaption“ zuzuordnen, zumal vorliegende Auffälligkeiten im Schullalltag oder in den häuslichen Verhältnissen als Abweichung der sozialen Norm interpretiert werden.

Die Gegenüberstellung und Zuweisung der Ausschlusskriterien aus den Fürsorgeakten mit den im Normalfeld anzutreffenden Dimensionen von Jürgen Link weist eindeutig auf die Dominanz der „sozialen Adaption“ hin. Das bedeutet für das Normalitätsverständnis Ende der 1950er-Jahre im schulischen Kontext, dass Schülerinnen und Schüler dann ein hohes Ausschlussrisiko tragen, wenn ihre soziale Adaption in Frage gestellt wird oder das soziale Prestige des Elternhauses wenig ausgeprägt ist. Dies kann aufgrund des Verhaltens im Schullalltag geschehen, ebenso bestimmt sind aber die familiären Hintergründe, auf welche die Behörden oftmals alles Tun und Handeln einer Schülerin oder eines Schülers zurückführen.

Hiermit wird die Interpretation bestätigt, wonach die vollzogenen Schulausschlüsse als Konsequenz einer stark ausgeprägten, protonormalistischen Strategie zu verstehen sind. Wenn das Schulamt seine Entscheidungen begründet, kritisiert es vornehmlich einen Mangel an sozialer Adaption, wie es das Normalfeld für „Schultüchtigkeit“ einfordert. Spielraum für die Integration von Grenzfällen besteht kaum. Dagegen werden Auffälligkeiten und sozialen Abweichungen ein Therapiebedarf attestiert, die Betroffenen werden ohne Integrationsbemühungen ausgeschlossen und entsprechend einem im gesellschaftlichen Bewusstsein, also im Normalfeld verankerten Heim zugewiesen. Die Praxis der Schulausschlüsse konsolidiert damit das Konzept eines „Regelschülers“ und dessen soziale Adaption im Normalfeld, indem Abweichungen als Abnormalität benannt werden.

4.2 Interpretation und Resümee

Das Kapitel über die Konstruktion von (Ab-)Normalität bei schulischen Exklusionsprozessen wird mit einer Zusammenfassung der Erkenntnisse und deren Diskussion abgeschlossen.

Jürgen Link stellt mit seinem Versuch über den Normalismus ein Modell zu Verfügung, welches den permanent ablaufenden Prozess der Normalisierung beschreibt. Übertragen auf den Kontext von schulischen Exklusionsprozessen heisst das, dass die „Normalität“ und damit der „Regelschüler“ als solcher nicht existieren, aber die Vorstellung davon wird fortwährend konstruiert. Das bedingt die Benennung von Abweichungen, welche sich im Schulfeld schliesslich insofern manifestieren, als dass Schülerinnen und Schüler von der Regelschule ausgeschlossen werden. Die dafür nötigen Entscheidungen werden vor dem Hintergrund des bestehenden Normalfeldes getroffen, das wiederum von institutionellen Rahmenbedingungen und Strategien geformt wird. Schulische Exklusionsprozesse sind demnach das sichtbare Produkt der Konstruktion von Abnormalität im Schulbereich und dienen letztlich auch dazu, das Bild der Normalität zu schaffen, zu formen und über die Zeit betrachtet auch zu modulieren.

Die Umdeutung und Interpretation der Resultate zur Charakterisierung der Exklusionsprozesse im Verständnis von Jürgen Link liefert die Grundlage für die Erkenntnis, dass Schülerinnen und Schüler wohl Ausgangspunkt von Schulausschlüssen sein mögen, nicht aber zwingend deren Ursache. Mit der Dimension „soziale Adaption“ hat Link dem Normalfeld und damit der „Regelschultauglichkeit“ eine Komponente zugeschrieben, welche sich aus jener Perspektive als Hauptmerkmal herausstellen sollte. Demnach liegen eine Vielzahl der vollzogenen Exklusionen im Elternhaus, genauer in der Adaption an bürgerliche Werte und einem Prestigedefizit begründet. Bürgerliche Norm- und Wertvorstellungen in den 1950er-Jahren prägen ebenso das Verständnis eines adäquaten Elternhauses, wie auch der Begriff der „Verwahrlosung“ dazu verwendet wird, Abweichungen zu benennen, um allenfalls präventiv einzutreten.

Leistung, Motivation, soziale Adaption und soziales Prestige, diese vier Dimensionen von Link werden ebenfalls von den dominierenden Wertvorstellungen beeinflusst. Die Lehrpersonen richten ihre sozialnormbezogenen Einschätzungen danach aus und es konnte gezeigt werden, dass insbesondere fehlende soziale Adaption und Prestige Regelschultauglichkeit definieren und letztlich schulische Exklusionen begründen.

Das Schulamt und alle weiteren involvierten Akteure unterliegen in den getätigten Eingriffen überdies einer protonormalistischen Strategie. Störende oder anderweitig auffällige Schülerinnen und Schüler werden aus der Regelklasse aussortiert und in die Abnormalität überführt. Es sind keine inklusiven Modalitäten in den Prozessen auszumachen. Der Übergang gestaltet sich hart, zumal mit den Kinderheimen räumliche Sonderterritorien vorliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse werden die in den Anträgen und Verfügungen der verschiedenen Akteure auffindbaren Begriffe „Resozialisierung“ und „Prävention“ aufschlussreicher. Das Schulamt spricht mit präventiv begründeten Schulausschlüssen den Eltern des betreffenden Kindes die Fähigkeit zur tolerablen Kindserziehung ab und grenzt sie von der vorherrschenden Normalitätsvorstellung ab. Insofern wird die angestrebte Resozialisierung des Kindes in einem Heim dann zu einer Normalisierung zweiter Ordnung, einer unter staatlicher Aufsicht.

5 Schluss

Die vorliegende Arbeit hat sich intensiv mit Schulausschlüssen in den späten 1950er-Jahren befasst und dabei zweierlei geleistet: Einerseits liegt hiermit eine Charakterisierung der Winterthurer Exklusionsprozesse vor, andererseits sind die grundlegenden Vorstellungen und Rahmenbedingungen benannt und beschrieben, welche gemäss der Theorie von Jürgen Link Schulausschlüsse und das damit verbundene Bild einer „normalen“ Schülerschaft prägen. Nachfolgend werden die Forschungsergebnisse abschliessend zusammengefasst, auf die Fragestellungen zurückgeführt und theoretisch verortet, mögliche Schussfolgerungen präsentiert und schliesslich wird auf Offengebliebenes verwiesen.

Die schulischen Exklusionsprozesse sind aus verschiedenen Richtungen beleuchtet und befragt worden, damit ein möglichst präzises Bild von einem Ereignis entstehen kann, welches für die betroffenen Kinder und Jugendlichen, wie auch deren Eltern, sicherlich einschneidende Erinnerungen wird hinterlassen haben. Allerdings handelt es sich eher um einen Lebensabschnitt als um ein singuläres Ereignis, zumal sich der Prozessablauf – nachgezeichnet aufgrund der dabei entstandenen Akten – über drei Schritte hinzieht: Von der Antragsstellung, über die ergänzende Einschätzung von schulischen, medizinischen oder fürsorgerischen Fachpersonen, bis hin zur Entscheidungsfindung der zuständigen Behörden. Dabei hat sich gezeigt, dass nicht von „dem“ Schulausschluss gesprochen werden kann, sondern eine Vielzahl an Varianten vorliegen, die sich in ihrer Dauer bis zu ihrem Abschluss, wie auch in der Anzahl und Zuständigkeit der involvierten Akteure unterscheiden.

Als bedeutendes Differenzierungsmerkmal zwischen den Schulexklusionsprozessen erweist sich deren Ursache und davon abhängend die fallführende Behörde. Es konnte zwar nicht abschliessend beantwortet werden, in welchen Fällen das Schulamt und wann das Fürsorgeamt zuständig ist. Dieser Befund sollte in Anbetracht des gewählten Untersuchungszeitraumes allerdings nicht erstaunen, zumal bereits in Quellentexten derselben Zeit die Aufgabenbereich- und Kompetenzüberschneidungen wohlfahrtsstaatlicher Institutionen Kritik finden und letztere zur Reorganisation motiviert werden. Gemeinsam unterliegt allen Abläufen hingegen die Eigenheit, dass sie in einem hierarchisch gegliederten System verhandelt werden. Demnach informieren beispielsweise Lehrpersonen die ihnen übergestellte Schulbehörde, welche ihrerseits das Schulamt um eine Verfügung und damit verbundene Kostengutsprachen bittet. Welcher Akteur aber tatsächlich entscheidet, muss hier aus zwei Gründen offen bleiben: Die unterschiedlichen Stellungnahmen von beteiligten Lehrpersonen, Ärzten, Fürsorgerinnen sowie der Fürsorge oder dem Schulamt stellen sich erstens nie gegenseitig in Frage. Vielmehr bestärken sie sich gegenseitig oder nehmen aufeinander Bezug. Zweitens bestätigt die verfügende Behörde immer die Anträge in deren Sinn. Aus der Untersuchung der angeführten Begründungen für Schulexklusionen liess sich überdies ableiten, dass abgesehen von strafrechtlichen Ereignissen ein einzelnes Argument nicht ausreicht, um einen Ausschluss zu rechtfertigen. Zudem sind die Begründungen für einen Ausschluss geschlechterspezifisch.

Vor dem Hintergrund von Raymond Murphys formaler Rationalisierungstheorie weisen die bisherigen Erkenntnisse auf eine klare Dominanz kollektivistischer Exklusionscodes hin. Schulausschlüsse in den späten 1950er-Jahren nehmen allesamt die familiären Hintergründe der betroffenen Kinder und Jugendlichen auf oder sind im Zusammenhang mit der Geschlechtszugehörigkeit, den Vermögensverhältnissen oder der Fremdsprachigkeit zu verstehen. Murphy bietet mit seinem Ansatz Hand, bei Fragen um Inklusion und Exklusion die Betroffenheit unterschiedlicher Gruppen zu analysieren und davon deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder in der Verteilung von Recht und Macht abzuleiten. Auf dieser Grundlage können Schulausschlüsse als Entfernung von negativen Einflüssen auf andere Schülerinnen und Schüler im regulären Schulsystem verstanden werden, woraus den Ausge-

schlossen mitunter erschweren Umstände in ihrer Lebensgestaltung erwachsen können. Zugleich offenbaren sich in der Betrachtung der Exklusionscodes Aspekte der Machtverteilung. Die Deutungshoheit über den Verbleib im oder den Ausschluss aus dem Schulsystem obliegt letztlich einem behördlichen Entscheid, welcher bestimmten Normen und Werten unterliegt. Letzteren hat sich die vorliegende Arbeit anhand von Jürgen Links Modell des Normalismus für den Kontext von Schulexklusionen angenähert.

Das Modell von Link thematisiert die gesellschaftliche Verhandlung von Normalität und Abnormalität. Auf das Schulwesen bezogen wurde klar, dass Schülerinnen und Schüler einer Regelklasse den Normalfall repräsentieren, solange sie dem vorherrschenden Bild eines Regelschülers entsprechen, während der Ausschluss und die Versorgung in einem Heim als Sonderfall zu bezeichnen sind und die Kinder dadurch der Abnormalität zugewiesen werden. Link spricht hierbei von einer Normalisierung, die bestimmten Strategien, also Regeln und Rahmenbedingungen unterworfen ist. Nun weist die Analyse der Ausschlussprozesse eindeutig auf den Einfluss einer protonormalistischen Strategie hin, die den Kurs der Normalisierung bestimmt. Es besteht also keine Schnittmenge zwischen dem Bild eines Regelschülers und jenem, der in einer Sonderklasse besser aufgehoben wäre. Vielmehr wird an die Schülerinnen und Schüler der klare Anspruch formuliert, bestimmten Normen zu folgen. Sie haben einer klaren Einpassungsforderung der Gesellschaft nachzukommen, um dem Konstrukt der Normalität zu entsprechen.

Die Diskussion der eruierten Exklusionscodes in Links Kontext vermochte zudem aufzuzeigen, dass ausgeschlossene Schülerinnen und Schüler das Hauptmerkmal der „sozialen Adaption“ nicht erfüllen, um als Regelschüler begriffen zu werden. Diese Kritik bezieht direkt den familiären Hintergrund mit ein und wirft die Frage auf, wie die Aufgaben und Funktionen der Schule in den 1950er-Jahren zwischen Bildungsauftrag und Selektion gewichtet waren. Hierzu konnte ferner deutlich gemacht werden, dass bürgerliche Norm- und Wertvorstellungen als Richtschnur verstanden werden müssen, wenn die Adaption an ein bestimmtes Normalitätsverständnis eingefordert wird.

Die bisherigen Ausführungen lassen den Prozess eines Schulausschlusses in den 1950er-Jahren in einem grösseren Zusammenhang erscheinen, als dass es der Begriff vermeintlich vermuten liesse. Angesichts der eingangs erwähnten Bildungsexpansion nimmt die Bedeutung der schulischen Bildung zu. Sie nimmt auch mehr Raum ein, indem Ende des untersuchten Jahrzehnts die obligatorische Schulzeit von neun Jahren anwächst. Daneben erfüllt die Schule eine weitere, je nach Lesart, weniger rühmliche Aufgabe. Verursacht durch gesellschaftliche Ansprüche, Vorstellungen und Ideale nimmt sie ihre Rolle als „Volks“-Schule ernst und erfüllt einen Erziehungsauftrag, aus welchem mitunter ein Umerziehungsauftrag wird. Betroffen davon sind alle Kinder und Jugendlichen, deren Verhaltensweise, letzten Endes aber deren familiärer Hintergrund, sie in der grossen, bürgerlichen Masse negativ auffallen lässt. Jedoch vermag diese Arbeit über die familiären Verhältnisse der Betroffenen nur annähernd eine Beschreibungen abzugeben. Insofern ist über die Legitimation der vollzogenen Schulexklusionen nur bedingt eine Einschätzung sinnvoll.

Die systematische Betrachtung der Exklusionsprozesse brachte in Verbindung mit den involvierten Akteuren weiter hervor, dass in der Fallführung zwischen dem Schulamt und dem Fürsorgeamt deutliche Unterschiede auszumachen sind. Während sich ersteres beispielsweise um Einschätzungen weiterer Fachpersonen bemüht, scheint die Fürsorge deutlich zielstrebiger voranzuschreiten, was anscheinend auf den juristischen Hintergrund zurückzuführen ist. Insofern vermittelt die Fürsorge auch den Eindruck, als würden Exklusionsprozesse in ihrer Verantwortung mit dem Begriff der „Versorgung“ präzis beschrieben sein, während für jene in der Zuständigkeit des Schulamtes das Prädikat „Schulausschluss“ angemessen erscheint.

Diese Arbeit hat eine umfängliche Charakteristik schulischer Exklusionsprozesse nachzuzeichnen vermocht und sie mit spezifisch definierten Begrifflichkeiten wie der „Normalität“ in Verbindung gebracht. Schrittweise wurde damit hin zur Definition des „Regelschülers“ gegangen. Als Folge davon ergeben sich nun einige Fragen, die weiterführend verfolgt werden könnten. Mit Blick auf die „Kinder der Landstrasse“¹⁰ wäre zu fragen, inwiefern die Auswirkungen der Aktenführung zur Entscheidungsfindung in Exklusionsprozessen beiträgt. Aber auch bezüglich der Verteilung von Kompetenzen und Zuständigkeiten unter den Akteuren wäre eine künftige Auseinandersetzung interessant, insbesondere hinsichtlich der weiteren Entwicklung und Professionalisierung sozialstaatlicher Institutionen.

¹⁰ vgl. Galle, S., Meier, T. (2009): Von Menschen und Akten : die Aktion "Kinder der Landstrasse" der Stiftung Pro Juventute. Zürich : Chronos.

6 Literatur-/Quellenverzeichnis

6.1 Literaturverzeichnis

- Amos, Karin S. (2011): Schule und sozialer Ausschluss. In: Dollinger, Bernd et al. (Hrsg.): Gerechte Ausgrenzung? Wohlfahrtsproduktion und die neue Lust am Strafen. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften S. 319 – 335.
- Arnold, Claudia et al. (2008): Pflegefamilien und Heimplatzierungen. Rüegger Verlag, Glarus / Chur.
- Buomberger, Thomas (2011): Helfen als Verpflichtung. Die Hülfs gesellschaft Winterthur 1812 – 2012. Stadtbibliothek Winterthur. Chronos Verlag Zürich.
- Furrer, Markus et al. (2012): Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern. pdf-Ausgabe. Luzern.
- Grunder, Hans-Ulrich (2009): Dynamiken von Integration und Ausschluss in der Schweiz. Zürich: Seismo Verlag.
- Huonker, Thomas (2004): Zur Geschichte fremdplatzierter Kinder in der Schweiz. Bericht z.H. des Amtes für Bildung und Wissenschaft. http://www.kinderheime-schweiz.ch/de/pdf/Zur_Geschichte_fremdplatzierter_Kinder_in_der_Schweiz.pdf (abgerufen am 15.06.2013).
- Hürlimann, Werner (2007). Für die Schule nicht mehr zumutbar. Der Schulausschluss als behördliche Reaktion auf abweichendes Schülerverhalten im 20. Jahrhundert in Schweizer Volksschulen. Bern: Peter Lang Verlag.
- Kaufmann, Claudia & Leimgruber, Walter (Hrsg.) (2008): Was Akten bewirken können. Integrations- und Ausschlussprozesse eines Verwaltungsvorgangs. Zürich: Seismo Verlag.
- Lengwiler, Martin et al. (2007): Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich. Zürich: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.
- Lingenauber, Sabine (2008): Normalität. In: Handlexikon der Integrationspädagogik. Band 1: Kindertageseinrichtungen. Bochum; Freiburg : Projektverlag, S. 160 – 168.
- Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Bonn: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Mackert, Jürgen (2004): Die Theorie sozialer Schliessung. Das analytische Potential einer Theorie mittlerer Reichweite. In: Mackert, Jürgen (Hrsg.): Die Theorie sozialer Schliessung: Tradition, Analysen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. S. 9 – 26.
- Manz, Karin (2008): Schulsystem im Wandel. In: Zukunft bilden. Die Geschichte der Modernen Zürcher Volksschule. Tröhler, Daniel et al. (Hrsg.). Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung. S. 26 – 39.
- Mattern Kristina (2007): Rezension von: Hürlimann, Werner: Für die Schule nicht mehr zumutbar. Der Schulausschluss als behördliche Reaktion auf abweichendes Schülerverhalten im 20. Jahrhundert in Schweizer Volksschulen. Bern u.a.: Lang. In: EWR 6 (2007), Nr. 6 (Veröffentlicht am 5.12.2007). www.klinkhardt.de/ewr/978303911292.html (abgerufen am 18.03.2013).
- Mettauer, B. & Szaday, C. (2005). Befragung der Zürcher Oberstufengemeinden zum Thema Schulausschluss: Bericht über die Ergebnisse. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich.
- Murphy, Raymond (2004): Die Rationalisierung von Exklusion und Monopolisierung. In: Mackert, Jürgen (Hrsg.): Die Theorie sozialer Schliessung: Tradition, Analysen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. S. 111 – 132.
- Murphy, Raymond (2004): Die Struktur sozialer Schliessung: Zur Kritik und Weiterentwicklung der Theorien von Weber, Collins und Parkin. In: Mackert, Jürgen (Hrsg.): Die Theorie so-

- zialer Schliessung: Tradition, Analysen, Perspektiven. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften. S. 87 – 109.
- Ramsauer, Nadja (2000): Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945.
- Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. Eine Geschichte der Ordnung und Normalisierung der Kindheit. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.
- Wettstein, Wolfgang (2006): Integration und Ausschluss. Themenheft Nationales Forschungsprogramm NFP 51. Bern.

6.2 Quellenverzeichnis

- Bosshard, Hansjakob (1962): Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege der Stadt Winterthur. Winterthur: Verlag W. Vogel.
- Die Winterthurer Werkklassen 1944 – 1953. Schulamt der Stadt Winterthur (Hrsg.).
- Montalta, Eduard (1939): Jugendverwahrlosung: mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse, eidgenössischer und kantonaler Erlasse. Zug: Ebhard Kalt-Zehnder.
- Schneeberger, Fritz (1953): Die Winterthurer Förderklassen. Schulamt der Stadt Winterthur (Hrsg.).
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Gesetz betreffend die Volksschule von 1899. In: Offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich. 25. Band, S. 394 – 412.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Reglement über die Förderklassen. 27. 08.1948, Band 9, No. 380 - 427, 1945 – 1949, No. 418.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Schülerakten des Schulamtes, Bereich Einzelfälle der Fürsorge, Aktenzeichen II B Xi, Schachteln A-D, E-G, H-L, M-R, S-Z.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Sammlung diverser Verschriftlichungen des Schulamtes. Aktenzeichen II B Xi, Schachtel Diverses.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Verordnung über die Versetzung von Schülern in die Spezialklassen und Versorgung in Anstalten für Geistesschwäche. 17.03.1939, Reglemente, Band 7, No. 278 – 331, 1930 – 1939, No. 329.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschule. 03.03.1944, Reglemente, Band 9, No. 380 – 427, 1945 – 1949, No. 391.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Winterthurer Jahrbuch. Auf das Jahr 1955.
- Stadtarchiv der Stadt Winterthur (SAW): Winterthurer Jahrbuch. Auf das Jahr 1957.
- Verzeichnis der Schulbehörden, Schulärzte, Schulzahnärzte, Ämter und Schulhausabwärte der Amtsperiode 1954 – 58. Allgemeine Bestimmungen. Schulamt der Stadt Winterthur (Hrsg.).
- Winkler, Hermann (1947): Schulgeschichte der Stadt Winterthur bis zum Jahre 1922. 280. Neujahrsblatt der Stadt Winterthur.

6.3 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Themenbereiche zur Erfassung der Schülerakten. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage der erstellten Tabelle zur detaillierten Falleraffassung und Codierung.
- Abbildung 2: Exemplarische Übersicht der detaillierten Falleraffassung aus dem Bereich Antragsstellung. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage der Fürsorgeakten.
- Abbildung 3: Codierungstabelle für Begründungen in Schülerakten. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage der Codierungskategorien.

Abbildung 4: Übersicht der Akteure in Schulexklusionsprozessen Winterthurs. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage der Fürsorgeakten.

Abbildung 5: Die Theorie des Normalismus im schulischen Kontext. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage von: Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Bonn: Vandenhoeck & Ruprecht.

Abbildung 6: Die Strategien im Normalfeld. Grafik erstellt von Lukas Höhener nach: Link, Jürgen (2006): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Bonn: Vandenhoeck & Ruprecht. S. 57.

Abbildung 7: Dimensionen der Schultüchtigkeit bei Schulausschlüssen. Grafik erstellt von Lukas Höhener auf Grundlage von Erkenntnissen zur Charakterisierung von Exklusionsprozessen und: Von Stechow, Elisabeth (2004): Erziehung zur Normalität. S. 29.

7 Anhang

7.1 Codierungstabelle für Begründungen in den Schulakten

Schulisches	Privates	Pathologisches
Arbeits- und Lernverhalten	Problematischer Erziehungsstil	Geistesschwäche
Überforderung im Unterricht	braucht systematische Führung	organische Störung des Charakters
schlechte Arbeitshaltung	braucht konsequente Erziehung	Nervöse Störung
schwänzen	Anhalten zu Ordnung und Pflichterfüllung	Debilität
keine schulischen Fortschritte	Eltern kommen dem Kind nicht mehr bei	Schwachsinnig
faul	Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Intelligenz zurückgeblieben
Abschweifen im Unterricht	Fehlende Erziehung	
Konzentrationsprobleme	Verwöhnung des Kindes	
Umgang mit Mitmenschen LP / SuS	ungünstige häusliche Verhältnisse	Verhaltensstörung
lügen	Frau hat versch. Freundschaften mit anderen Männern	Gestörtetes charakterliches Verhalten
freches Benehmen / Trotz	Eltern sind in der Nachbarschaft negativ aufgefallen	
Beieinträchtigung von Mitschülern	primitive Menschen	Fehlende Brems und Steuerungskräfte
Kind wird von anderen Kindern beeinflusst	schlechte Einstellung der Eltern zur Schule	charakterliche Mängel
Spannungen und Konflikte mit SuS	unfähig zur Führung eines geordneten Haushaltes	charakterliche Schwäche
Geltungstrieb	Problematisches Freizeitverhalten	
Macht Erziehungsschwierigkeiten	Herumstrolchen	psychische Probleme
Regeln des schulischen Zusammenlebens	naschen	Nervosität, Gereiztheit
Streiche machen	stehlen	Bettlässer
untragbares Aufführen	Kinobesuch	im seelischen Gleichgewicht gestört
redet wüst	Schundliteratur	Angstzustände
disziplinarische Schwierigkeiten		Pseudologie, Lügensucht
Absenzen	fragwürdige sexuelle Entwicklung	Disproportioniertheit im Wesen
unentschuldigtes Fehlen	sexuell stark gefährdet	Antriebsarmut
	Doktorspiele	
	unsittliches Verhalten	